Die Methoden der modernen Zuckerbesteuerung im In- und Auslande.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors

der

wirtschaftlichen Staatswissenschaften (rer. pol.)

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Krause,

Diplom-Volkswirt.

BERLIN

Druckerei des Studentenwerks e. V., Berlin N 24, Johannisstraße 1

1 9 3 0

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Karl Bräuer.

Vorwort.

Die Zuckersteuer hat zu allen Zeiten wegen der Technik ihrer Erhebungsformen große Schwierigkeiten bereitet. In der vor etwa einem Jahrhundert einsetzenden Zuckerbesteuerung befand sich die Zuckerindustrie noch in den Anfängen der Entwicklung. Auf ihre wirtschaftliche und technische Struktur mußte die erforderliche Rücksicht genommen werden. Auch späterhin blieben die Methoden der Zuckerbesteuerung von der wirtschaftlichen Lage und dem Stande der Produktionstechnik durchaus abhängig und die zeitliche Aufeinanderfolge ihrer vielgestalteten Systeme war durch die Gesamtlage der Zuckerindustrie bedingt. Das führte schon frühzeitig zu einer Erörterung der damit verbundenen finanzpolitischen Probleme und so existiert aus der Vorkriegszeit über die Zuckersteuer eine umfangreiche finanzwissenschaftliche Literatur, die besonders durch den Abschluß der internationalen Zuckerkonvention im Jahre 1902 wesentlich bereichert wurde.

Inzwischen sind in der Zuckerindustrie große Änderungen eingetreten, die verursacht wurden durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie den Kampf zwischen dem Rohr- und Rübenzucker auf dem Weltmarkt, der Verschiebung in den Weltmarktverhältnissen der einzelnen Nationen und der Kartellierung der Industrie in zahlreichen Staaten. Die damit zusammenhängenden grundlegenden Wandlungen in der Form der Zuckerbesteuerung, in der Erbebungstechnik und in dem Verhältnis zwischen Zoll- und Verbrauchssteuer erforderten eine Neubearbeitung des ganzen Gebietes, die in dem von Karl Bräuer verfaßten Artikel „Zuckersteuer“ in der 4. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften (1928) vorliegt. Diese Abhandlung war auch grundlegend und rich-

tunggebend für die vorliegende Darstellung, deren Zweck es ist, weiter ausgreifend unter Heranziehung umfassenden Materials des In- und Auslandes ein Bild vom gegenwärtigen Stande der Zuckerbesteuerung zu entwerfen.

Für meine Arbeit wurde mir die einschlägige Literatur zur Verfügung gestellt von dem Institut für Finanzwissenschaft an der Universität Breslau, dem Auslandsarchiv des Reichsfinanzministeriums, dem Statistischen Reichsamt, der Reichstagsbibliothek, mehreren Universitätsbibliotheken und dem Institut der deutschen Zuckerindustrie in Berlin. Allen beteiligten Stellen habe ich für die bereitwillige Hergabe des Materials zu danken.

Ein Bedürfnis ist es mir, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Bräuer, für das wohlwohlende Interesse und die weitgehende Förderung, die er meiner Arbeit hat zuteil werden lassen, meinen besonderen Dank auszusprechen.

Die Arbeit schließt zeitlich mit Ende Oktober 1929 ab.

Berlin-Wilmersdorf, im Dezember 1929.

Herbert Krause
Diplom-Volkswirt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur . . . . . VII—XIII

Einleitung

Grundsätze und Entwicklung der Verzollung und Besteuerung des Zuckers 1

I. Die Methoden der Zuckerbesteuerung 5

a) Die Steuersysteme 5

1. Die Materialsteuer 6
2. Die Pauschalierungssteuer 10
3. Die Saftsteuer 11
4. Die Fabrikatsteuer 12
5. Das Zuckermonopol 13

b) Die Festsetzung der Ausbeutesätze 13

1. Holländische Typen 14
2. Polarisation 15
3. Sacharimetrie 15
4. Anwendung der Polarisation und Sacharimetrie . . . 15

II. Internationale Vereinbarungen 16

1. Ausfuhrprämien 16
2. Pariser Konvention 17
3. Weitere Bestrebungen zu internationalen Zusammenschlüssen 19
4. Brüsseler Konvention 21
5. Die Zuckerkrise auf dem Weltmarkt in der Nachkriegszeit 29
6. Die Ansätze zu neuen internationalen Vereinbarungen . 31

III. Die Zuckerbesteuerung in den einzelnen Ländern . . 33

A. Die Länder mit Zuckersteuer und Zuckerzoll.

1. Deutschland 34
2. Danzig 47
3. Frankreich 49
4. Österreich-Ungarn 56
5. Deutsch-Österreich 63
6. Ungarn 66
7. Tschechoslowakei 67
8. Rußland 71

Seite

9. Sowjet-Rußland 77
10. Polen 81
11. Belgien 86
12. Holland 88
13. Dänemark 91
14. Schweden 93
15. Spanien 94
16. Italien 96
17. Rumänien 99
18. Jugoslavien 102
19. Bulgarien 103
20. Japan 105
21. Mexiko 106
22. Panama 107

B. Die Länder mit Zuckerzoll oder überwiegender Zollbelastung.

1. Großbritannien 108
2. Irland 117
3. Australien 118
4. Kanada 120
5. Finnland 121
6. Lettland 122
7. Estland 123
8. Litauen 124
9. Norwegen 124
10. Schweiz 125
11. Griechenland 127
12. Portugal 127
13. Vereinigte Staaten von Amerika 129
14. Kuba 131

C. Die Länder mit Zuckermonopol.

1. Türkei 134

Schlußwort

Die gegenwärtigen Probleme der Zuckersteuerpolitik unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands 136

Literaturangabe.

Quellen:

Commission Permanente instituée par la Convention internationale du 5 mars 1902 sur le régime des sucres. Procès Verbaux des séances tennues pendant l'exercice. Bruxelles 1903/1912.

Denkschrift zum 75 jährigen Bestehen des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, 1850—1925, hrsg. vom Vereinsdirektorium, Berlin 1925.
Zitiert: Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925.

Die Finanzwirtschaft des Auslandes. Bd. 1. Die Staatsausgaben von Großbritannien, Frankreich, Belgien und Italien in der Vorkriegs- und Nachkriegszeit. Unterlagen zum internationalen Finanzausgleich. Einzelschriften zur Statistik des deutschen Reiches, Bd. 2, bearb. im Statistischen Reichsamt, Berlin 1927.
Zitiert: Die Finanzwirtschaft des Auslandes.

Hanbuch der Finanzwissenschaft, 3. Bd. Der Staatshaushalt und das Finanzsystem der wichtigsten Kulturstaaten vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Tübingen 1929.

Société des Nations-C E I 34-Memorandum sur les finances publiques 1922—1926, Genève 1927. Publications de la Société des Nations. II. Questions économiques et financières 1927. II. 29.
Zitiert: Völkerbund C E I 34.

Die Staatseinnahmen aus Steuern und Zöllen im deutschen Reich und im Auslande (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Vereinigte Staaten von Amerika) in den Jahren 1925, 1926, 1927 und 1928. Einzelschriften zur Statistik des deutschen Reiches, Nr. 9, bearb. im Statistischen Reichsamt, Berlin 1929.
Zitiert: Die Staatseinnahmen aus Steuern und Zöllen.

Allgemeine Literatur:

Birschel, Hermann, Die Bedeutung der Brüsseler Zuckerkonvention für Deutschland, Berlin 1909.

Bräuer, Karl, Art. Zuckersteuer (Verbrauchssteuer und Zuckerzoll), Hdw. d. St., 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1928.
Zitiert: Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl. 1928.

Brukner, Bruno, Aus seinen Abhandlungen und Schriften, hrsg. v. Köhler und A. Bartens, Berlin 1926.

— Ders., Zuckerausfuhrprämien und der Brüsseler Vertrag, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 23, Jena 1903.

— Ders., Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg, Berlin 1916.

Conrad, Grundriß der politischen Ökonomie, III. Teil, Finanzwissenschaft, bearb. von H. Köppe, 8. Aufl., Jena 1921.

Eger, Karl, Zur Frage der Einführung der Surtaxe auf Zucker, Prag 1903.

Eheberg, Karl Theodor v., Finanzwissenschaft, 16. und 17. Auflage, Leipzig-Erlangen 1921.

Goerz, Josef, Einige Worte zur Beleuchtung der Londoner Konvention über die Abschaffung der Zuckerprämien, Bln. 1888.

— Ders., Handel und Statistik des Zuckers, mit besonderer Berücksichtigung der Absatzgebiete für deutschen Zucker. Bd. 1. Berlin 1884, Ergänzungsband 1885.

Hager, Carl, Die Überwälzung der Zuckersteuer und die Prämie der Rübenzuckerindustrie, Berlin 1893.

Heckel, Max v., Art. Zuckersteuer, Zuckerzoll, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, 3. Aufl., Jena 1911.

— Ders., Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1910.

Herzfeld, Über die Wirkungen der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. 3. 1902 (Heidelberger Dr.-Diss.), Borna-Leipzig 1906.

Jöhlinger, Otto, Die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. 3. 1902 und ihre Verlängerung im Jahre 1908, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche, 32. Jahrgang, Leipzig 1908.

Kaufmann, Richard v., Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung für die Staaten Europas, Berlin 1878.
Zitiert: R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie.

Kaufmann, Wilhelm, Welt-Zuckerindustrie (fiskalische Vorzugsbehandlung, Kartelle) und internationales und koloniales Recht, Berlin 1904.
Zitiert: Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie.

Lippmann, v., Geschichte des Zuckers, seine Darstellung und Verwendung, Leipzig 1890.

Mikusch, Gustav, Die internationale Zuckerkrise und die Versuche zu ihrer Lösung, in Berichte über Landwirtschaft. Zeitschrift für Agrarpolitik u. internationale Landwirtschaft, hrsg. im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin 1929.

Paasche, Hans, Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer, Hdw. d. St., 3. Aufl., Bd. 8, Jena 1911.

Paasche, Hans, Die Zuckerproduktion der Welt, ihre wirtschaftliche Bedeutung und staatliche Belastung. Leipzig 1905. Zitiert: Paasche, Zuckerproduktion der Welt.

— Ders., Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891. Zitiert: Paasche, Zuckerindustrie.

Plener, Die Brüsseler Zuckerkonvention, Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, 11. Bd., Wien-Leipzig 1902.

Riecke (H. v. Zeller), Zölle und Rübenzuckersteuer, Schönbergs Handb. der politischen Ökonomie, 4. Aufl., Bd. III, Tübingen 1897.

Schallehn, Jahr- und Adreßbuch der Zuckerfabriken. Betriebsjahr 1928/29. 58. Jahrgang, Magdeburg 1928.
Zitiert: Schallehn, Jahrbuch 1928.

Schippel, Max, Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention von 1902, Stuttgart 1903.
Zitiert: Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien.

Stein, Arthur, Zucker. Erzeugung und Verbrauch der Welt. Statistische Lage am Anfang des 20. Jahrh., Kartelle und die soziale Frage, Prag 1902.
Zitiert: Stein, Zucker.

Waldeck, Margarete, Der Zucker in der Weltwirtschaft und während des Krieges, Berlin (Phil. Dr.-Diss., Maschinenschrift) 1921.

Woytinsky, Wl, Die Welt in Zahlen (Serie populärer statistischer Bücher, hrsg. v. L. v. Bortkiewicz), 6. Buch: Die öffentlichen Finanzen, 1.—3. Aufl., Berlin 1927 (nur für den Ertrag der Zuckersteuer in den einzelnen Staaten Europas).

Wolf, Julius, Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse, Separatdruck aus: Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Heft 1, 2, 3 und 4, 1882, Tübingen 1882.
Zitiert: Wolf, Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem.

— Ders., Zuckersteuer und Zuckerindustrie in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union von 1882—1885, Finanz-Archiv, 3. Jahrgang, Stuttgart 1886.

Zelevič, Hodek v., Die Frage der Zuckerausfuhrprämien im Jahre 1898, Prag 1898.

Zeller, Der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker, Heft 14 der Tagesfragen der Auslandswirtschaft, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Leipzig 1920.

Zimmermann, Richard, Der Zucker im Welthandel, Berlin 1895.

Deutschland:

Bericht nebst Anlagen (Bd. 1—5) der deutschen Zucker-Enquête-Kommission über die Gründe des finanziellen Rückganges der Rübenzuckersteuer und die zur Abhilfe geeigneten Mittel, Berlin 1884.

Die verschiedenen Denkschriften in den stenographischen Berichten des Reichstages über Zuckersteuer- und Zuckerzollvorlagen.

Statistik des deutschen Reiches. Bd. 350, Die deutsche Verbrauchsbesteuerung 1926—27, Mit vorläufigen Angaben für 1927/28 und einem Rückblick auf die letzten 20 Jahre, bearb. im Statistischen Reichsamt, Berlin 1928.

Zitiert: Statistik des deutschen Reiches, Bd. 350, Berlin 1928.

Hager, Carl, Das Zuckerkartell, Berlin 1899.

— Ders., Das Zuckersteuergesetz v. 27. 5. 1896, Berlin 1896.

— Ders., Das Zuckersteuergesetz v. 27. 5. 1896/6. 1. 1903 nebst den A. B. sowie der Brüsseler Konvention v. 5. 3. 1902, Berlin 1903.

Katzenstein, Willi, Die deutsche Zuckerindustrie und Zuckerbesteuerung in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Berlin 1887.

Knott, Hermann, Die deutsche Zuckersteuergesetzgebung und ihre jüngste Gestaltung, Finanz-Archiv, 19. Jahrg. Stuttgart-Berlin 1902.

Lippmann, v., Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850—1900. Festschrift zum 50 jährigen Bestande des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, Leipzig 1900.

Michelmann, Die Kartellbestrebungen in der deutschen Zuckerindustrie, Heidelberg (Dr.-Diss.) 1903.

Reinhold, Das Zuckersteuergesetz v. 9. 7. 1887, Leipzig 1888.

Stieda, Wilh., Franz Karl Achard und die Frühzeit der deutschen Zuckerindustrie. 39. Bd. d. Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse d. sächsischen Akademie der Wissenschaften, Nr. III, Leipzig 1928.

Strutz, Georg, Zuckersteuer, im Hdb. des Reichssteuerrechts, Berlin-Wien 1927.

Trautvetter, Art. Zuckersteuer, Hdb. der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Tübingen 1927.

Weidner, Willi, Der gegenwärtige Stand der Zuckerfrage, Magdeburg-Wien 1903.

Weisner, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie in und nach dem Kriege und ihre Stellung im Rahmen der Weltzuckerproduktion, (Dr.-Diss. Frankfurt a. M.), Hannover 1926.

Wiesinger, Die Zölle und Steuern des deutschen Reiches, 6. Aufl., München und Berlin 1912.

Reichszollblatt, hrsg. im Reichsfinanzministerium (ab 1919).

Reichsgesetzblatt (verschiedene Jahrgänge).

Danzig:

Gesetzblatt u. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig (verschiedene Jahrgänge).

Frankreich:

Allix, Edgard, Traité élementaire de Science des Finances et de législation financière française, 4. Aufl., Paris 1921.
Zitiert: Allix, Traité élementaire.

Boizard, E., et Tardieu, H., Histoire de la Législation des sucres (1664—1891) suivie d'un résumé général des lois et règlements en vigueur, Paris 1891.

Legier, Emile, Les lois sucrières. Recueil des lois intéressant les industries du sucre et de la fermentation (2 Bde.), Paris 1909.

Südekum, Albert, Die Zuckergesetzgebung Frankreichs, Sozialistische Monatshefte, 6. Jahrgang, Berlin 1902.

Österreich-Ungarn und Nachfolgestaaten:

Amtliche Protokolle der internationalen Zuckerkonferenz Brüssel 1901—1902, hrsg. v. Zentralverein der Rübenzuckerindustrie in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Wien 1902.

Stenographische Protokolle über die vom 2.—6. 4. 1895 in Wien abgehaltenen Sitzungen der Rübenzucker-Enquête, K. K. Ackerbau-Ministerium, Wien 1895.

Hatvany, Peter, Die ungarische Zuckerindustrie unter Berücksichtigung der durch den Krieg, Revolution und valutarische Schwankungen geschaffenen Lage, Würzburg (Rechts- u. Staatsw. Dr.-Diss., Maschinenschrift) 1924.

Konrad, Heinrich, Die Zuckersteuer, im Hdb. d. österreichischen Finanzverwaltungsrechts, Wien 1913.

Lesigang, Wilh. v., Die Entwicklung der Zucker- und Branntweinsteuer in Österreich-Ungarn, Jahrbuch f. Nationalökonomie und Statistik, Suppl.-Heft 16, Jena 1889.

Mikusch, Gustav, Die Zuckerindustrie, ihre Lage im alten Österreich, während des Krieges und ihre Aussichten in Deutsch-Österreich, Wien-Leipzig 1921.

Österreichisches Bundesgesetzblatt (verschiedene Jahrgänge).

Rußland und Sowjet-Rußland:

Haensel, Paul, Das Steuersystem Sowjet-Rußlands, 2. Aufl., Berlin 1926.

— Ders., Die Finanz- und Steuerverfassung der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken (Finanzw. u. volksw. Studien, hrsg. von Karl Bräuer, Heft 10), Jena 1928.
Zitiert: Haensel, Die Finanz- u. Steuerverfassung d. U. d. S. S. R.

Preyer, W. D., Die russische Zuckerindustrie, ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten, in staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. v. Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 135, Leipzig 1908.
Zitiert: Preyer, Die russische Zuckerindustrie.

Sacher, Hermann, Die Kartellorganisation der russ. Zuckerindustrie auf Grund des Steuergesetzes v. 1895 und die vorangegangenen Bestrebungen, Breslau (Phil. Dr.-Diss.) 1901.

Polen:

Smuda, Georg, Die Monopole und Verbrauchssteuern der Republik Polen, Breslau (Rechts- u. Staatsw. Dr.-Diss.) 1928.

Taylor, Edward, Finanzpolitik und Steuersystem der Republik Polen (Finanzw. u. volksw. Studien, hrsg. von Karl Bräuer, Heft 12), Jena 1928.

Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung, hrsg. von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- u. Senatsabgeordneten für Posen und Pomerellen, Posen (verschiedene Jahrgänge).

Holland:

Gerligs, Prinsen, Geschichte der holländischen Zuckerbesteuerung von 1813—1926 (in deutsche Zuckerindustrie, Berlin 1927).

Italien:

Meerwarth, Die Steuern im klassischen Lande des Steuerdrucks Italien (Heft 42 der Finanz- u. volksw. Zeitfragen, hrsg. von Georg Schanz und Jul. Wolf), Stuttgart 1917.

Japan:

The nineteenth financial and economic Annual of Japan, The Departement of Finance, Tokyo 1919 (und folgende Jahrgänge).

Kambe, Masao, Die Grundzüge des japanischen Steuersystems der Gegenwart, übersetzt von Kushimoto (Finanzw. u. volksw. Studien, hrsg. von Karl Bräuer, Heft 5), Jena 1926.

Großbritannien:

Bartens, Albert, Englands Zuckerhandel von 1893—1913, Berlin 1914.

Henninger, Kurt, Englands Versorgung mit Zucker seit dem Aufkommen der kontinentaleuropäischen Rübenzuckerindustrie, Berlin 1927.
Zitiert: Henninger, Englands Versorgung mit Zucker.

Jancke, Herbert, Die Steuer- u. Zollverwaltung in England, Vierteljahrszeitschrift f. Steuer- u. Finanzrecht, hrsg. v. Max Lion, Berlin 1929.

Oettel, Grete, Englands Versorgung mit Zucker während des Krieges 1914—1918, Kiel (Rechts- u. Staatsw. Dr.-Diss., Maschinenschrift), 1923.

Australien:

Official Year Book of the Commonwealth of Australia, Nr. 6, Commonwealth Bureau of Census and Statistics, Melbourne 1913 (und folgende Jahrgänge).

Bauer, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Australien u. Neuseeland), Hdw. d. St., 4. Aufl., Bd. 1, Jena 1923 (insbes. S. 662/63).

Vereinigte Staaten von Amerika u. Kuba:

Commerce Yearbook 1925, Departement of Commerce, Washington 1926 (und folgende Jahrgänge).

Schlesinger, Rudi, Die Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika von der Beendigung des Weltkrieges bis zum Fordney-Mc Cumber-Tarif (Finanzw. u. volksw. Studien, hrsg. v. Karl Bräuer, Heft 6, Jena 1926.

Wolf, Julius, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag. Die kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie, Jena 1906.

Zeitschriften:

Centralblatt für die Zuckerindustrie (Wochenschrift), Magdeburg. zitiert: Centralblatt f. d. Z.

Deutsches Handels-Archiv, Zeitschrift f. Handel u. Gewerbe, hrsg. im Reichswirtschaftsministerium, Berlin.

Die deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt für Landwirtschaft, Fabrikation und Handel, Berlin.
Zitiert: D. d. Z. I.

Wirtschaftsdienst — Weltwirtschaftliche Nachrichten, hrsg. v. Hamburgischen weltwirtschaftlichen Archiv d. Univers. Hamburg.

Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, hrsg. vom Vereinsdirektorium (Monatsschrift), Berlin.
Zitiert: V. Z. d. d. Z. I.

Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern, Berlin.

Journal des Fabricants de sucre, Organe Politique de la Sucrerie Indigene et Coloniale, Paris.

Zeitschrift für die Zuckerindustrie der tschechoslowakischen Republik (Wochenschrift) Prag.

La Sucrerie Belge, Organe de la Société Générale des Fabricants de Sucrerie de Belgique et de la Société Technique et Chimique de Sucrerie de Belgique, Bruxelles.

The International Sugar Journal. A Technical and Commercial Periodical Devoted Entirely to the Sugar-Industry, London.

A. a. O. bezieht sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf das Literaturverzeichnis.

Grundsätze und Entwicklung der Verzollung und Besteuerung des Zuckers.

Die Methoden der Zuckerbesteuerung geben in ihrer Gesamtheit ein Beispiel der Anwendung zahlreicher wirtschaftlicher und finanzieller Probleme, die in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden sollen. Die Zollmaßnahmen und steuerlichen Regelungen waren auf diesem Gebiete unter Berücksichtigung der Lage und des Fortschrittes der Zuckerindustrie sehr mannigfaltig.

Gerade bei den Formen der Zuckersteuergesetzgebung kann der Einfluß wie kaum bei einer anderen Industrie, die steuerpflichtige Gegenstände herstellt, festgestellt werden, den diese fördernd oder hemmend auf das Gedeihen dieses Wirtschaftszweiges ausgeübt haben. Die Vielgestaltigkeit der Steuersysteme hatte allerdings nach Einführung der Brüsseler Zuckerkonvention (s. S. 21) eine wesentliche Vereinfachung bei allen Signatarmächten dieser internationalen Vereinbarung und auch sonst in fast allen anderen zuckererzeugenden Ländern erfahren.

Die Vereinfachung war z. T. auch darauf zurückzuführen, daß sich die allgemeine Beurteilung des Zuckers als geeignetes Objekt der Besteuerung geändert hatte. Galt der Zucker früher nur als ein Gewürz oder ein Genußmittel, dessen Verbrauch einen besteuerungsfähigen Luxus darstellte, und glaubte man früher aus einem großen Zuckerkonsum eines Landes auf dessen verhältnismäßigen Wohlstand [1]) schließen zu können, so ist doch in der Gegenwart die hohe ernährungsphysiologische Bedeutung des Zuckers zur Anerkennung gekommen [2]).

---

[1]) R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie, S. 72 und Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 273.

[2]) Bela Földes, Finanzwissenschaft, 4. Buch, V. Teil, Fc III. Abschnitt. Die Zuckersteuer, Jena 1920, S. 495.

In den letzten 50 Jahren ist der Zucker zu einem Massenkonsumtionsgut geworden[1]), das für die Volksernährung unentbehrlich ist und dessen Fehlen — wie der Weltkrieg in Deutschland und anderen nicht ausreichend versorgten Ländern gezeigt hatte — für die Volksgesundheit von schweren Folgen begleitet ist. Diese Wandlung in der Bewertung des Zuckers hat auch für seine Besteuerung Bedeutung, da er steuerlich nunmehr wie jedes andere Lebensmittel zu behandeln ist[2]).

Solange der Zucker in Europa nur als tropisches Erzeugnis in Gestalt des Rohrzuckers auf den Markt kam, erfolgte die Belastung ausschließlich bei der Einfuhr. Der Zuckerzoll war zunächst ein reiner Einfuhr- und Finanzzoll[3]). Nur für die Höhe des Zollsatzes waren neben den finanziellen Erwägungen auch solche handels- und wirtschaftspolitischer Art maßgebend, welche von vornherein die Sätze in den verschiedenen europäischen Ländern voneinander abweichend gestalteten[4]). Hierfür war die Frage der Einfuhr von Raffinade oder von Rohzucker und dessen Verarbeitung zu Konsumzucker in den heimischen Zuckersiedereien und -raffinerien[5]) neben der Be-

---

[1]) Diese Steigerung des Zuckerverbrauchs war nur möglich durch die gewaltige Ausdehnung der Rübenzuckerindustrie und einen Preissturz der Ware, der 1885 die europäische Zuckerindustrie zu vernichten drohte. Nach Conrad, Grundriß der politischen Ökonomie, III. Teil, Finanzwissenschaft, herausg. von H. Köppe, 8. Aufl. Jena 1921, S. 208, betrugen die Zuckerpreise für 1 dz Rohzucker ohne Verbrauchsabgabe: 1882: 59,70 M., 1889: 31,90 M., 1895: 19,90 M., 1900: 22,20 M., 1902 (Tiefstand): 15,30 M., 1905: 22,40 M., 1906: 16,70 M., 1909/10: 26,69 M., 1910/11: 19,99 M.

[2]) Bräuer, Art., Aufwandsteuern, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 4. Aufl. Bd. 2, Jena 1924, S. 12.

[3]) Riecke (H. v. Zeller), Rübenzuckersteuer, Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl. Bd. 3, Tübingen 1897, S. 669.

[4]) R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie, S. 73.

[5]) Im Laufe des 16. Jahrhunderts zur Verarbeitung des Rohzuckers in Europa entstanden. Wilh. Kaufmann, Welt-Zuckerindustrie, S. 2. So auch Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 28.

günstigung der Erzeugnisse der eigenen Kolonien [1]) von wesentlicher Bedeutung.

Der Zuckerzoll verlor seinen ausschließlichen Charakter als Finanzzoll, als in einigen Staaten Europas selbst Zucker erzeugt wurde. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte sich eine Rübenzuckerindustrie entwickelt [2]), bei deren steigender Produktion die Einfuhr von Rohrzucker immer mehr zurückging. Nunmehr wurde der Zuckerzoll vorwiegend Schutzzoll und begünstigte damit den Aufschwung der Rübenkultur und der Zuckerfabrikation. Ohne den Schutzzoll hätte der Rübenzucker anfangs nicht gegen den tropischen Rohrzucker bestehen können. Erreichte dann die Rübenzuckerindustrie, dank des bestehenden Schutzzolles, eine Ausdehnung, die es ihr ermöglichte, nicht nur den eigenen Bedarf des Landes zu decken, sondern auch an das Ausland Zucker abzugeben, so verlor der bestehende Zoll an seiner Bedeutung als Schutzzoll; er wurde aber trotzdem in den meisten Fällen in der alten Höhe beibehalten, um der eigenen Industrie die Deckung des Inlandsbedarfes unter allen Umständen zu sichern [3]).

Hierbei war die Wirkung des Zolles auf die heimische Zuckerindustrie nach der Erhebungsweise verschiedenartig [4]). War der Zoll die einzige zu leistende Abgabe, so war der Zollschutz gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Schutzzoll und dem Steuersatz. Wurde dagegen der Zoll neben der inneren Verbrauchsabgabe entrichtet, so war der Zollschutz gleich der Höhe des Zollsatzes. Den gleichen Zollschutz genoß die Industrie in denjenigen Ländern, in denen zwar für den eingeführten Zucker ein Zoll erhoben, die inländische Produktion aber nicht mit einer inneren Verbrauchsabgabe belastet wurde.

---

[1]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, § 3, Einfluß der Rohrzuckerfrage auf die Entwicklung des Kolonialsystems, S. 12f.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1183.

[3]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 274.

[4]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928. S. 1185.

Als weitere Folge des Schutzzolles kam in einzelnen Ländern nicht nur die Höherhaltung des Zuckerpreises in Betracht, sondern vielfach auch die Kartellierung der inländischen Industrie mit monopolistischer Überhöhung der Inlandspreise.

Wie der Zuckerzoll, so folgte auch die Zuckersteuer der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der Zuckerindustrie, was besonders im 2. Teil der vorliegenden Arbeit bei der Darstellung der Zuckersteuergesetzgebung in den einzelnen Ländern gezeigt werden wird.

Nachdem man statt des Endproduktes vom Rohrzucker dessen Rohmaterial importierte und dieses in den Siedereien und Raffinerien zu verarbeiten gelernt hatte, tauchte im 18. Jahrhundert der Gedanke auf, in Europa ein landwirtschaftliches Produkt zu züchten, bei dessen Zuckergehalt eine gewinnbringende und rationelle Herstellung des Zuckers möglich wäre. Nach verschiedenen erfolglosen Versuchen mit Trauben, Mais und Erbsen gelang dem deutschen Chemiker Marggraf [1]) die Lösung des Problems mit der veredelten Runkelrübe. Allein zu einer wirtschaftlichen Ausnutzung ist er nicht gekommen [2]), sondern erst sein Schüler Franz Karl Achard [3]), der Versuche über die Verarbeitungsfähigkeit des Zuckers aus der Runkelrübe anstellte [4]) und die erste Zuckerfabrik einrichtete [5]). Die industrielle Gewinnung des Zuckers aus der Rübe nahm im 19. Jahrhundert bald einen derartigen Umfang an, daß die Zollerträge erheblich zu sinken begannen. Daher mußte der Rübenzuckerindustrie eine besondere Belastung in Gestalt einer Zuckersteuer auferlegt werden [6]), deren Höhe mit den Fortschritten der Industrie allmählich gesteigert wurde.

---

[1]) A. Bartens, Art. Zuckerindustrie, Hdw. d. St., 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1927, S. 1177.

[2]) Stieda, Wilh., Franz Karl Achard und die Frühzeit der deutschen Zuckerindustrie, 39. Bd. der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der sächsischen Akademie der Wissenschaften, Nr. III, Leipzig 1928, S. 2.

[3]) Derselbe, a. a. O., S. 3 ff.

[4]) Derselbe, a. a. O., S. 18.

[5]) Derselbe, a. a. O., S. 20 ff.

[6]) Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 89.

Das nächstliegende Problem war das — neben der Zollbelastung — einen Ausgleich im Konkurrenzkampf zwischen der (kolonialen) Rohr- und Rübenzuckererzeugung der fremden Staaten einerseits und der heimischen Erzeugung andererseits zu finden, wobei der eigenen Industrie nur geringere Abgaben auferlegt werden durften. Es galt weiterhin, die Produktionssteigerung und den Zuckerverbrauch nicht zu hemmen und auf die beteiligte Landwirtschaft entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die Steuer mußte schließlich so gestaltet werden, daß sie im Rahmen des Verbrauchssteuersystems, in das sie einzureihen war, auch die veranschlagten Erträge nach Möglichkeit erbrachte. Für viele Länder ist der Zucker als Objekt der Steuergesetzgebung in ihrem Haushalt unentbehrlich geworden, während er in ihrem Wirtschaftsleben vielfach das Rückgrat bildet.

Es hat in fast allen Ländern nicht an zahlreichen gesetzgeberischen Versuchen zur Lösung der „Zuckersteuerfrage" gefehlt. Hierbei handelte es sich auch nicht um ein rein fiskalisch-finanzpolitisches, sondern vielmehr bei den innerstaatlichen und handelspolitischen Interessengegensätzen um ein wichtiges volkswirtschaftliches Problem, das schließlich seit den Konkurrenzkämpfen auf dem Weltzuckermarkte in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einem internationalen und weltwirtschaftlichen wurde und zum Abschluß von internationalen Vereinbarungen führte.

I. Die Methoden der Zuckerbesteuerung.

a) Die Steuersysteme.

Mit der Einführung der Besteuerung des Rübenzuckers trat gleichzeitig die Frage intensiv in den Vordergrund, in welcher Form und nach welchen Methoden die Steuer erhoben werden sollte.

Jede Besteuerungsform hatte die Belastung des fertigen Produktes zur Voraussetzung. An sich wäre es das Gegebene gewesen, den Zucker unmittelbar in Form der Fabrikatsteuer

zu belasten, was vereinzelt auch geschah und später allgemein durchgeführt wurde[1]). Da es bei Einführung der Zuckerbesteuerung an den notwendigen Erfahrungen hierfür fehlte, versuchte man das Ziel auf indirektem Wege zu erreichen und kam so zur Ausbildung der verschiedensten Besteuerungssysteme. Man knüpfte entweder an die Menge des verarbeiteten Rohmaterials, an die Art und Benutzungsdauer der Betriebseinrichtungen oder an die Qualität und Menge des gewonnenen Saftes an und errechnete daraus die mutmaßliche Menge des hergestellten Zuckers[2]).

Nach diesen Besteuerungsmerkmalen unterscheidet man:

1. Die Rohmaterial- oder Rübensteuer (nach der Menge der verarbeiteten Rüben),
2. die Pauschalierungssteuer (nach der Leistungsfähigkeit der benutzten Apparate),
3. die Saftsteuer (nach der Menge und dem Gewicht des Zuckersaftes),
4. die Fabrikatsteuer (nach dem fertigen, zum Inlandsverbrauch bestimmten Erzeugnis),
5. das Monopol als weitere Form der Besteuerung.

1. Die Materialsteuer.

Die Material- oder Rübensteuer wird erhoben von allen Rüben, die in gewaschenem Zustande steueramtlich verwogen werden, sobald sie in die Fabrikräume zur Zerkleinerung und weiteren Verarbeitung gelangen. Die Verwiegung erfolgte anfänglich in Gegenwart von Steuerbeamten auf geeichten normalen Waagen (Dezimalwaagen), späterhin durch selbsttätig registrierende Verwiegungsvorrichtungen, die auch nach Aufhebung dieser Steuerform aus Gründen der Fabrik- und Steuerkontrolle beibehalten wurden. Aus der Menge der verwogenen Rüben wurde eine bestimmte Ausbeute an Rohzucker mit durchschnittlichem Zuckergehalt angenommen und hiernach

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1183.

[2]) Derselbe, a. a. O., S. 1187.

die Steuer auf die Gewichtseinheit Rüben (in der Regel 100 kg) festgesetzt.

Die Vorteile dieses Systems bestanden in einer fast 100 %igen Sicherheit des Steueraufkommens, da die Aufsicht sich nur darauf zu beschränken brauchte, daß kein anderes Rohmaterial als das amtlich verwogene verarbeitet wurde, was bei zweckentsprechender Anordnung der Apparate sehr leicht übersehen und kontrolliert werden konnte. Das auch sonst notwendige Verwiegen der Rüben wurde dem Fabrikanten erspart. In der Art der Betriebsführung war er unbehindert, denn der innere Fabrikbetrieb und der spätere Zuckerabsatz lag außerhalb jeder Beaufsichtigung. Dadurch war die Möglichkeit gewährleistet, ohne Erhöhung der Steuerlast Versuche mit neuen technischen Erfindungen zur Steigerung der Ausbeute zu machen und diese im Falle der Bewährung zur Anwendung zu bringen. Hierauf ist zum großen Teil die im Laufe der Zeit erreichte hohe Fabrikationstechnik, insbesondere in Deutschland, zurückzuführen.

Mit fortschreitender Steigerung der Zuckerausbeute aus den Rüben mußten auch die Steuersätze erhöht werden, was eine Verteuerung des Rohmaterials bedeutete [1]). Eine Ersparnis an diesem Rohstoff war daher auch zugleich eine solche an Steuern, wobei nicht nur die Technik die Möglichkeit hierzu erstrebte, sondern auch die interessierte Landwirtschaft durch eine Züchtung immer hochwertigerer und veredelter Rüben. Die Ersparnis gelang sowohl durch die Züchtung und Verwendung der zuckerreicheren Rüben als auch durch die Vervollkommnung der Extraktionstechnik [2]).

Bei Beginn der Rübenzuckerproduktion wurde nur eine Ausbeute von 2—3 % von dem Rübengewicht erzielt. Jetzt (1929) [3]) beträgt die Ausbeute bis zu 18 %. Steuerlich wirkten

---

[1]) In Deutschland erreichte die Steuer vielfach die Höhe des Kaufpreises der Rüben. Riecke (H. v. Zeller), a. a. O., S. 670.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1187.

[3]) Angaben aus dem Institut der deutschen Zuckerindustrie, Berlin, Amrumer Straße.

sich die erreichten Fortschritte so aus, daß die in dem Gesetz jeweilig angenommenen Ausbeutesätze, die sich auf Ergebnisse vorhergehender Kampagnen stützten, immer schon veraltet waren ehe sie in Kraft traten.

So ging das Bundessteuergesetz des deutschen Zollvereins von 1869[1]) von einem normalen Rübenbedarf von 12 1/2 Ztr., das Gesetz von 1883 von 12 Ztr. und das Gesetz von 1886 von 10 1/2 Ztr. für 1 Ztr. Rohzucker (93,75° Pol.) aus. Tatsächlich wurden zur Herstellung von 1 Ztr. Rohzucker während der Geltungsdauer dieser Gesetze nur benötigt: 1870/71 11,60 Ztr., 1883/84 9,28 Ztr., 1884/85 9,07 Ztr., 1886/87 8,16 Ztr. und 1887/88 7,26 Ztr. Rüben.

Der hiernach über die gesetzlich „normale" Ausbeute hergestellte Zucker blieb vollkommen steuerfrei. An Stelle der staatlichen Einnahme trat hier im gleichen Betrage die Prämie für den Unternehmer, die mit jeder steigenden Mehrausbeute eine immer ansehnlichere Höhe erreichen mußte.

Zu diesem durch die Steigerung der Ausbeutesätze erzielten Produktionsprämien kam ein weiterer Gewinn bei der Ausfuhr. Bei dieser mußte eine Rückerstattung[2]) der gezahlten Rübensteuer erfolgen, weil die Aufwandsteuer nur den Zucker belasten sollte, der zum Verbrauch im Inlande bestimmt war und außerdem der mit der inneren Steuer belastete Zucker auf dem Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig gewesen wäre. Der Bemessung der Ausfuhrvergütung konnten jedoch nur die Ausbeutesätze nach dem zur Zeit gültigen Zuckersteuergesetz zugrunde gelegt werden. Waren die gesetzlich normierten Ausbeutesätze überschritten, so enthielt die Steuerrückvergütung eine indirekte Ausfuhrprämie, deren Ungleichheit sich insbesondere für die Fabriken nachteilig auswirkte, die mit ihrer Ausbeute unter dem Durchschnitt der anderen Fabriken oder sogar unter dem für die Steuerfestsetzung maßgeblichen Satz blieben. Hier trat an Stelle der Ausfuhrprämie noch ein Verlust.

[1]) Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 92.
[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1187.

Von der Gesamtheit der Industrie waren allerdings unter der Herrschaft der Rübensteuer, insbesondere durch die Fortschritte der Fabrikationstechnik, erhebliche Prämien erzielt worden, die ihrerseits zu immer weiterer Ausdehnung der Produktion und zu steigender Ausfuhr geführt hatten, wodurch die Erträge aus der Zuckerbesteuerung immer mehr gesunken waren.

Wenn auch die Rübensteuer die Industrie zu dauernder Rationalisierung und die Landwirtschaft zur Intensivierung des Betriebes angeregt hatte, um dadurch Steuerersparnisse zu erzielen — ein Bemühen, das sowohl volkswirtschaftlich als auch privatwirtschaftlich vollauf berechtigt war — so waren doch nicht alle Fortschritte auf das durch die Steuerform veranlaßte Streben nach Produktions- und Ausfuhrprämien zurückzuführen [1]). Für die Entwicklung, insbesondere der deutschen Zuckerindustrie, spielte die Anwendung wissenschaftlicher Methoden im Rübenbau und in der Technik eine entscheidendeRolle. Tatsächlich fiel der Anfang der intensiven Rübenkultur mit der Einführung wissenschaftlicher Grundsätze in der Landwirtschaft [2]) zusammen.

Den Vorteilen, die die Rübensteuer zweifellos gewährte, standen aber auch Nachteile gegenüber. Die Verbesserung der Rübenqualität führte dazu, daß die meisten Fabriken in den Gegenden gegründet wurden, in denen die zuckerreichsten Rüben erzeugt wurden (z. B. in Deutschland in Sachsen und Schlesien) [3]). Die Fabriken in Gegenden mit schlechterer Rübenqualität waren demgegenüber benachteiligt, da sie bei der Rübensteuer — umgerechnet auf die Einheit des fertigen Zuckers — sowohl absolut als auch prozentual eine höhere Steuer zu entrichten hatten. Die Differenz schwankte natürlich nach den einzelnen Gegenden; jedenfalls wurden unter

---

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1187.

[2]) Stein, Zucker, S. 88.

[3]) Stein, Zucker, S. 28.

dem System der Rübensteuer Produktionsprämien bis zu 5 % [1]) der gesamten Produktionskosten erarbeitet.

Daß sich diese Ungleichheit auch bei der Ausfuhr zeigte, wurde bei der Behandlung der Ausfuhr und der Ausfuhrprämien schon dargestellt.

2. Die Pauschalierungssteuer.

Die Pauschalierungssteuer war eine Gerätesteuer [2]), bei der die Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate und die Benutzungsdauer als Besteuerungsgrundlage dienten. Die Steuer wurde auf das fertige Produkt bezogen und angenommen, daß mit Hilfe der vorhandenen Betriebseinrichtungen in einer bestimmten Zeit eine gewisse Menge Zucker gewonnen würde. In ihren Wirkungen entsprach sie annähernd der Rübensteuer. Sie hatte für den Fabrikanten den Vorteil, daß er in seiner Betriebsführung nicht durch Überwachungsmaßnahmen behindert wurde.

Diese Gestalt der Zuckersteuer konnte nicht befriedigen. Die Voraussetzungen, von denen das Steuergesetz ausging, wurden immer wieder binnen kurzem durch die Fortschritte der Technik überholt. Vom Beginn der Steuerumlegung nach der Leistungsfähigkeit der Apparate an mußten in kurzen Zeiträumen immer wieder neue Skalen zur Berechnung der Leistungsfähigkeit aufgestellt werden und zwar sowohl bei einer gesetzlichen Änderung der Besteuerungsmodalitäten als auch bei jeder Änderung — selbst der kleinsten — in der technischen Einrichtung des Betriebes. Hierdurch war eine gewisse Unstetigkeit bedingt, die eine Kalkulation der Gestehungskosten stark erschwerte und die nur deshalb hingenommen werden konnte, weil die für den Betrieb festgestellte Ausbeute alsbald wieder weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben würde. Zudem wurde bei den amtlichen Festsetzungen

[1]) Bericht der deutschen Zucker-Enquête-Kommission über die Gründe des finanziellen Rückganges der Rübenzuckersteuer und die zur Abhilfe geeigneten Mittel. Berlin 1884, Bd. 4, S. 257.

[2]) Wolf, Jul., Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem. Zeitschr. f. d. St. (Separatdruck), Tübingen 1882, S. 35.

die tatsächliche Ausbeute kaum erreicht, denn bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Apparate hatte es der Betriebsleiter in der Hand, den Betrieb so zu gestalten, daß das Ergebnis hinsichtlich der Steuerbelastung für ihn günstig war.

Auch der Grundsatz, daß die steuerliche Belastung des Zuckers sich gleichmäßig auf jedes erzeugte Zuckerquantum verteilen müsse, wurde bei diesem System nicht gewahrt. Die Verschiedenheit in der Einrichtung der Fabriken führte zu abweichender Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Betriebe auch dann, wenn sie die gleiche Produktionshöhe erreichten.

Für den Staat war mit diesem System der Mangel sinkender Einnahmen verbunden, und er mußte vielfach zu einer Kontingentierung des Gesamtertrages greifen [1]).

3. Die Saftsteuer.

Die Saftsteuer nahm das Halbfabrikat der Zuckerherstellung, den Saft, zur steuerlichen Bemessungsgrundlage. Dieser wurde in dem Augenblick steueramtlich abgenommen, in dem er zur Versiedung gebracht werden sollte. Aus seiner Menge und Dichtigkeit wurde die Zuckermenge, die aus ihm nach der Annahme des Steuergesetzes hergestellt werden konnte, berechnet [2]).

Durch dieses Verfahren glaubte man einen Fortschritt gegenüber der Materialsteuer erreicht zu haben, da nur die Qualität des Saftes für die Berechnung der Steuer ausschlaggebend war. Es blieb völlig gleichgültig, ob zu seiner Herstellung bessere oder schlechtere Rüben verwendet wurden. Zeigte der Saft eine größere Dichte, so war er zuckerhaltiger und dementsprechend mußte die Ausbeute an Zucker auch höher sein.

Der Nachteil dieses Systems bestand darin, daß der Fabrikationsprozeß unterbrochen werden mußte. Außerdem waren auch hier, wie bei der Pauschalierungssteuer, Möglich-

---

[1]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 277.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1188.

keiten zur Steuerersparnis in der Art der Verarbeitung der Säfte nach der steuerlichen Abfertigung gegeben.

4. Die Fabrikatsteuer.

Im Laufe der Zeit sind alle bisher genannten Steuersysteme abgelöst worden durch die Fabrikatsteuer, die die herrschende Form der Zuckerbesteuerung wurde. Sie wird von dem fertigen Produkt erhoben und zwar entweder unmittelbar nach Fertigstellung des Produktes oder aber — was die Regel darstellt — beim Verbringen des Zuckers in den freien Inlandsverkehr[1]). Bei ihrer Anwendung fällt jegliche Prämienbildung fort, da sie nicht mehr an irgend welche Ausbeutesätze geknüpft ist, die es zu überschreiten gilt.

Sie bietet die Möglichkeit einer restlosen Erfassung aller steuerpflichtigen Zuckermengen, da sie sich nicht auf zweifelhafte Ausbeuteannahmen stützt[2]). Durch sie wird weiterhin die Steuerzahlung am nächsten an den Zeitpunkt des Verbrauches gelegt, so daß der Fabrikant die Steuer nicht auf längere Zeit zu verauslagen braucht.

Dem Fabrikanten ist die Wahl des Produktionsverfahrens vollkommen freigestellt. Sein Streben ist nicht mehr darauf gerichtet, aus einer möglichst geringen Menge Rüben die größtmöglichste Zuckerausbeute zu erzielen, sondern es kommt ihm in erster Linie darauf an, die Mengeneinheit Zucker billig herzustellen.

Die Art der Überwachung war, wie sie auch die Brüsseler Konvention vorsah, äußerst streng[1]). Die moderneren Grundsätze der Steuererhebung haben auch hier die Gesetzgebung dahingehend beeinflußt, daß in weitgehendem Maße an die Stelle der früheren Fabrikbewachung durch Steuerbeamte, die im Betriebe selbst untergebracht werden mußten, eine Buchkontrolle mit amtlichen Bestandsaufnahmen getreten ist (siehe Deutschland S. 45 f.).

---

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1189.

[2]) Eheberg, Finanzwissenschaft, 16. u. 17. Aufl., Leipzig-Erlangen 1921, S. 475.

5. Das Zuckermonopol.

Bisher war ein Staatsmonopol der Zuckergesetzgebung fremd. Auch die Zwangsbewirtschaftung des Zuckers während des Krieges in den einzelnen Ländern konnte man nur als monopolartige Einrichtung ansehen, die übrigens in der Nachkriegszeit wieder der freien Wirtschaft weichen mußte. Nur die Türkei besitzt ein Zuckermonopol, das bei der Darstellung der Zuckerverhältnisse dieses Landes näher behandelt wird (s. Türkei S. 134).

b) Die Festsetzung der Ausbeutesätze.

Mit Ausnahme der Fabrikatsteuer und des Monopols, die beide hier auszuscheiden sind, beruhten die vorstehenden Systeme auf Schätzungen, die dauernd hinter den tatsächlichen Verhältnissen zurückblieben, da die Industrie darauf bedacht war, bei der einmal festgesetzten Steuer den Ausbeutesatz soviel als möglich zu überschreiten [1]). Das hatte zur Folge, daß neben den versteuerten, wachsend große Mengen Zucker in den Konsum traten, für die die Besteuerung umgangen worden war. Für den Fabrikanten lag darin eine Prämie. Die Ursache derartiger Prämien war der im Steuergesetz angenommene, nicht der tatsächlichen Produktion entsprechende Ausbeutesatz, und die Höhe der Prämien ergab sich aus der Differenz zwischen diesem Ausbeutesatz und der Menge des wirklich erzielten Zuckers.

Man war deshalb bemüht, den Ausbeutesatz den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, indem man vom reinen Zuckergehalt sowohl bei der Rübe, als auch bei dem fertigen Zucker einschließlich der Zwischen- und Nachprodukte ausging. Die Wichtigkeit seiner Bestimmung hat auch vom Beginn der Steuerfrage an die richtige Würdigung gefunden und hat zu vielen, nicht immer glücklichen Versuchen geführt, deren Ergebnisse sich in den Steuerformen und -gesetzen der einzelnen Länder finden.

---

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1184.

1. Holländische Typen.

Die älteste Art der Wertbestimmung des Zuckers[1]) war die Klassifikation nach Typen. Da diese Methode aus Holland stammte, führte sie die Bezeichnung „holländische Typen“ oder „Standardmuster“.

Sie bestand darin, daß für den Zucker bis zu 20 Normalmuster aufgestellt waren, so daß jeder Zucker wertmäßig durch eines dieser Normalmuster bestimmt wurde. Der geringwertigste Zucker fiel hier unter die ersten Normalmuster, während Zucker bester Qualität nach Nr. 20 klassifiziert wurde.

Die Wertbestimmung erfolgte also nach rein äußerlichen Merkmalen, wobei man von der Erfahrung ausging, daß Zucker bester Qualität ein weißes Aussehen hatte, während geringerer Zucker dunkler war. Der tatsächliche Zuckergehalt wurde hierbei nicht berücksichtigt.

In der ersten Zeit hatte diese Klassifikation ihre Berechtigung; sie verlor sie erst als es gelang, durch künstliche Mittel eine Färbung des Zuckers vorzunehmen, ohne damit zugleich den Wert seines Ausbringens an reinem Zucker (Zuckergehalt) bzw. den Ausbeutesatz erheblich zu verändern. Damit wurde sie auch für die Steuer wertlos.

Um sich in den Genuß hoher Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr zu setzen, wurde dunkler Zucker mit niedrigem Zuckergehalt gebleicht, sodaß er bei der amtlichen Abfertigung unter eine höhere Type fiel und für ihn ein höherer Satz gezahlt wurde. Dementsprechend wurde bei der Versteuerung weißer hochgehaltiger Zucker, um diesen eines niedrigeren Steuer- oder Zollsatzes teilhaftig werden zu lassen, vielfach dunkel gefärbt.

Neben diesen Mängeln des Typensystems war auch der Umstand nicht unerheblich, daß die Normalmuster bei längerer Aufbewahrung Änderungen der Farbtöne aufwiesen, die bedeutende prozentuale Abweichungen zuließen.

In den Steuergesetzen der Gegenwart hat daher auch

[1]) Goerz, Handel u. Statistik des Zuckers, Bd. 1, Berlin 1884, S. 6 ff.

diese Art der Wertermittlung keine große Bedeutung mehr, doch findet sie sich noch häufiger bei der Zollbehandlung des Zuckers.

2. Polarisation.

Eine andere Methode der Bestimmung des reinen Zuckergehaltes, die jetzt in den Steuergesetzen fast ausschließlich zur Anwendung gelangt, ist die Polarisation [1]).

Hierbei verwertet man die Eigenschaft einer Zuckerlösung, einen Lichtstrahl aus seiner Bahn abzulenken und ihn je nach der Dichtigkeit der Lösung, die dem reinen Zuckergehalt entspricht, mehr oder weniger stark zu drehen. Aus dem Drehungswinkel, der mit dem Polarisationsapparat festgestellt und abgelesen werden kann, ergibt sich die im Liter Lösung enthaltene reine Zuckermenge.

3. Sacharimetrie.

Der reine Zuckergehalt kann ferner festgestellt werden durch Sacharimeter, das sind Spindeln (Aräometer), die in eine Zuckerlösung gesenkt werden. Ist die Lösung mehr mit Zucker gesättigt, wird die Spindel weniger einsinken. Aus dem Grade des Einsinkens der Spindel, der auf einer Skala abzulesen ist, und aus der Temperatur der Lösung ist mit Hilfe einer, dem Steuergesetz beigegebenen Tabelle der Gehalt der Zuckerlösung zu bestimmen. Das Verfahren ist jedoch nur zuverlässig bei reinen Zuckersäften und -Lösungen.

4. Anwendung der Polarisation und Sacharimetrie.

Sowohl die Polarisation als auch die Sacharimetrie, vielfach in kombinierter Anwendung, haben in den Steuergesetzen erhöhte Bedeutung, sofern Rübenzucker, Abläufe, Rübensäfte, Rübenzuckerlösungen oder Mischungen dieser Erzeugnisse bis zu einem gewissen Reinheitsgrade entweder steuerfrei gelassen werden oder einem geringeren Steuersatze unterliegen.

---

[1]) Eine Anleitung zur Ausführung der Polarisation befindet sich in der Anlage C zur amtlichen Ausgabe des deutschen Zuckersteuergesetezs v. 27. 5. 1896 und v. 27. 5. 1896/6. 1.. 1903.

Diese beiden Methoden geben den Gehalt an reinem Zucker zwar annähernd genau an, sie sind jedoch nicht ohne weiteres auszuführen und werden hauptsächlich von der Steuerbehörde auf die Fälle einer Nachprüfung des von dem Fabrikanten angemeldeten oder ermittelten Zuckergehaltes der Abläufe usw. beschränkt, während man den Verbrauchszucker einfach durch die Fabrikatsteuer ohne Rücksicht auf den Zuckergehalt belastet, um so den Schwierigkeiten der Bestimmung von Ausbeutesätzen zu entgehen. Zu dieser Methode der Besteuerung ist man gegenwärtig in fast allen Staaten gelangt, und sie war auch Gegenstand der Kämpfe, die sich bei den Verhandlungen über den Abschluß der internationalen Vereinbarungen abgespielt haben.

II. Internationale Vereinbarungen.

1. Ausfuhrprämien.

Der Zucker war nicht nur im Haushalt der Staaten ein wichtiges Objekt der Besteuerung, er war vielfach ein ebenso wichtiger Ausfuhrgegenstand und das in dem Maße, in dem die Zuckerindustrie sich entwickelte. Sobald diese den Inlandsbedarf deckte und darüber hinaus mit dem Zucker dem Weltmarkte zustrebte, mußte für diesen, um ihn wettbewerbsfähig zu machen, die entrichtete Inlandssteuer zurückgezahlt werden. So haben denn auch Ausfuhrvergütungen im Rahmen der Zuckerbesteuerung eine große Rolle gespielt. Diese Ausfuhrvergütungen stellten vielfach eine mitunter nicht gewollte (versteckte oder indirekte Ausfuhrprämie), häufiger jedoch eine bewußte staatliche Subventionierung der Ausfuhr dar und im letzteren Falle sind sie als Ausfuhrzuschüsse oder als Ausfuhrprämien anzusehen (offene oder direkte Ausfuhrprämie)[1].

Der Nachteil der staatlichen Unterstützung der Ausfuhr lag darin, daß die Industrie zu immer größerer, die normale

[1]) Neisser, Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen, Hdw. d. St., 4. Aufl., Bd. 2, Jena 1924, S. 22.

Entwicklung übersteigender Ausdehnung angeregt wurde und durch die damit bedingte weitere Steigerung der Ausfuhr und der Ausfuhrprämien die Staatseinnahmen sanken. Durch die Ausfuhrprämien wurden die Inlandspreise erhöht, denn im Inlande erfolgte der Absatz in der Regel zu dem Weltmarktpreis + Zoll + Ausfuhrprämie. Hierdurch wurde der Inlandsverbrauch niedriger gehalten als er bei geringeren Preisen des Konsumzuckers hätte sein können. Außerdem wurden die Konkurrenzbedingungen auf dem Weltmarkte keiner natürlichen, sondern einer künstlichen Preisbildung unterworfen.

Es war daher kein Wunder, daß die Zucker aus- und -einführenden Staaten schon frühzeitig danach strebten, durch internationale Verständigungen dem System der Zuckerausfuhrprämien ein Ende zu bereiten.

2. Pariser Konvention v. 1. 8. 1865.

Der erste Anstoß hierzu ging von Frankreich aus, wo 1862 durch die gezahlten Ausfuhrprämien die Einnahmen an Zuckerzöllen und -steuern fast aufgebraucht worden waren[1]). In der Konferenz 1863[2]) kamen Vertreter von Frankreich, England, Belgien und Holland in Paris zusammen.

Allein, die Unterschiede in den Zoll- und Steuergesetzgebungen in den beteiligten Ländern waren so groß und hingen mit den Verwaltungseinrichtungen und Handelsinteressen so eng zusammen, daß man eine einheitliche, allseitig befriedigende Formel für die Verzollung und Versteuerung einerseits und für die Rückvergütung andererseits nicht finden konnte. Einige Staaten hatten für Rohzucker nur einen einzigen Steuersatz, während andere eine Skala hierfür besaßen; bei einigen wurde die Ausfuhrvergütung bar gezahlt, in anderen Staaten wurde sie von dem gestundeten Steuerbetrage abgesetzt. Die Ausbeutesätze waren überall verschieden bemessen, was z. T. seine Begründung in dem voneinander abweichenden Zuckergehalt der in den einzelnen Ländern angebauten Rüben hatte.

---

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1184.

[2]) Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 276

Schließlich einigte man sich doch auf der Basis, daß der raffinierte Zucker der Besteuerung zu unterwerfen wäre, während für Rohzucker gemeinsame Ausbeutesätze auf Grund von vorzunehmenden Untersuchungen aufzustellen wären. Außerdem war eine Proportion zwischen Rohzucker und Raffinade noch zu ermitteln. Die Exportvergütung sollte sich nur noch nach der tatsächlich gezahlten Steuer richten, diese jedoch keinesfalls mehr übersteigen. Ausfuhrzuschüsse waren verboten, Ausfuhrprämien sollten bei Anwendung der zu ermittelnden Ausbeutesätze unmöglich sein.

Die Konvention (Übereinkommen vom 8. 11. 1864)[1]) trat am 1. 8. 1865 mit einer Dauer von 10 Jahren in Wirksamkeit.

Die gemeinschaftliche Feststellung der Ausbeutesätze erfolgte in Köln, als deren Ergebnis man eine Ausbeute für Zucker 1. Klasse (holl. Stand. Nr. 18—15) von 94 %, für Zucker 2. Klasse (holl. Stand. Nr. 14—10) von 88 %, für Zucker 3. Klasse (holl. Stand. Nr. 9—7) von 80 % und schließlich für Zucker 4. Klasse (holl. Stand. unter Nr. 7) von 67 % ermittelte.

Dieses Ergebnis wurde einstimmig angenommen und unter dem 20. 11. 1866[2]) als Anhang zur Konvention für verbindlich erklärt. Der Zweck dieser Vereinbarung, jede Exportprämie auszuschließen, wurde nicht erreicht.

Wie bereits bei Behandlung der holländischen Typen ausgeführt, konnte es nie gelingen, die Produktionsprämien zu unterbinden. Sodann mußten notwendigerweise die in Klassen zusammengefaßten Zuckersorten (z. B. Nr. 18—15) einen verschiedenen Zuckergehalt haben. Stellte man also den noch in die betreffende Klasse fallenden Zucker niedrigsten holländischen Typs her, dessen Ausbeutesatz unter dem angenommenen Mittel lag, so wurde bei Ausfuhr dennoch der für die betreffende Klasse vorgesehene Satz der Steuerrückerstattung zugrunde gelegt. Es wurden also mehr Steuern erstattet, als für die aus-

[1]) Abgedruckt bei Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 351 f..

[2]) Internat. Zuckerkonferenzen und Ausgleichs- (Straf-) zollgesetzgebungen, Stein, Zucker, S. 30/31 ff.

geführte Menge gezahlt worden waren, und die Ausfuhrprämie war vorhanden.

Im Verlaufe der Konvention zeigte es sich, daß die Normalmuster der einzelnen Staaten nicht miteinander übereinstimmten. Dadurch trat eine ungleiche Behandlung derselben Zuckersorten und -klassen in den einzelnen Ländern ein.

Es kam hinzu, daß die Vertragsstaaten die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllten. Besonders Frankreich[1]) gewährte — gegen die Grundsätze des Vertrages verstoßend — direkte Ausfuhrprämien für Zuckermehl, es stellte nicht das vorgeschriebene Verhältnis zwischen Steuer und Rückvergütung her und schließlich änderte es auch nicht seine Zollgesetzgebung derart um, daß es die Zölle zu den festgelegten Zuckerklassen in Beziehung brachte.

3. Weitere Bestrebungen zu internationalen Zusammenschlüssen.

Das völlige Versagen der Bestimmungen wurde auch erkannt und in wiederholten Konferenzen die verschiedensten Änderungen vorgeschlagen. Auf der Konferenz in London 1872[2]) wurde die steueramtliche Überwachung der Fabrikation empfohlen. Für die dabei einwandfrei zu berechnenden Vergütungen sollte nur noch die amtlich festgestellte Ausbeute maßgebend sein. Zur Annahme eines derartigen, nach Ansicht der Konferenzteilnehmer zu radikalen Mittels, konnte man sich nicht entschließen.

Nachdem die Konvention von 1865 abgelaufen war, wurde ein neuer Vertrag 1875[3]) in Brüssel geschlossen, der aber nicht ratifiziert wurde. Das gleiche Schicksal ereilte die Pariser Konferenz von 1877[4]). Nach diesem Vertragsentwurf sollte die Rückvergütung auf Grund der Polarisation erfolgen.

Erst nach 10jährigen fruchtlosen Bemühungen trat am

---

[1]) R. v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 185.
[2]) Stein, Zucker, S. 31.
[3]) R. v. Kaufmann, a. a. O., S. 191.
[4]) Stein, Zucker, S. 34.

24. 11. 1887[1]) eine Konferenz in London zusammen, an der 11 europäische Staaten teilnahmen, und in der ein Protokoll ausgearbeitet, aber in der Schlußsession von Frankreich nicht unterzeichnet wurde. Damit war das Schicksal dieser Vereinbarung, die in ihren Grundzügen der späteren Brüsseler Konvention sehr ähnlich war, besiegelt.

Die in London erörterten Vorschläge beschäftigten sich mit der Einführung der steuerlichen unausgesetzten Kontrolle der Erzeugung und Raffination, weil nur hierdurch eine genaue Berechnung der Ausbeute und Abschaffung der indirekten Prämien gewährleistet erschien. England drohte beim Scheitern der Verhandlungen Kompensations- oder Ausgleichszölle für prämierten Zucker an.

Belgien, dem ein besonderes Verdienst an den Bemühungen um das Zustandekommen einer Vereinbarung zuerkannt werden muß, berief 1898 eine neue Konferenz nach Brüssel ein, die ergebnislos verlief und sich vertagte[2]). Auf dieser Konferenz hatte Frankreich geltend gemacht, daß es unbedingt die günstigeren, durch Klima und Bodenverhältnisse bedingten Produktionsvorteile der deutschen Fabriken durch Prämien ausgleichen müsse.

Jetzt handelte England, wo sich ein Verein „The Anti Bounty League" gebildet hatte, dessen Zweck die Bekämpfung der Prämien war[3]). Britisch-Ostindien führte Ausgleichszölle ein, wovon vor allem Deutschland und Österreich betroffen wurden. Britisch-Westindien erhielt Subventionen zur Errichtung neuer Fabriken und zur Verbesserung der Fabrikationsmethoden. Schließlich ging England dazu über, westindischen Zucker frachtfrei nach London befördern zu lassen[4]). Diese Zuckerpolitik war gleichzeitig auch eine Folgeerscheinung der Greater Britain-Bewegung, die das Mutterland mit seinen

---

[1]) Goerz, Einige Worte zur Beleuchtung der Londoner Konvention über die Abschaffung der Zuckerprämien, Berlin 1888.
[2]) Denkschrift des V. d. d. Z. I., 1925, S. 303.
[3]) Stein, Zucker, S. 106.
[4]) Stein, Zucker, S. 45.

Kolonien und Dominions soweit als möglich zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammenschließen wollte[1]).

Diese Maßnahmen zwangen die Rübenzucker erzeugenden Staaten, die ihren größten Absatzmarkt verloren gehen sahen, zum Einlenken und zu erneuten Verhandlungen in Brüssel. Vor allen Dingen veranlaßte die Ungewißheit über das weitere Verhalten Englands zu diesem Schritt. Man mußte mit der Möglichkeit der Erhebung von Strafzöllen rechnen, und das hätte eine gänzliche Verschiebung der Zuckerproduktionsverhältnisse der Welt zugunsten des kolonialen und damit des Rohrzuckers zur Folge gehabt.

Neben diesem äußeren Anlaß, der zweifellos bestimmend gewirkt hatte, war es aber auch die Erkenntnis, die sich in den Ländern immer mehr durchsetzte, dass die Fortsetzung dieses Systems der Zuckerbehandlung eine wirtschaftliche Unmöglichkeit darstellte. Die hohe steuerliche Belastung, der der Zucker in fast allen Staaten unterworfen wurde, um einerseits ein möglichst hohes Erträgnis aus der Besteuerung zu erzielen und andererseits die höchsten Ausfuhrprämien zahlen zu können, damit bei der Ausfuhr jeder Preis unterboten und die Produktion weiter ausgedehnt werden konnte, führte dazu, daß der Zucker im eigenen Lande verteuert wurde. Statt daß er dem heimischen zweifellos steigerungsfähigen Verbrauch im Inlande zugeführt wurde, ging er als billiges Erzeugnis in das Ausland. So exportierten in den Betriebsjahren 1899 bis 1900 Österreich-Ungarn bei einer Erzeugung von 1240000 t 709000 t = 68%, Frankreich von 868000 t 539000 t = 63% und Deutschland von 1691000 t 976000 t = 57,7% der Gesamterzeugung[2]).

4. Brüsseler Konvention.

Die in der Zeit vom 16. 2. 1901 — 5. 3. 1902 in Brüssel geführten Verhandlungen endeten schließlich erfolgreich mit

---

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1186.

[2]) Stein, Zucker, S. 17.

dem Abschluß der Konvention am 5. 3. 1902 [1]) zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn (und Österreich und Ungarn je besonders), Frankreich, Belgien, Niederlande, Großbritannien, Italien, Schweden und Spanien. Spanien unterzeichnete den Vertrag, ratifizierte ihn aber nicht. Rumänien unterzeichnete den Vertrag nicht, weil es seine Zollgesetzgebung nicht ändern wollte. Obwohl Rußland besonders wichtige Ausfuhrinteressen hatte, blieb es trotzdem den Vereinbarungen fern [2]), und zwar unter der Behauptung, keine Prämien zu gewähren.

In der Einleitung des Vertrages war zum Ausdruck gebracht, daß er eine Ausgleichung der Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rüben- und Rohrzucker und eine Ausdehnung des Zuckerverbrauches erstrebe und daß dieses Ziel durch Abschaffung der Prämien und Begrenzung des Überzolles erreicht werden solle.

Im wesentlichen wurde folgendes bestimmt:

die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten oder indirekten Prämien sollen aufgehoben und neue Prämien nicht eingeführt werden (Art. 1) und hierzu gehörte die Aufhebung der direkten Ausfuhrprämien, der Produktionsprämien, der Steuerbefreiungen, der Vorteile, die aus den Ausbeuteüberschüssen herrührten, der Vorteile, die aus einer zu hohen Zollrückvergütung stammten und der Vorteile, die bei den bisherigen Überzöllen erzielt wurden;

die Staaten verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Raffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und diese Betriebe durch Steuerbeamte unausgesetzt bewachen zu lassen, wozu noch eine Führung von Kontrollbüchern über die Produktion kam (Art. 2);

der Überzoll, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen den Eingangsabgaben bei der Einfuhr von Zucker und der im Inlande erhobenen Zuckersteuer darf höchstens 6 Fr. für 100 kg bei raffiniertem Zucker und 5,50 Fr. bei anderem

[1]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 577/584.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1186.

Zucker betragen, wobei die Bestimmung keine Anwendung auf die Einfuhrzölle derjenigen Länder fand, die keinen Zucker erzeugten und mithin eine Verbrauchssteuer nicht erhoben, ferner auch nicht auf die Nachprodukte der Zuckererzeugung und -raffination (Art. 3);

auf prämierten Zucker müssen Zuschlagszölle in Höhe der Prämien erhoben werden oder die Einfuhr derartigen Zuckers ist zu verbieten (Art. 4);

der Zucker aus den Vertragsstaaten genießt Meistbegünstigung, und ein Unterschied in der Verzollung von Rohr- und Rübenzucker darf nicht gemacht werden (Art. 5);

Spanien, Italien und Schweden erhalten, solange sie keinen Zucker ausführen, eine Sonderstellung (Art. 6);

zur Überwachung der Ausführung des Vertrages sowie zur Sammlung von Nachrichten über die Zuckergesetzgebung und die Zuckerstatistik wird eine ständige Kommission mit dem Sitz in Brüssel eingesetzt (Art. 7);

die Durchfuhr von prämiertem Zucker durch das Gebiet eines Vertragsstaates muß verhindert werden (Art. 8);

weitere Staaten können zum Beitritt zugelassen werden (Art. 9);

der Vertrag soll für die Zeit vom 1. 9. 1903 — 31. 8. 1908 in Kraft bleiben, und seine Geltung soll sich automatich um je 1 Jahr verlängern, falls nicht 1 Jahr vorher gekündigt wird (Art. 10);

er findet auch auf die Kolonien, mit Ausnahme der Bestimmungen in Art. 5 und 8 Anwendung (Art. 11).

Schließlich folgen die Ratifizierungsbestimmungen (Art. 12).

Im Schlußprotokoll war die Erhöhung des Überzolles um 1.— Fr. für 100 kg für gewisse Fälle für zulässig erklärt worden; es enthielt ferner Erklärungen Englands und Hollands über die Stellung und Behandlung ihrer Kolonien.

Durch den Art. 3 fielen auch, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, die Kartelle [1]). Es ließ sich je-

---

[1]) Plener, Die Brüsseler Zuckerkonvention, Zeitschr. für Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung, Wien-Leipzig 1902, S. 403/04.

doch nicht verhindern, daß sie später wieder vereinzelt entstanden, wenn sie auch nicht mehr die frühere belastende Preispolitik treiben konnten, da der niedrige Überzoll nur wenig Raum ließ, einem Kartell die Unkostendeckung und einen angemessenen Gewinn zu ermöglichen.

Während der ersten Vertragsdauer traten Luxemburg, Peru und die Schweiz der Konvention bei[1]). Die Schweiz erhielt dadurch die im deutsch-schweizerischen Handelsvertrage für den Fall des Beitritts vorgesehene günstigere Zollbehandlung seiner Schokoladen- und Zuckerwarenausfuhr nach Deutschland.

Zu den durch die Konvention ausgelösten völkerrechtlichen Problemen[2]) gehörten insbesondere die Anwendung der handelsvertragsmäßigen Meistbegünstigung der Vertragsstaaten im Verkehr mit denjenigen Ländern, die der Konvention nicht beigetreten waren. Nach den übernommenen Verpflichtungen waren die Signatarmächte gehalten, diese bei der Einfuhr von Zucker nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen gegen die Zuckerprämien im Handelsverkehr der Länder, die Handelsverträge auf der Grundlage der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen hatten, wurde von Rußland bestritten, und dieses Land brachte in einem Notenwechsel[3]) England gegenüber seine Ansicht dahingehend zum Ausdruck, daß es den im internationalen Verbande der Brüsseler Konvention zusammengeschlossenen Staaten nicht das Recht zum Verbot oder der einseitigen Beschränkung der Einfuhr russischen Zuckers zuerkennen könne.

Im Laufe der ersten Vertragsdauer änderte England seine Einstellung zu dem Vertrage grundlegend, nachdem es vorher für dessen strengste Durchführung eingetreten war. Es

[1]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 326/27.

[2]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, IV. Kap., Die vertragsmäßige Meistbegünstigung u. die Berechtigung u. Zulässigkeit der Gegenmaßnahmen gegen Zuckerprämien, speziell seitens des internationalen Verbandes der Brüsseler Zuckerkonvention, S. 265 ff.

[3]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 104.

verlangte von der Brüsseler ständigen Kommission stets den Nachweis, daß zu hohe Überzölle zum Entstehen einer Prämie geführt hätten, und erst im Bejahungsfalle billigte es die hierfür im Vertrage vorgesehenen Maßnahmen. Schließlich kündigte England zum 31. August 1908 seine Mitgliedschaft [1]).

Die von England für seinen Umschwung genannten Gründe waren die, daß es die Konvention als mit seiner Handelspolitik im Widerspruch stehend ansehen müsse, da es nach den Grundsätzen des Freihandels eine Beschränkung in der Versorgung mit Zucker durch Einfuhrverbote oder andere Vorschriften nicht dulden könne. Der weitere und wichtigere Grund, der zwar nicht genannt, aber doch wohl der maßgebende gewesen war, bestand darin, daß es nach Abschluß des Brüsseler Vertrages seinen Zucker wesentlich teuerer bezahlen mußte, als vorher, und sich daher wieder den Bezug von billigem russischen Zucker [2]), den es für die Dauer der Zugehörigkeit zur Konvention nicht zur Einfuhr zulassen durfte, verschaffen wollte. Nicht England, sondern lediglich die Zuckererzeugungsländer hatten durch die Konvention Vorteile, da sie jetzt den Zucker höher bezahlt bekamen als vorher und trotz der weggefallenen Prämien und sonstigen Vorteile doch bessere Geschäfte machten.

Rußland war nunmehr an der Konvention interessiert. Durch die Befreiung von Art. 4 des Vertrages wurde beim Austritt Englands dessen Markt für russischen Zucker wieder geöffnet. Der dort zu erzielende Preis hing jedoch von dem Verhalten der anderen Konventionalstaaten ab. Blieb die Konvention nicht bestehen und kehrten die anderen Länder zum alten Prämiensystem zurück, dann mußte der Marktpreis für Zucker derartig sinken, daß die Einfuhr russischen Zuckers unmöglich wurde. Außerdem drängten die immer

---

[1]) Birschel, Die Bedeutung der Brüsseler Zuckerkonvention für Deutschland, Berlin 1909, S. 87.

[2]) Jöhlinger, Die Brüsseler Zuckerkonvention v. 5. 3. 1902, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg. u. Verwaltg., Leipzig 1908, S. 381.

größer gewordenen Vorräte selbst mit geringen Verlusten zur Ausfuhr.

Um den Bestand der Konvention zu sichern wurde durch die Zusatzakte nebst Vollziehungsprotokoll vom 28. August 1907[1]) England von der Anwendung der Strafklausel entbunden, während es dafür weiterhin Konventionsmitglied blieb. Rußland[2]) trat ohne Änderung seiner Zuckerzoll- und -steuergesetzgebung bei. Es wurde jedoch seine Zuckerausfuhr in Höhe von 1 000 000 t für die Zeit von 1907/08 bis 1912/13 kontingentiert, wobei es jedoch in der Ausfuhr nach seinen sog. natürlichen Absatzgebieten (Finnland, Persien und den anderen an Rußland grenzenden asiatischen Ländern mit Ausnahme der asiatischen Türkei)[3]) nicht beschränkt war. Um aber zu verhüten, daß Rußland in einzelnen Jahren mit sehr bedeutenden Mengen auf dem Weltmarkte erschien, z. B. nach einer günstigen Ernte zu Ungunsten anderer Jahre mit niedrigeren Erträgen, wurden die Kontingente auf die einzelnen Betriebsjahre verteilt, indem man Höchstmengen festsetzte, die nicht überschritten werden durften, nämlich für das

Doppeljahr	v. 1. 9. 1907—31. 8. 1909	300 000	t
Betriebsjahr	„ 1. 9. 1909—31. 8. 1910	200 000	t
„	1910/11	200 000	t
„	1911/12	200 000	t
„	1912/13	200 000	t

Die Summe dieser Einzelkontingente ergab 1 100 000 t. Dessen ungeachtet durfte die Gesamtmenge der wirklichen Ausfuhr, soweit sie kontingentiert war, nicht mehr als 1 Mill. t betragen. Es war somit dem russischen Ausfuhrhandel doch ein gewisser Spielraum gegeben, ohne den er das Gesamtkontingent schwerlich bis zur vollen Höhe hätte ausnutzen können, schon wegen der Verschiedenheit der Ernten in den einzelnen Jahren.

---

[1]) Jöhlinger, a. a. O., S. 386.
[2]) Birschel, a. a. O., S. 90.
[3]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 123.

Diese Bestimmungen hinsichtlich des Beitritts Rußlands waren in dem Protokoll v. 19. 12. 1907[1]) enthalten. Deutschland sicherte sich noch besonders durch das Abkommen v. 20 1. 1908[2]), nach dem es sich das Recht vorbehielt, bei der Einfuhr russischen Zuckers in sein Zollgebiet neben den allgemeinen Eingangsabgaben einen besonderen Ausgleichszoll von 8,14 Fr. für 100 kg zu erheben.

Damit war der Bestand der Konvention auf weitere 5 Jahre bis zum 31. 8. 1913 gesichert; es stand jedoch den Mitgliedern frei, vom 1. 9. 1911 ab nach einjähriger Kündigung vom Vertrage zurückzutreten.

In der Folgezeit wurde das Bestehen des Vertrages ernstlich in Frage gestellt als im Jahre 1911 die Rübenernte in den west- und mitteleuropäischen Ländern sehr schlecht war, während Rußland eine gute Ernte hatte. Letzteres Land beantragte daher, wahrscheinlich auf Anraten Englands, das eine Preissteigerung für Zucker um mehr als 100% erlebte, die Erhöhung des Ausfuhrkontingentes für 1911/12 um 400000 t[3]). Bei den Produktionsländern stieß es auf Widerspruch. Nachdem Rußland selbst seine Forderung auf 300000 t herabgesetzt hatte, erklärte England, daß, wenn das russische Ausfuhrkontingent für 1911/12 nicht auf 500000 t erhöht würde, es sein Vertragsverhältnis zur Konvention lösen müsse. Da die ständige Kommission die englische Forderung in diesem Umfange nicht erfüllte, sprach die liberale Regierung die Kündigung zum 1. 9. 1913 aus[4]).

England verpflichtete sich jedoch zur Weiterführung der Zuckerpolitik nach den bisherigen Grundsätzen. Dafür erhielt es das Recht, Zucker und Zuckererzeugnisse auch ferner

---

[1]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 331.

[2]) Birschel, a. a. O., S. 90/91.

[3]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 339.

[4]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, Kap. VI, Englands Zuckerpolitik während des Bestehens der Brüsseler Konvention bis zum Weltkriege, S. 37—47, insbesondere Abs. 3b: Die russische Frage und ihr Zusammenhang mit dem Rücktritt Englands, S. 45/46.

zu den niedrigsten Sätzen in die Verbandsstaaten einzuführen, wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet waren, aus dem hervorging, daß diese Waren nicht Prämienzucker enthielten. Für den Fall, daß England seine Zuckerpolitik ändern sollte, verpflichtete es sich, diese Absicht den Vertragsländern 6 Monate vorher anzuzeigen.

Die Forderung Rußlands auf Erhöhung des Kontingentes wurde schließlich nur dahingehend erfüllt (Protokoll v. 17. 8. 1912)[1]), daß es für 1911/12 ein außerordentliches Kontingent von 150 000 t und für die weiteren Betriebsjahre Kontingentszuschüsse von 100 000 t zugebilligt erhielt, deren Verteilung auf die einzelnen Betriebsjahre direkten Verhandlungen zwischen Deutschland und Rußland vorbehalten bleiben sollte.

Die Brüsseler Konvention wurde dadurch auf weitere 5 Jahre, bis zum 31. 8. 1918, verlängert. Italien, dessen Forderung auf Bewilligung eines Ausfuhrkontingentes unter Beibehaltung seiner Prämienzahlungen abgelehnt worden war, vollzog mit dem 31. 8. 1913 seinen Austritt. Bei Verlängerung des Vertrages wurde der Schweiz das Stimmrecht, das ihr seinerzeit beim Eintritt nicht gegeben worden war, zugebilligt.

Welche Wirkungen ein Kriegsausbruch für den Bestand der Brüsseler Zuckerkonvention haben würde, war eine im internationalen Recht nicht entschiedene Frage[2]). Jedenfalls wurden die Bestimmungen des Vertrages im Weltkriege bedeutungslos. Frankreich kündigte zum 1. 8. 1918, und diesem Beispiele folgten Belgien, die Niederlande, Peru und die Schweiz. Die belgische Regierung, in deren Händen der Geschäftsverkehr hinsichtlich der Konvention von deren Bestehen an gelegt worden war, teilte den Vertragsstaaten mit, daß hiernach mit dem 1. 9. 1920 die Konvention erloschen wäre[3]). Dieser Standpunkt wurde von den beteiligten Staaten

---

[1]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 341.

[2]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 263/64.

[3]) Denkschrift d. V. d. d. Z. I. 1925, S. 342. Siehe auch Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1192 (für Deutschland ist die Beendigung der Brüsseler Konvention veröffentlicht im RGBl. 1920, S. 1679).

geteilt und somit bestand für den Weltzuckermarkt, der nächst dem Getreidemarkt die größte Ausdehnung hat, keine Bindung mehr, und der Handel wurde lediglich durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt.

5. Die Zuckerkrise auf dem Weltmarkt in der Nachkriegszeit.

In der Nachkriegszeit setzte eine gewaltige Steigerung der Zuckerproduktion der Welt ein, und zwar waren die Produktionsziffern für Rohrzucker nicht nur absolut höher, sondern sie stiegen auch schneller als die entsprechenden Zahlen für Rübenzucker.

Es war das Verhältnis der tatsächlichen Erzeugung[1]):

	1913/14	1923/24	1924/25
für Rohrzucker:	9624	14706	16135
„ Rüben- „ :	7960	6065	8135

	1925/26	1926/27	1927/28
für Rohrzucker:	17023	18176	16183[2])
„ Rüben- „ :	8184	7629	8936

An dieser Zunahme der Zuckergewinnung waren hauptsächlich hinsichtlich des Rohrzuckers Kuba und Java beteiligt, während die Rübenzuckerherstellung sich in fast allen in Frage kommenden Staaten ausgedehnt hatte und dabei die Tschechoslowakei den größten Anteil erreichte.

Es war daher erklärlich, daß der Konkurrenzkampf auf dem Weltzuckermarkte mit voller Schärfe einsetzte. Die Überschüsse mußten zu immer niedrigeren Preisen angeboten werden, sodaß der Weltmarktpreis stetig scharfe Rückgänge erfuhr und sich schließlich niedriger stellte als die Gestehungskosten[3]).

---

[1]) Die Gewichte sind in metrischen Tonnen (je 1000) angegeben. Die Zahlen sind entnommen: Memorandum on Production and Trade 1913 and 1923/27. Series of League of Nations Publications. II Economic and Financial 1929, II. 13. Geneva, 1929, S. 37/38.

[2]) Rückgang infolge Erntebeschränkung in Kuba.

[3]) Mikusch, Die intern. Zuckerkrise u. die Versuche zu ihrer Lösung, in: Berichte über Landwirtschaft, Zeitschr. f. Agrarpolitik

Um diese Exportverluste tragen zu können, wurden vielfach — wie in der Tschechoslowakei (s. die Darstellung dieses Landes) — die Inlandspreise hinaufgesetzt. Dadurch ging der Inlandsverbrauch zurück, zumindest wurde er in einer stärkeren Zunahme gehemmt. Die somit im Inland weniger unterzubringenden Zuckermengen mußten ausgeführt werden und verschärften die Krise auf dem Weltmarkt.

Ein verschärfendes Moment ergab sich auch aus der Finanzpolitik der Staaten. Der wachsende Finanzbedarf führte zu einer stärkeren Belastung des Zuckers, dem bei der Verarmung breiter Schichten der Bevölkerung eine geringere Aufnahme des durch die Steuer verteuerten Nahrungsmittels gegenüberstand.

Ferner trat eine Verschiebung der Absatzbedingungen und Absatzmöglichkeiten ein. Der größte Konsument Europas, England, ging zur Gründung einer eigenen Rübenzuckerindustrie über und gewährte für den im Inland erzeugten Zucker Prämien, die anfänglich fast den Wert des hergestellten Erzeugnisses erreichten. Diesem Beispiele folgten andere Staaten. Nun war im Umfange der Eigenerzeugung dieser Länder ein Absatz, der die Überproduktion der großen Exportstaaten hätte verringern können, nicht mehr möglich.

Bei den fallenden Preisen gelang es trotz bestehender beträchtlicher Zollsätze hie und da Zucker in Länder einzuführen, die den Inlandsbedarf aus eigener Erzeugung decken konnten und deckten. Das gab alsbald Veranlassung, die Zuckerzölle zu erhöhen, Dumpingzölle einzuführen oder durch Normierung von Prohibitivsätzen jegliche weitere Einfuhr zu unterbinden. Die Industrie konnte den erhöhten Schutzzoll, sofern er nicht — wie in Deutschland — an die Innehaltung eines Höchstpreises gebunden war, in Form höherer Verkaufspreise in Anspruch nehmen. Der ihr zufallende Gewinn wirkte zwar anregend auf die Erzeugung, erhöhte aber gleichzeitig durch deren Steigerung eine etwa schon vorhandene Überproduktion.

u. intern. Landwirtschaft, herausg. v. Reichsmin. f. Ernährung u. Landwirtschaft, Berlin 1929, S. 232.

Der konjunkturmäßige Verlauf der Krise auf dem Weltzuckermarkte wurde schließlich durch die erzielten Rekordernten mehrerer Jahre, und zwar sowohl bei dem Zuckerrüben- als auch bei dem Zuckerrohranbau entscheidend beeinflußt. Die durch die Rekordernten erzielten Zuckermengen erhöhten den Bestand der auf dem Weltmarkt vorhandenen, nur mit Verlust absetzbaren Zuckerbestände.

Durch die Krise wurde sowohl die Rohr- als auch die Rübenzuckerindustrie getroffen, wobei für die letztere noch zu berücksichtigen bleibt, daß sie mit höheren Gestehungskosten zu rechnen hat und sich bei ihr die oben dargestellten Tendenzen der Krise schärfer auswirken mußten.

6. Die Ansätze zu neuen internationalen Vereinbarungen.

Unter den Erscheinungen der Weltzuckerkrise mußte Kuba, das größte Zuckerproduktionsland der Welt, am meisten leiden. Daraus erklärt es sich, daß von diesem Lande zuerst Bestrebungen hinsichtlich einer Milderung der Krise und ihrer möglichsten Beseitigung ausgingen.

Nachdem eine von Kuba nach Habana einberufene internationale Zuckerkonferenz gescheitert war (s. Kuba S. 133) kam es schließlich, wieder auf dessen Veranlassung, im November 1927 [1]) in Paris zu einer Aussprache zwischen den Vertretern der Zuckerindustrien von Deutschland, Polen, Tschechoslowakei und Kuba. War man bei der alten Brüsseler Konvention davon ausgegangen, vornehmlich den staatlichen Zuckerprotektionismus, die Ausfuhrprämien- und Zollschutzsysteme zu beseitigen, so kam man in den Pariser Abmachungen der Wurzel des Übels näher, indem man versuchte, die Frage von der Produktion her zu lösen.

Kuba hatte bereits seine Produktion eingeschränkt. Die anderen Staaten durften nur einen Anteil (Deutschland 16,5 %) [2]) der gesamten europäischen Ausfuhrmenge exportieren. Damit sollten die auf den Weltmarkt kommenden Zuckermengen dem

---

[1]) Mikusch, Die internationale Zuckerkrise, a. a. O. S. 243.
[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 200.

Verbrauch angepaßt werden. Die Hebung des Inlandsverbrauches zu fördern, um dadurch die für die Ausfuhr verfügbaren Mengen auf ein Mindestmaß herabzudrücken, war den Vertragschließenden zur Pflicht gemacht.

Dieses vorläufige Übereinkommen wurde in Berlin am 1. 12. 1927 angenommen und galt für ein Jahr. Die Durchführung der Vereinbarung wurde in die Hände eines ständigen Arbeitsausschusses der internationalen Zuckerkonferenz mit dem Sitz in Berlin gelegt.

Für das Betriebsjahr 1928/29 mußte demnach, um den Export auf die vorgesehene Höchstmenge zu begrenzen, entweder der Rübenanbau eingeschränkt werden oder die Überschüsse waren von der Ausfuhr zurückzuhalten, sofern diese nicht trotz einer Steigerung des Konsums im Inland Absatz fanden.

Belgien und Ungarn erklärten schließlich auch ihre Bereitwilligkeit zum Anschluß an den Vertrag[1]), doch blieben die übrigen Zuckerländer, insbesondere Java, dem Vertrage fern. Da dieser nur unter der Voraussetzung zustande gekommen war, daß er einen möglichst großen Kreis aller Zuckerexportländer umfassen müsse, wurden die Vereinbarungen wieder gelöst, und auch der ständige Arbeitsausschuß der internationalen Zuckerkonferenz stellte seine Tätigkeit mit dem Ablauf des Jahres 1928 wieder ein.

Damit waren die Versuche, die Zuckerkrise im gegenseitigen Benehmen der Industrien der Länder zu lösen, gescheitert. Kuba setzte seine Versuche, Java zur Teilnahme an einer derartigen Vereinbarung zu bewegen, zwar noch fort, doch haben sie bisher zu keinem Ergebnis geführt[2]).

Ebenso sind die im Mai 1928[3]) von Belgien angeregten Bemühungen des Völkerbundes zur Lösung der Zuckerkrise noch nicht abgeschlossen. In den auf Anforderung des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes erstatteten Berichten der Länder kam zum Ausdruck, daß die Krise auf die Überpro-

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 129.
[2]) Wirtschaftsienst, Hamburg 1929, Heft 30, S. 1308.
[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 201.

duktion von Rohrzucker zurückzuführen sei. Eine Einschränkung der Zuckererzeugung wollte kein Land durchführen, auch Kuba erklärte, daß es beabsichtige, alle Einschränkungsmaßnahmen fallen zu lassen.

Durch Vernehmung von Sachverständigen im April 1929[1]) versuchte das Wirtschaftskomitee die Lage der Zuckerindustrie zu ergründen. Es regte schließlich eine nochmalige Konferenz der Zuckerproduzenten unter Einschluß Javas an, die im Juli 1929[2]) in Brüssel stattfand. Dort wurde eine quotenmäßige Verteilung der Ausfuhrmengen auf die einzelnen Länder erörtert. Zu Beschlüssen kam es jedoch nicht, auch der Völkerbund hat solche bisher nicht gefaßt, sondern erst Erhebungen über die Frage angestellt, ob eine Herabsetzung der inneren Verbrauchssteuer den einzelnen Staaten möglich sein wird und wie sich eine derartige Herabsetzung auswirken würde[3]).

Damit ist ein Gedanke wieder aufgenommen worden, der schon bei Errichtung der Brüsseler Konvention eine bedeutende Rolle gespielt hatte[4]) und dessen praktische Auswirkung vereinzelt bereits in der Steuergesetzgebung einiger Länder zu bemerken ist.

III. Die Zuckerbesteuerung in den einzelnen Ländern.

Die Geschichte der Zuckerbesteuerung, die im folgenden Teil dargestellt werden soll, ist eines der bewegtesten und gleichzeitig auch interessantesten Kapitel der Finanzgeschichte. Die durch die Besteuerung hervorgerufenen Fragen gehen

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 201.
[2]) Wirtschaftsdienst, Hamburg 1929, Heft 30, S. 1308.
[3]) D. d. Z. I. 1929, S. 1074.
[4]) Brukner, Zuckerausfuhrprämien und Brüsseler Vertrag, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 23, Jena 1902, S. 492.

weit über den Rahmen der eigentlichen Finanzpolitik hinaus und finden ihre Begründung erst in der Handels- und Wirtschaftspolitik[1]), auf deren Erörterung nicht verzichtet werden konnte.

Die Geschichte zeigt in fast allen Ländern ein ähnliches Bild. Im Anfang wird die Steuer vom verarbeiteten Rohmaterial erhoben, aber durch Vervollkommnung der Technik entzieht sich allmählich ein immer größer werdender Teil der Zuckerproduktion der Besteuerung. Man geht dazu über, die Steuer nach dem fertigen Produkt zu erheben, der rationellsten und gerechtesten Art der Besteuerung.

Hinsichtlich der Steuersätze und der angegebenen Erträge aus der Besteuerung ist ein Vergleich nur insoweit möglich, als die Zahlen in den betreffenden Zeitabschnitten keinen Währungsschwankungen (Inflation) unterlegen haben, eine Erscheinung, die hier, wie überall auf dem Gebiete der internationalen Finanzstatistik, zu berücksichtigen bleibt.

A. Die Länder mit Zuckersteuer und Zuckerzoll.

1. Deutschland.

Bis zum Jahre 1836 wurde der Zuckerverbrauch im Zollverein ausschließlich durch den Kolonial-(Rohr-)zucker gedeckt, der roh eingeführt, verzollt und dann in Deutschland raffiniert wurde. Das Zollaufkommen bezifferte sich damals auf 15 Mill. Mk.[2]) und belief sich bei einem Gesamtzollertrag von 60 Mill. Mk. auf $^1/_4$. Durch die entstehende und sich ständig ausdehnende Rübenzuckerindustrie drohte dieses beträchtliche Zollergebnis geschmälert zu werden und tatsächlich betrug der Zuckerzoll im Jahre 1851[3]) nur noch rund 12 Mill. Mk.

Auf diese Ausbreitung der Zuckerindustrie wurde auf der 1. Generalkonferenz des deutschen Zollvereins hinge-

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1201.

[2]) R. v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 48.

[3]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 281.

wiesen[1]) und eine gleichmäßige Besteuerung des Inlandszuckers vorgeschlagen. Diese Rübenzuckersteuer, die vom 1. September 1841 im Zollverein nach einem gleichen Satze eingeführt wurde[2]), (bis dahin war der Zucker inländischer Produktion steuerfrei)[3]), war dessen 1. gemeinschaftliche Verbrauchssteuer. Bis zum Jahre 1844 sollte jeder Staat die Steuereinnahmen für sich behalten, alsdann sollten die Erträge anteilig[4]) verteilt werden. Es wurde vereinbart, daß die Steuer, die eine Rohmaterialsteuer war[5]), gegen den Zoll um soviel geringer sein sollte, als der Rübenzuckerfabrikation nötig wäre, um durch einen genügenden Zollschutz gedeihen zu können.

Die Steuer wurde im Laufe der Zeit in folgender Weise gesteigert[6]):

vom	1. 9. 1841[7])	an	0,10	Mk.
„	1. 9. 1844	„	0,30	„
„	1. 9. 1850	„	0,60	„
„	1. 9. 1853	„	1,20	„
„	1. 9. 1858	„	1,50	„
„	1. 9. 1869	„	1,60	„
„	1. 8. 1886	„	1,70	„
„	1. 8. 1888	„	0,80	„

[1]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 247.

[2]) R. v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 92. Das Gesetz ist abgedruckt in der Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 251/54.

[3]) Die preußische Regierung hatte allerdings 1840 den Zentner Rüben, der zu Zucker verarbeitet wurde, mit einer Kontrollabgabe von 0.05 M. belegt. R. v. Kaufmann, a. a. O., S. 91. Siehe auch Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 250.

[4]) Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 81.

[5]) Mit Ausnahme von Württemberg bis 1844, das eine Art Fabrikatsteuer von dem aus den Formen ausgeschlagenen Zucker hatte. Schippel, a. a. O., S. 115.

[6]) Die Wirkungen der damaligen Zuckerbesteuerung auf die Entwicklung der Industrie sind dargestellt bei Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 82 ff. Daselbst auch die Zoll- und Steuereinnahmen bis 1888, S. 83 ff.

[7]) Paasche, Zuckerindustrie und Zuckersteuer, Hdw. d. St., 3. Aufl., S. 1076.

Die langen Kämpfe[1]) um das bessere Steuersystem wurden 1888 durch die Einführung der Fabrikatsteuer entschieden. Zunächst belastete noch das Gesetz vom 9. 7. 1887[2]) den Zentner Rüben mit 0,80 Mk. und erhob daneben eine Verbrauchsabgabe von 12,— Mk. je dz für den zum inländischen Verbrauch bestimmten Zucker, aber bereits im Gesetz vom 1. 8. 1892 wurde die Rübensteuer gänzlich abgeschafft und dafür die Fabrikatsteuer, die nunmehr die alleinige Steuerform bildete — und jetzt noch besteht — auf 18 Mk. erhöht.

Unter der Herrschaft der Rübensteuer hatte sich die deutsche Zuckerindustrie so ausgedehnt, daß sie in erheblichem Umfange auf die Ausfuhr angewiesen war. Sie hatte es verstanden, sich Produktions- und indirekte Ausfuhrprämien zu erarbeiten (s. Abschn. Die Rohmaterialsteuer). Diese Vorteile wurden noch erhöht, als vom Jahre 1861[3]) ab Steuerrückvergütungen gewährt wurden, und zwar (je 100 kg) 16,50 Mk. für Rohzucker und 20 Mk. für Raffinade. 1866 erfuhren sie eine Erhöhung auf 17,20 Mk. und 21 Mk. Zwar wurde versucht, die Steuerrückvergütung den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen als 1869 die Staffelung nach der Polarisation eingeführt wurde, und zwar für Rohzucker von mindestens 88° Pol.

---

[1]) Die Kämpfe führten schließlich zur Einsetzung einer Zuckerenquêtekommission, die die Lage der Zuckerindustrie des In- und Auslandes ergründen und Vorschläge hinsichtlich der Höhe und Art der Besteuerung machen sollte. Sie wurde als erste der überhaupt in Deutschland vorgenommenen Enquèten in der Zeit vom 11. 6. bis 27. 7. 1883 durchgeführt und faßte folgende Entschlüsse: Fortan 10,75 dz Rüben als die zur Herstellung eines dz Zuckers von 93,75 Pol. durchschnittlich erforderliche Menge anzusehen, die Rübensteuer auf 1,70 M. für 1 dz zu erhöhen und die Ausfuhrvergütung für Rohzucker auf 17,15 M. für 1 dz, für Kandis usw. auf 21,15 M. und für allen übrigen harten Zucker auf 19,80 M. festzusetzen. — Bericht der Zuckerenquètekommission über die Gründe des finanziellen Rückganges der Rübenzuckersteuer und die zur Abhilfe geeigneten Mittel. Berlin 1884, Bd. 1, S. 103 (außerdem die Anlagebände 2—4).

[2]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 280.

[3]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 349.

18,80 Mk., für Kandiszucker und Zucker in vollen harten Broden bis 12,5 kg Nettogewicht (in Gegenwart der Steuerbeamten zerkleinert) 23 Mk. und für allen übrigen Zucker von mindestens 98° Pol. 21,60 Mk., doch mußten diese Sätze bereits 1883 auf 18 Mk., 22,20 Mk. und 20,80 Mk. ermäßigt und 1887 um weitere 75 Pf. je Rückvergütung herabgesetzt werden. 1888 wurden die Steuerrückvergütungen weiter auf 8,50 Mk., 10,65 Mk. und 10 Mk. verringert.

Die wiederholten Reduzierungen [1]) der Ausfuhrvergütungen waren erforderlich geworden, weil der Reinertrag der Zuckersteuer ständig sank, und zwar von 46,1 Mill. Mk. (1882) auf 15,3 Mill. Mk. (1887) und schließlich auf 8,3 Mill. Mk. (1888). Der Übergang zur Fabrikatsteuer, mit dem gleichzeitig einer weiteren Verminderung des Steuerertrages vorgebeugt werden sollte, fiel zeitlich mit dem Tiefstand der Reineinnahmen zusammen.

Das Gesetz v. 1. 8. 1892 [2]) gewährte daher zunächst bis zum 31. 7. 1895 einen festen Ausfuhrzuschuß [3]) von 1,25 Mk. je dz Rohzucker von 90—98° Pol., 2 Mk. für Kandis, Brot- und Kristallzucker von mindestens 99,5° Pol. und 1,65 Mk. für den anderen harten oder weißen Zucker. Diese Erleichterung wurde gewährt, um die Zuckerindustrie im Wettbewerb mit dem Ausland nicht schlechter zu stellen als bisher. Die Ausfuhrzuschüsse sollten 1895/97 in geringerer Höhe gezahlt werden, um dann ganz aufgehoben zu werden. Hierzu kam es jedoch nicht, da die anderen auf dem europäischen und dem Weltzuckermarkt konkurrierenden Staaten ihrerseits die Prämien erheblich erhöht hatten. Daher wurden durch das Gesetz vom 27. 5. 1896 [4]) die Steuerrückvergütungen nicht nur beibehalten, sondern unter gleichzeitiger Steigerung der Verbrauchsabgabe auf 20 Mk., die Sätze auf 2,50 Mk., 3,55 Mk. bzw. 3 Mk. für die verschiedenen Zuckersorten unter Wegfall der zeitlichen

---

[1]) Gerloff, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem Deutschlands. Hdb. der Fin.-Wiss., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 30.

[2]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 307 ff.

[3]) Dieselbe, a. a. O., S. 349.

[4]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 80.

Beschränkung erhöht. Der Zuckereinfuhrzoll betrug 40 Mk. (einschl. Verbrauchsabgabe).

In dem Gesetz v. 27. 5. 1896 wurde gleichzeitig auch die Erzeugung einschränkenden Vorschriften unterworfen[1]), und zwar wegen der überaus starken Ausdehnung der Zuckerindustrie seit 1894. Diese Ausdehnung hatte zu einer Überproduktion im größten Umfange, insbesondere im Osten Deutschlands, geführt. Die überschüssigen Mengen drängten zu steigender Ausfuhr, wobei die Steuererträge sich erheblich um die gezahlten Ausfuhrzuschüsse verminderten. Es wurde deshalb die Höhe der Gesamtproduktion[2]) auf zunächst 17 Mill. dz kontingentiert, die in der Folgezeit nur nach bestimmten Grundsätzen gesteigert werden sollte. Nur für den im Rahmen dieses Kontingentes hergestellten Zucker wurde im Falle der Ausfuhr ein Ausfuhrzuschuß gezahlt. Daneben wurde noch eine progressiv gesteigerte Betriebssteuer[3]) von geringer Höhe — dem Beispiel der Branntweinsteuer folgend — erhoben. Bei dieser wurden die größeren Betriebe mit höherer Produktion stärker belastet, sodaß einer Erweiterung ihrer Produktionsbasis damit Grenzen gezogen wurden, bei deren Überschreiten der Betrieb immer unrentabler wurde. Durch diese Maßnahmen war die Existenz der kleineren Fabriken annähernd gesichert. Neu entstehende Fabriken erhielten kein Kontingent zugewiesen, so daß dadurch Neugründungen unterbunden waren.

Das Ziel dieses Gesetzes[4]), dem deutschen Zucker auf dem Weltmarkt im Konkurrenzkampf mit dem durch höhere Prämien begünstigten Zucker anderer Staaten seinen Absatz zu sichern und durch die hohen Zölle eine Beseitigung der Prämien in allen zuckererzeugenden Staaten herbeizuführen, wurde schließlich mit dem Abschluß der Brüsseler Konvention

---

[1]) Riecke (H. v. Zeller), Die bestehende Zuckersteuer (Ges. v. 27. 5. 1896, Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, S. 682—88.

[2]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 315.

[3]) Bei einer Erzeugung von 4 Mill. kg 0,10 M., für jede weitere Mill. 0,025 M. mehr für 100 kg. Denkschrift, a. a. O., S. 314.

[4]) Stein, Zucker, S. 93 und Riecke (H. v. Zeller), a. a. O., S. 682.

v. 5. 3. 1902 auch erreicht. In dem Gesetz v. 6. 1. 1903[1]), das zur Ausführung der Brüsseler Konvention erging, wurde die Steuer auf 14 Mk., der Zoll auf 18,40 Mk. für Rohzucker und 18,80 Mk. für Raffinade festgesetzt und alle Bestimmungen über Kontingentierungen, Betriebssteuern und Prämien bzw. Ausfuhrzuschüsse beseitigt.

Der bisherige Schutzzoll von 20 Mk. (40 Mk. weniger 20 Mk. Inlandssteuer) hatte in den Preisen des heimischen Zuckers keinen Ausdruck finden können solange der deutsche Zucker auf dem Weltmarkt konkurrierte und sich dort mit den Weltmarktpreisen begnügen mußte. Erst nachdem sich die Zuckerindustrie in dem Zuckerkartell[2]) zusammengeschlossen hatte und den Inlandspreis künstlich über dem Weltmarktpreis hielt, war dieser Zoll als wirklicher Schutzzoll für die Industrie preissteigernd in Erscheinung getreten.

Für die eigentliche Durchführung des Kartellgedankens wurden besondere Organisationen geschaffen: Das deutsche Zuckersyndikat G. m. b. H.[3]) als Vertreter der Rohzuckerfabriken und das Raffineriesyndikat G. m. b. H. als Vertreter der Raffinerien und Weißzuckerfabriken. Die Verhandlungen zur Gründung des Kartells wurden etwa im Jahre 1897 aufgenommen, sie führten aber erst im Jahre 1900 zum Erfolg. Der Kartellvertrag wurde mit dem 1. 6. 1900 wirksam und blieb bis zum 1. 9. 1903, dem Tage des Inkrafttretens der Brüsseler Zuckerkonvention, in Geltung, während das Raffineriesyndikat bis zum 1. 4. 1904 eine gewisse Wirksamkeit entfaltete.

Durch das Zuckerkartell wurde den Rohzuckerfabriken[4]) für ihre im Inland verbrauchte Ware ein Preis von 25,50 Mk. für den dz garantiert (Inlandsnormale). Sank der Marktpreis unter 18,70 Mk., so sollte die Vergütung nicht noch weiter steigen; mit anderen Worten: die Maximalvergütung sollte

---

[1]) Reichsges.-Blatt 1903, S. 1ff.

[2]) Organisation des deutschen Zuckerkartells, Stein, Zucker, S. 96—102.

[3]) Michelmann, Die Kartellbestrebungen in der deutschen Zuckerindustrie (Dr.-Diss.), Heidelberg 1903, S. 13.

[4]) Stein, Zucker, S. 96—98.

6,80 Mk. für den dz betragen. Für die gesamte Produktion war der Kartellnutzen und damit der garantierte Durchschnittspreis bedeutend geringer, je nach dem Verhältnis zwischen Ausfuhr und Verbrauch in Deutschland selbst.

Der Kartellnutzen der Raffinerien betrug[1]) 1 Mk. je dz für im Inlande verbrauchten Zucker, also eine feste Summe. Außerdem erhöhte sich der Preis des Konsumzuckers noch um einen besonderen Aufschlag in Höhe von 1,75 Mk. je dz, nämlich um 0,50 Mk. Dispositionsfonds, ferner um die gleiche Summe für eine Erhöhung der Beihilfe an die Rohzuckerfabriken infolge der unerwartet niedrigen Zuckerpreise, schließlich um 0,75 Mk. für eine zu gewährende Exportprämie für Raffinade. Es betrug letztere im Durchschnitt 1 Mk. für 100 kg, allerdings wurde sie nur für ein bestimmtes Kontingent verabfolgt.

Alle diese Posten (Inlandsnormale, Kartellnutzen der Raffinerien, bes. Aufschlag) bildeten in Verbindung mit der Steuer (20 Mk.) und der Spanne zwischen roher und raffinierter Ware, die auf 8 Mk. je dz festgesetzt wurde, den rechnerischen Minimalpreis, ihn durfte der Maximalpreis höchstens um 4 Mk. je dz übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen hatte dann das Raffineriesyndikat das Recht, den Mindestverkaufspreis zu bestimmen. Hinzu kamen die staatlich gewährten Ausfuhrprämien.

Dem Kartell gelang es, die Höchstpreise im Inlande weit über Weltmarktpreis[2]) zu halten und z. B. für das Jahr 1902 eine Preisspanne bis zu 15 Mk. je dz gegenüber den englischen Zuckerpreisen zu ermöglichen.

Gerade um eine solche Ausbeutung des hohen Schutzzolles durch überhöhte Preise im Inlande zu verhindern und der also geschützten Industrie die Möglichkeit zu nehmen, denjenigen Teil des Zuckers, der ins Ausland verkauft wurde, um so billiger abzugeben, je größer sich die Gewinne im Inlandsverkauf gestalteten, verlangte das Brüsseler Abkommen die Herabsetzung des über die Inlandssteuer hinaus erhöhten

[1]) Michelmann, a. a. O., S. 19.
[2]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 24/25.

Zolles um 5,50 Fr. je dz. Solcher mäßiger Schutz sollte imstande sein, einigermaßen den Inlandsmarkt der heimischen Industrie zu sichern, aber Kartellbildungen zu verhindern, die zu einer Schleuderkonkurrenz auf dem Weltmarkt Veranlassung geben könnten.

Bis zum Beginn des Weltkrieges und während seiner Dauer wurde weder die Zuckersteuer noch -zollgesetzgebung geändert. Aus formalen Gründen war das schon wegen der in der Brüsseler Zuckerkonvention eingegangenen Bindungen nicht möglich. Aber auch die mehrfachen Bemühungen, die Steuersätze zu senken, um dadurch den Zuckerverbrauch zu steigern, scheiterten. In dieser Hinsicht erging das Gesetz v. 19. 2. 1908[1]), das mit Wirkung v. 1. 4. 1909 einen Satz von 10 Mk. für 100 kg Zucker vorsah und das dann in Kraft treten sollte, wenn bis dahin durch andere Gesetze eine Erhöhung der Reichseinnahmen um 35 Mill. Mk. jährlich sichergestellt sein würden. Da diese Voraussetzung nicht erreicht wurde, schob das Gesetz vom 15. 7. 1909[2]) den Beginn der Steuersenkung bis zum 1. 4. 1914 und das Gesetz v. 21. 5. 1912[3]) bis zum 1. 10. 1916 hinaus. Schließlich wurde durch das Gesetz v. 3. 7. 1913[4]) der Zeitpunkt für die Herabsetzung der Zuckersteuer auf unbestimmte Zeit vertagt.

Nach dem Kriege machte der steigende Finanzbedarf des Reiches und die Inflation eine Erhöhung der Steuersätze zur gebieterischen Forderung. So wurde v. 1. 5. 1922[5]) ab die Zuckersteuer auf 50 Mk. erhöht und auch der Stärkezucker erstmalig einer Abgabe von 20 Mk. unterworfen, während Zuckerabläufe von 70—95° Pol. $^6/_{10}$ des Steuersatzes zu tragen hatten und Rübensäfte von 95° Pol. mit $^7/_{10}$ des Satzes belastet wurden.

Dem Tempo der Geldentwertung ständig nachhinkend, wurden die Steuersätze ab 1. 9. 1923 immer häufiger erhöht

---

[1]) v. Heckel, Lehrb. d. Finanzwissenschaft, Leipzig 1911, § 16, 1 Deutschland, S. 180.

[2]) Denkschrift d. V. d. d. Z. I. 1925, S. 334.

[3]) Wie vor., a. a. O., S. 335.

[4]) Wie vor., a. a. O., S. 336.

[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1922, Allg. Teil, S. 51 u. 142.

(bis zum 12. November 1923 11 mal)[1]), bis sie bei der Stabilisierung der Währung auf eine Basis von 15 GM. (Stärkezucker 6 GM.) ab 16. 11. 1923[2]) gestellt wurden. Dieser Satz ergab sich nach der Verordnung v. 27. 10. 1923[3]), nach der die Steuer bei Stärkezucker 14 v. H. und bei anderem Zucker 35 v. H. des Herstellerpreises für Verbrauchszucker (Melis) ab Magdeburg betragen sollte[4]). Da der Herstellerpreis in die Höhe ging, erfolgte mit Wirkung v. 13. 12. 1923[2]) die Hinaufsetzung der Steuer auf 21 GM. (Stärkezucker 8,40 GM.). Es blieb jedoch auch für die Folgezeit bei diesem Satz — trotz einer Senkung der Zuckerpreise, — der schließlich in dem Gesetz v. 10. 8. 1925[5]) weiterhin gültig blieb. In diesem Gesetz wurde an die Stelle der Wertsteuer wieder eine Mengensteuer (100 kg) gesetzt.

Im Jahre 1924 wurden die Einnahmen aus der Zuckersteuer den Reparationsmächten verpfändet, um die Sicherheit der Durchführung der Reparationszahlungen neben anderen Garantien zu gewährleisten[6]).

Die auf Bewilligung eines ausreichenden Zollschutzes unter gleichzeitiger Ermäßigung der Steuer gerichteten Bestrebungen der Zuckerindustrie[7]) hatten den Erfolg, daß ab 1. 8. 1927[8]) die Abgabe von Zucker 10,50 Mk., von Stärkezucker bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v. H. $^{9}/_{10}$, von weniger als 95 v. H. $^{1}/_{10}$ des Steuersatzes betrug. Rübensäfte mit einem

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1923, Allg. Teil, S. 485.

[2]) Denkschrift des V. d. d. Z. I. 1925, S. 349.

[3]) D. d. Z. I. 1923, S. 669.

[4]) Das System der mit der Geldentwertung automatisch steigenden prozentualen Wertsteuern, wie es sich technisch und finanzpolitisch bei anderen Steuern (Kohlensteuer, Kraftfahrzeugsteuer) bewährt hatte, hatte im Hinblick auf die Finanzlage des Reiches seine unbedingte Berechtigung.

[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1925, S. 413—484 (Text d. Ges.).

[6]) Eckert, Christ., Friedensverträge (v. staatsw. Standpunkt) Hdw. d. St., 4. Aufl., 4. Bd., Jena 1927, S. 487.

[7]) Begründung zur Forderung der Erhöhung des Zuckerzolles, Jahresbericht des Vereinsdirektoriums, V. Z. d. d. Z. I. 1927, S. 1.

[8]) Reichsgesetzblatt 1927, Teil I, S. 179.

Reinheitsgrad von 70—95 v. H. unterlagen einer Steuer von $^6/_{10}$, während Rübensäfte von weniger als 70 v. H. steuerfrei waren. Für Rübensäfte von über 95 v. H. mußten $^7/_{10}$ der Zuckersteuer entrichtet werden.

Gleichzeitig wurde der Zuckerzoll, neben dem bei der Einfuhr die inländische Abgabe zu entrichten war, auf 15 Mk. erhöht (Ges. über Zolländerungen v. 15. 7. 1927). Da die Zuckereinfuhr infolge des hohen Schutzzolles nur gering war, kam dem Einfuhrzoll auf zuckerhaltige Waren eine höhere Bedeutung zu[1]). Auch hierbei wurden innere Verbrauchssteuern erhoben, wobei als Zuckergehalt 90 % des Gewichtes des Erzeugnisses zugrunde gelegt wurde. Auf Antrag des Importeurs fand jedoch eine amtliche Ermittlung des tatsächlichen Zuckergehaltes statt, dessen Ergebnis für die Steuererhebung maßgebend war.

Da mit der Senkung der Zuckersteuer gleichzeitig eine Zollerhöhung verbunden war, so konnte dem Verbraucher niemals der volle Nutzen der Absenkung zugute kommen[2]).

Ein zollfreier Veredlungsverkehr wurde durch Verordnung v. 13. 11. 1925[3]) derart ermöglicht, daß ausländischer Zucker unter der Bedingung späterer Ausfuhr entsprechender Mengen Verbrauchszuckers zollfrei eingeführt werden durfte. Diese zunächst bis zum 1. 10. 1927 befristete Genehmigung wurde durch weitere Verordnungen bis jetzt (1929) aufrecht erhalten. Der Verbrauch von Zucker zu technischen Zwecken (Herstellung von Pergamentpapier und Seife) wurde durch Gewährung von Steuerfreiheit (Verordnung v. 26. 3. 1926)[4]) gefördert. Durch Verordnungen v. 19. 3. 1924 und 18. 4. 1925)[5]) erfolgte bei der Ausfuhr zuckerhaltiger Erzeugnisse eine Steuer-

---

[1]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1192.

[2]) Thiel, Zuckersteuersenkung und Zuckerverbrauch, Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern, Berlin 1928, Nr. 23, S. 446/447.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 15 u. 154.

[4]) Reichszollblatt 1926, Nr. 18.

[5]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1192.

rückvergütung für den in diesen Waren enthaltenen Zucker. Ein Anspruch auf Zuckersteuervergütung besteht zur Zeit für Zuckerwaren, Schokolade und -waren, Früchte mit Zucker zubereitet, Marmelade, Säfte von Früchten, Liköre, Backwerk, künstlichen Honig, eingedickte Milch, stärkesiruphaltige Zusatzstoffe und Kindermehl[1]).

Trotz der 1927 erfolgten Erhöhung des Zuckerzolles hatte die Industrie unter der Konkurrenz des tschechischen Zuckers zu leiden. Das tschechische Zuckerkartell erhöhte ab 4.9.1928[2]) die Inlandspreise um 60 Kc. für 100 kg zu dem Zweck, der Kartellkasse eine Einnahme von 250—300 Mill. Kc. zu verschaffen, die daraus Exportzuschüsse für nach Deutschland gelieferten Zucker zahlen sollte. Erstrebt wurde damit eine Herabsetzung der deutschen Rübenpreise auf die der Tschechoslowakei, um so eine Einschränkung des Rübenbaues in Deutschland herbeizuführen und durch die verminderte Produktion Platz für die spätere Einfuhr höherer Zuckermengen zu schaffen. Da ein Einfuhrverbot nach den bestehenden Handelsverträgen nicht möglich war, kam nur eine wirksame Zollerhöhung in Frage, die aber die Interessen der Konsumenten[3]) durch übermäßige Erhöhung der Zuckerpreise nicht beeinträchtigen sollte. Die durch Gesetz v. 14. 12. 1928[4]) in Kraft getretene Zollerhöhung, die bis zum 31. 12. 1931 befristet wurde, brachte den Zoll auf die Sätze von 25 RM. (Verbrauchszucker), 21 RM. (anderen Zucker) und 4 RM. (Melasse), wobei jedoch bestimmt wurde, daß, wenn der monatliche Durchschnittspreis nach der Notierung der Magdeburger Zuckerbörse 21 RM. für 100 kg gemahlenen Melis überstiege, der Zoll auf die bis 1927 gültigen Sätze (Höchstsatz 10 RM.) ermäßigt werden sollte.

---

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 350, Berlin 1928, S. 118/19. Dortselbst auch nähere Angaben über die Menge derartiger ausgeführter Erzeugnisse und die Höhe der gezahlten Rückvergütungen.

[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 204.

[3]) Die allgemeinen Wirkungen von Zuckerzöllen sind dargestellt bei Dr. Erwin Topf, Für und Wider den Zuckerzoll, Wirtschaftsdienst, Hamburg 1926, S. 1621.

[4]) RGBl. 1928, Teil I, Nr. 43 u. Reichszollblatt 1928, S. 433.

Dadurch war in Deutschland zum ersten Male ein beweglicher Zoll eingeführt worden, der aber nicht die Nachteile automatischer Veränderungen bei Preisbewegungen in sich barg, sondern erst durch Verordnung herabgesetzt werden konnte, und zwar nur einmalig, wenn die Preisnotierung für einen Monat auf den angegebenen Betrag lautete.

Für die Produzenten hat das die Wirkung einer Höchstpreisfestsetzung. Sie sind gezwungen, den Zuckerpreis nicht über 21 RM. steigen zu lassen, wenn sie nicht der Vorteile der Zollerhöhung verlustig gehen wollen. Damit ist ihnen nur bis zur Höhe dieses Preises die Möglichkeit gegeben, die Verluste bei der Ausfuhr auf den Inlandsmarkt abzuwälzen.

Das System der Zuckerbesteuerung erfuhr durch das Gesetz v. 9. 7. 1923[1]) grundlegende Änderungen. Es wurde den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, dem Rahmengesetz für alle deutschen Steuergesetze, angepaßt. Die Unterbringung der Steuerbeamten in der Fabrik und die ständige Überwachung der Fabrikanlagen, was erhebliche Verwaltungskosten verursacht hatte, wurde beseitigt und durch eine Buchkontrolle mit amtlichen Bestandsaufnahmen weitgehend ersetzt. Damit fiel auch das Niederlageverfahren, zu dessen Beibehaltung nach Außerkrafttreten der Brüsseler Zuckerkonvention Deutschland nicht mehr verpflichtet war.

Im einzelnen bestimmt das z. Z. gültige Gesetz[2]), daß der Steuer der im Reichsgebiet innerhalb der Zollgrenzen hergestellte Zucker unterliegen solle. Die Steuerschuld entsteht bei dem Übergang in den freien Verkehr, praktisch also mit dem Verlassen des Fabrikbetriebes und ist am letzten Tage des 2. Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Wichtig ist die Bestimmung, daß noch am Tage der Herstellung der erzeugte Zucker auf ein Ausgangslager zu bringen ist und nur von diesem aus weiter versandt werden darf. Für alle Zu- und Abgänge in diesem

---

[1]) Trautvetter, Zuckersteuer, Hdb. d. Fin.-W. Tübingen 1927, Bd. 2, S. 260 u. RGBl. 1923, Teil I, S. 575.

[2]) Strutz, Georg, Zuckersteuer, Hdb. d. Reichssteuerrechts, 3. Aufl., Berlin-Wien 1927, S. 1160 ff.

Lager sind Aufzeichnungen in einem Ausgangslagerbuch zu machen. Dieses Buch, sowie die anderen aus Gründen der Sicherheit des Steueraufkommens vorgeschriebenen Steuerbücher, dienen als Grundlage für die amtlichen Bestandsaufnahmen, durch welche die ordnungsmäßige und vollständige Steuerzahlung nachgeprüft werden soll. Wenn es sich hierbei in erster Linie um eine steuerfiskalische Maßnahme handelt, so ist auch der Vorteil für die Betriebsleiter unverkennbar. Nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme ist es ihnen ohne weiteres möglich, die Buchführung des Betriebes auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sie erfahren weiter, welche Fehlmengen sie im Betriebe haben, und zwar getrennt nach den verschiedenen hergestellten Zuckerqualitäten und Rübensäften, welche Zuckerausbeute für diese erzielt wurde und welche Betriebsverluste sich herausstellten. Es steht außer Zweifel, daß derartige Bestandsaufnahmen, die eine objektive Betriebsbewertung darstellen, für die Beteiligten eine nicht zu unterschätzende Anregung bedeuten.

Im Betriebsjahr 1927/28[1]) betrug die Erzeugung 1 663 542 t (Rohzuckerwert), der Verbrauch 1 520 900 t (1926 27[2]) auf den Kopf der Bevölkerung 23,9 kg).

Die Zuckersteuer brachte folgenden Ertrag[3]) (Einnahmen nach Rechnungsjahren in 1 000 RM.).

	RM.	Auf den Kopf der Bevölkerung (RM.)
1912	148 303	2,33
1913	173 746	2,58
1924	219 131	3,52
1925	236 233	3,77
1926	285 074	4,52
1927	227 457	3,54

[1]) H. C. Geerligs, Die europäische Rübenzuckerernte 1927/28, V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 10 (Übers. aus The Int. Sugar Journ. 1928, Vol. 30, S. 585).

[2]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[3]) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 350, Berlin 1928, S. 129. Für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 siehe auch Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen v. 10. 6. 1927, Berlin, S. 42.

1926 stand die Zuckersteuer von sämtlichen Verbrauchssteuern hinsichtlich der Höhe des Aufkommens an 2. Stelle unmittelbar hinter der Tabaksteuer und übertraf die Biersteuer um 45 und die Branntweinsteuer um 58 Mill. RM.; 1927 kam die Zuckersteuer infolge Ermäßigung der Steuersätze an 4. Stelle.

Die Einnahmen aus der Zuckerverzollung waren folgende (in 1000 RM.)[1]):

1912: 399; 1913: 357; 1925: 4965; 1926: 6225; 1927: 9288.

Vom Gesamtsteueraufkommen erbrachten Zuckersteuer und Zuckerzoll zusammen:

1925: 5,5%; 1926: 6,3%; 1927: 4,1%[2]).

Da nur durchschnittlich 280 Zuckerfabriken[3]) verbrauchssteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen, sind die Verwaltungsunkosten sehr gering.

1928 ergaben Zuckersteuer und Zuckerzoll zusammen 224,5 Mill. RM.[4]).

2. Danzig.

In Danzig wurde das deutsche Zuckersteuergesetz vom 27. 5. 1896 in der Fassung vom 6. 1. 1903 übernommen, den Danziger Verhältnissen angepaßt und als Danziger Zuckersteuergesetz vom 3. 7. 1923[5]) verkündet. Die Zuckersteuer wurde auf 28 Mk. und für Zuckerwerk auf 70 v. H. dieses Steuersatzes festgesetzt. Dieser Satz wurde mit Wirkung vom 23. 10. 1923[6]) auf 33 Gulden bezw. den entsprechenden Anteil abgeändert.

---

[1]) Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 350 Berlin 1928. S. 129. Für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 siehe auch Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen v. 10. 6. 1927. Berlin. S. 42.

[2]) Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs, Nr. 6, Verwaltungsaufbau, Steuerverteilung und Lastenverteilung im Deutschen Reich, Berlin 1929, S. 130/131.

[3]) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 350, Berlin 1928, S. 137.

[4]) Magazin d. Wirtschaft, 4. Jahrg., Nr. 17 v. 26. 4. 1928, S. 681.

[5]) Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923, Nr. 52, S. 753.

[6]) Wie vor., 1923, Nr. 81, S. 1080/1081.

Durch Gesetz[1]) nebst Ausführungsbestimmungen[2]) vom 10. 10. 1924 wurde entsprechend der deutschen Besteuerungsform die ständige Bewachung der Fabriken aufgehoben und die Feststellung der Menge und Art des Zuckers durch die Buchführung und probeweise Nachprüfung der Vorräte vorgeschrieben.

Um einen Druck auf die Ausfuhr der zum Inlandsbedarf nicht benötigten Zuckermengen auszuüben, hingegen aber den Inlandsbedarf sicherzustellen, erging in Anlehnung an das Vorbild Polens (s. S. 83) das Gesetz über die Regelung des Zuckerumsatzes vom 1. 10. 1925[3]). Nach diesem Gesetz bestimmt der Senat, jeweils für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom 1. 10. bis 30. 9., diejenige Zuckermenge, die innerhalb der Grenzen der Freien Stadt Danzig zu verbleiben hat und die je nach Bedarf erhöht oder ermäßigt werden kann. Diese Menge ist von den 3 Zuckerfabriken und den beiden Raffinerien, die hierfür dem Senat solidarisch haften, sicherzustellen. Sofern hierüber hinaus Zuckermengen zur Abfertigung in den Inlandsverkehr gelangen, unterliegen diese der doppelten gesetzlich festgelegten Verbrauchssteuer. Dieser Zucker kann jedoch ohne Beschränkung ins Ausland ausgeführt werden[4]).

Der Absatz ins Ausland[5]) ist deshalb erforderlich, weil Danzig bei einer Rohzuckererzeugung von 21000 t im Jahre 1924/25 und einem Verbrauch von 7000 t etwa 14000 t für die Ausfuhr zur Verfügung hat.

---

[1]) Gesetzblatt f. d. Freie Stadt Danzig, 1924, Nr. 46, S. 458/459.

[2]) Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig 1924, Teil I, Nr. 73, S. 271/272.

[3]) Gesetzblatt 1925, Nr. 36, S. 257.

[4]) Dieses Gesetz war zunächst nur mit einjähriger Gültigkeitsdauer beschlossen worden. Es wurde durch Gesetz vom 7. 5. 1926 (Ges.-Bl. 1926, Nr. 16, S. 131) bis zum 30. 9. 1927 verlängert und schließlich wurde die Zeitbeschränkung durch Ges. vom 14. 4. 1927 (Ges.-Bl. 1927, Nr. 19, S. 187) überhaupt aufgehoben.

[5]) Danzigs Bedeutung für den Zuckerhandel in den Mitteilungen aus fremden Ländern der V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 368 ff. u. S. 386.

Nach dem Voranschlag für 1927 sollte die Zuckersteuer einen Betrag von 2550000 Gulden erbringen, was etwa dem bis dahin erzielten Ergebnis entsprach.

3. Frankreich.

Frankreich, das sich als erstes Land zur Einführung der Zuckersteuer entschlossen hatte, war zugleich auch dasjenige der Länder Europas, in dem die Zoll- und Steuerverhältnisse des Zuckers die häufigsten und eingehendsten Änderungen erfuhren. Abweichend von der Politik Deutschlands, die in erster Linie eine steuerliche Maßregel in der Zuckerbelastung erkennen ließ, lag den Maßnahmen Frankreichs weit mehr das bestimmende Motiv des Schutzzolles und die Bevorzugung der eigenen Kolonien zugrunde, ohne daß man allerdings die Bedeutung des Zuckerzolles und der Zuckersteuer für die Staatseinnahmen verkennen darf. Frankreich wurde auch das eigentliche Mutterland der Exportprämien.

1836 hatte esdie Rübenzuckerindustrie zu einer Produktion von 1 Mill. Ztr. Zucker gebracht, und die so entstandene Lücke in den Staatseinnahmen an Zuckerzöllen machte die Besteuerung des Zuckers notwendig. Das Gesetz vom 18. 7. 1837[1]) belegte den dz Rohzucker ab 1. 7. 1838 mit 10 Fr. und ab 1. 7. 1839 mit 15 Fr. 1839[2]) wurde dann auf Drängen der Kolonien die Steuer auf 16,65 bis 20 Fr. je nach Qualität erhöht.

Obwohl hierauf eine Reihe von Fabriken ihren Betrieb einstellte, wurde trotzdem durch einen Gesetzentwurf 1839 die gleichmäßige Besteuerung des Rüben- und des französischen Kolonialzuckers erstrebt; die Höhe der Abgabe sollte 45 Fr. für 100 kg betragen. Diese Vorlage wurde nicht anangenommen, dagegen wurde durch Gesetz vom 3. 7. 1840[3]) der Zoll auf 45 Fr., die Steuer dagegen auf 25—36,10 Fr. nach Farbentypen in 5 Steuerklassen festgesetzt.

---

[1]) Bericht der Zuckerenquête-Kommission, Berlin 1884, Bd. 5, Art. Frankreich, S. 1.

[2]) v. Heckel, Lehrbuch d. Fin.-W., Leipzig 1911, S.. 182.

[3]) Ders., a. a. O., S. 182.

1843 plante die Regierung ein Verbot[1]) der Rübenzuckerfabrikation unter Entschädigung der bestehenden Fabriken (40 Mill. Fr.)[2]), um dadurch den Kolonien die Konkurrenz des neuen Industriezweiges, die einen erheblichen Umfang angenommen hatte, aus dem Wege zu räumen. Der Antrag der Regierung fand jedoch keine Annahme; im Gesetz vom 2. 7. 1843[3]) wurde unter Verringerung auf 4 Steuerklassen nur die Bestimmung getroffen, daß die Steuer für den Rübenzucker von 1844 ab jährlich solange um 5 Fr. erhöht würde, bis die gleichmäßige Besteuerung mit dem Kolonialzucker herbeigeführt wäre, was 1847 auch erreicht wurde. Gleichzeitig wurde auch der Zoll nach den Farbentypen und Klassen erhoben. 1851[4]) erhielten die Kolonien, deren Lage sich durch die im Jahre 1848 proklamierte Sklavenemanzipation immer mehr verschlechtert hatte, eine Detaxe (Zollabschlag) von 6 bis 10 Fr. gegenüber dem Rübenzucker zugestanden, wie überhaupt ein System weitgehender Zollassimilation zwischen dem Mutterlande und den Kolonien versucht wurde.

Nachdem das Gesetz vom 23. 5. 1860[5]) das Typensystem fallen gelassen und einen Einheitssatz für Rohzucker und Raffinade festgelegt hatte, kehrte man bereits 1864 zu den Farbenmustern zurück, die der Raffinationsindustrie größere Vorteile gebracht hatten.

Das Steuersystem war so gestaltet, daß die Abgabe das fertige Produkt treffen sollte. Es wurde während des Produktionsprozesses die Menge und Dichtigkeit des Saftes gemessen und daraus für das fertige Produkt die Steuer errechnet, die der Fabrikant zu bezahlen hatte. Diese unvollkommene und rohe Art der Steuerform wurde von der Industrie im weitesten Umfange ausgewertet, die sich erhebliche Prämien erarbeitete. Zwar wurde versucht, die wirkliche Aus-

---

[1]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 15.

[2]) Schippel, Zuckerproduktion und Zuckerprämien, S. 66.

[3]) Allix, Traité élementaire, S. 675.

[4]) Riecke, Die Zuckerbesteuerung in anderen Ländern, § 32, Frankreich, Schönbergs Hdb. d. pol. Ökonomie, S. 688.

[5]) Paasche, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 3. Aufl., S. 1077.

beute zu erfassen als die Betriebe 1852[1]) unter ständige amtliche Überwachung genommen wurden. Doch konnte bereits 1860 nach Wahl des Fabrikanten die Steuer entweder nach dem Volumen des durch sacharimetrische Messung festgestellten Rübensaftes (fabriques abonnées) oder wie bisher durch spezielle Beaufsichtigung und eventuelle Berichtigung der Schätzung (fabriques non abonnées) entrichtet werden. Im ersteren Falle wurde die Abgabe einfach nach der ermittelten Saftmenge angeschrieben und von einem Zuschlage wie von einer Ermäßigung bei einem Überschuß oder einer geringeren Ausbeute als angenommen, abgesehen. Bei den nicht abonnierten Fabriken wurde die Aufsicht streng fortgesetzt, indem man die Abgabe nach allen wirklich fabrizierten und das abgeschätzte Ergebnis übersteigenden Mengen anschrieb, sowie umgekehrt, wenn das Produkt nicht den Betrag erreichte, man einen entsprechenden Nachlaß gewährte.

Da die abonnierten Fabriken einen sehr erheblichen Vorteil erzielten, wurde das Abonnement im Jahre 1862[2]) wieder aufgehoben und sämtliche Fabriken unter Kontrolle gestellt. Die Steuer wurde auf 42 Fr. für 100 kg Rohzucker und auf 46,20 Fr. für Raffinade festgesetzt und der Rückzoll bei der Ausfuhr in gleicher Höhe gewährt.

Um die in den Rückzöllen liegenden Prämien zu beschränken, was man nur im Wege internationaler Vereinbarungen erreichen zu können glaubte, regte Frankreich 1863[3]) Verhandlungen hierüber mit England, Belgien und Holland an (s. Abschn. Pariser Konvention S. 17), die auch zum Abschluß der ersten Zuckerkonvention in Paris[4]) geführt haben. Frankreich mußte nach diesem Abkommen die Farbentypen in der Zoll- und Steuergesetzgebung wieder einführen, behielt aber sonst sein bisheriges Steuersystem bei.

---

[1]) Bericht der deutschen Zuckerenquête-Kommission, Berlin 1884, Bd. 5, S. 9—19.

[2]) R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie, S. 127.

[3]) Allix, Traité élementaire, S. 676.

[4]) Bericht der deutschen Zuckerenquête-Kommission, Berlin 1884, Bd. 5, S. 1.

Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Konvention (1875) erhielt es wieder volle Handlungsfreiheit in seiner Zuckerpolitik.

Infolge des deutsch-französischen Krieges, der den Staatshaushalt nachhaltig belastete, mußten die Zoll- und Steuersätze mehrfach erhöht[1]) werden. Nach dem Gesetz v. 29.7.1875[2]) schwankte die Verbrauchssteuer zwischen 65,52 Fr. und 73,32 Fr. für je 100 kg. Zu gleicher Zeit sah der Zolltarif[3]) nicht weniger als 21 Positionen für die Zollbehandlung des Zuckers vor, der dabei Einfuhrverbote, Überzölle gegen gewisse Staaten und Zollnachlässe für kolonialen Zucker enthielt. Die Zollsätze waren in der Höhe den Steuersätzen gleich, erst das Gesetz von 1880[3]) ermäßigte die Steuer auf 14—43 Fr., erhöhte dagegen die Zölle und führte statt der Farbentypen die sacharimetrische Methode ein.

Die Fabrikatsteuer und mit ihr auch die sehr hohen Steuersätze hatten der Industrie nicht die gewünschten Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Durch den mit Gesetz v. 29. 7. 1884[4]) vollzogenen Übergang zur Materialsteuer konnten ihr ausgiebige Prämien gewährt werden.

Nach diesem Gesetz wurde von den amtlich verwogenen Rüben eine Ausbeute von 5—6 % angenommen und die Steuer für 100 kg Raffinade hiernach auf 50 Fr. festgesetzt. Der über diese gering angenommene Ausbeute erzielte Überschuß war steuerfrei[5]). Die Fabrikanten konnten aber auch die Besteuerung nach der früheren Fabrikatsteuer[6]) wählen. In diesem Fall erhielten sie einen Steuernachlaß von 8 %.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde dem unmittelbar aus den

---

[1]) v. Heckel, Lehrbuch d. Fin.-W., Leipzig 1911, S. 182.

[2]) R. v. Kaufmann, Zuckerindustrie, S. 240.

[3]) Goerz, Handel und Statistik des Zuckers, Berlin 1884, Bd. 1, S. 81.

[4]) Goerz, Handel und Statistik des Zuckers, Erg.-Bd., Berlin 1885, S. 25/26.

[5]) Bericht der deutschen Zuckerenquête-Kommission in „Entwurf eines Gesetzes betr. die Besteuerung des Zuckers", dem deutschen Reichstag vorgelegt in der 2. Session der 6. Legislaturperiode, Berlin 1886, S. 119.

[6]) v. Heckel, Lehrbuch d. Fin.-W., Leipzig 1911, S. 183.

französischen Kolonien nach Frankreich eingeführten Zucker ein Steuernachlaß, der sich auf 12% des Steuersatzes belief, gesichert und andererseits der nicht raffinierte Zucker aus den Ländern Europas mit einem Überzoll von 7 Fr. für 100 kg belegt [1]). Die Ausbeutesätze steigerten [2]) sich, dank der eingeschlagenen Gesetzgebung bald, sodaß in der Folge die Ausbeutesätze mehrfach erhöht und die Überschüsse anfangs niedriger, später auch mit der vollen Steuer belastet wurden.

In den Rahmen dieses Systems wurde durch Gesetz vom 7. 4. 1897 [3]) eine Raffinationsabgabe von 4 Fr. für 100 kg Raffinade eingefügt, aus deren Ertrag die direkten Exportprämien gedeckt werden sollten. Gleichzeitig erhielt die Industrie Transportvergünstigungen (taxe de distance) in Gestalt von Steuernachlässen bei weiteren Entfernungen oder ungünstiger Lage und besondere Vergünstigungen bei der Melasseentzuckerung. Die gleichen Vorteile erhielten die Kolonien bei der unmittelbaren Einfuhr zugebilligt.

Da die zur Hebung der Industrie aufgewandten Geldbeträge die Staatskasse stark belasteten [4]), trat Frankreich der Brüsseler Konvention bei. In dem Gesetz v. 28. 1. 1903 [5]) wurde die Verbrauchsabgabe auf 25 Fr. für den dz unter Beibehaltung der gekürzten Raffinationsgebühr von 2 Fr. ermäßigt und der Zuckerzoll auf 30,50 Fr. bzw. auf 31 Fr. festgesetzt. Der eigene Kolonialzucker hatte bei der Einfuhr nur die Steuer (= 25 Fr.) zu entrichten. Auf dieser Höhe blieb die Zuckerbesteuerung bis zum Ausbruch des Weltkrieges bestehen [6]).

Durch den Krieg erlitt die Zuckerindustrie starke Verluste [7]), da viele in den Kampfzonen liegende Betriebe zerstört wurden. Obwohl der Rübenanbau und die Zuckererzeugung

---

[1]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 17.
[2]) Allix, Traité élementaire, S. 677/678.
[3]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 19.
[4]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 290/291.
[5]) Kaufmann, Wilh., a. a. O., S. 20/21.
[6]) v. Heckel, Lehrbuch d. Fin.-W., S. 183/184.
[7]) Brukner, Bruno, Zucker und Zuckerrübe im Weltkrieg, Berlin 1916, S. 142.

zurückgingen, mußte die Zuckersteuer wegen des gesteigerten Finanzbedarfes mehrfach erhöht werden [1]).

Die Mitgliedschaft zur Brüsseler Konvention kündigte [2]) Frankreich zum 31. 8. 1918 und zwar mit dem Hinweis auf die Vernichtung seiner Zuckerindustrie. Es wollte sich damit freie Bahn schaffen für eine Einfuhr von Zucker unter den bestmöglichsten Bedingungen und für eine staatliche Unterstützung beim Wiederaufbau der Zuckerindustrie.

In der Nachkriegszeit erfolgte durch das Gesetz vom 25. 6. 1920 [3]) eine weitere Erhöhung dee Zuckersteuer auf 50 Fr. Die starke Entwertung des Geldes im Jahre 1926 [4]) (Gesetz v. 3. 8. 1926) führte dazu, den Steuersatz auf 125 Fr. zu erhöhen, und zwar für 100 kg raffinierten Zucker oder Rohzucker. Sofern der letztere zur Raffinierung einging, wurde das Gewicht in raffinierten Zucker umgerechnet. Daneben war noch eine Raffinierungsabgabe von 2 Fr. für raffinierten Zucker sowie für zuckerhaltige Erzeugnisse zu zahlen und eine Überwachungsgebühr von 0,25 Fr. für 100 kg raffinierten Zucker. Für Kandiszucker betrug die Steuer 133,75 Fr., die Raffinationsabgabe 2,14 Fr. und die Überwachungsabgabe 0,2675 Fr. Ab 1. 8. 1929 erfolgte eine Herabsetzung [5]) des Steuersatzes von 125 Fr. auf 100 Fr. und durch Gesetz v. 29. 11. 1929 [6]) wurde

---

[1]) Eheberg, Finanzwissenschaft, 16. u. 17. Aufl., Leipzig-Erlangen 1921, S. 479.

[2]) Zeller, Der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker, Leipzig 1920, S. 56/57.

[3]) Scholz, Franz, Grundriß des franz. Steuerrechts. Veröffentlichungen der Steuerstelle d. Reichsverbandes der deutschen Industrie, Berlin 1925, S. 76.

[4]) Eichhorn u. R. Martin, Zollhandbuch für Frankreich u. das Saargebiet, 2. Aufl., Berlin 1929, S. 317 in: Zollhandbücher für den Welthandel, herausg. in Verbindung mit dem deutschen Industrie- und Handelstag u. d. Reichsverband der deutschen Industrie, s. auch Die Finanzwirtschaft des Auslandes, S. 78 und Zentralblatt f. d. Z. 1926, S. 906.

[5]) Wirtschaftsdienst, 14. Jahrg. Nr. 36 vom 6. 9. 29, S. 1567.

[6]) Industrie- und Handelszeitung, Berlin, vom 10. 12. 1929, Nr. 288, S. 701.

der Steuersatz weiter gesenkt und für die verschiedenen Zuckerqualitäten für je 100 kg tatsächliches Gewicht wie folgt gestaffelt: für raffinierten oder körnigen Zucker, Rohzucker und Farinzucker, unmittelbar zum Verbrauch im Inlande geliefert 85 Fr., für Kandiszucker 90, 95 Fr., für Rohzucker zur Raffinierung bestimmt 85 Fr. (in raffiniertem Zustande ausgedrückt), für Raffineriemelasse 4,25 Fr. und für Glykose 23 Fr.

Eine im Jahre 1926 von der Kammer beschlossene Überführung der Zuckerbewirtschaftung in ein Staatsmonopol wurde nicht Gesetz[1]).

Für die Verarbeitung von Zucker oder Melasse für technische Zwecke oder zur Viehfütterung wird nach wie vor Steuerfreiheit[2]) gewährt.

Die Zollsätze wurden mehrfach erhöht. Sie betrugen ab 1926[3]) ohne Unterschied des General- oder Minimaltarifs: für Rohzucker unter 98 v. H. 97,50 Fr., für mehr als 98 v. H. 100 Fr., für raffinierten Zucker 100 Fr. und für Kandis 120 Fr. Durch Gesetz v. 29. 11. 1929[4]) sind die Einfuhrzölle von Zucker und zuckerhaltigen Erzeugnissen weiter erhöht worden. So beträgt der Zoll für raffinierten Zucker jetzt 140 Fr. Daneben ist die Verbrauchsabgabe und gegebenenfalls die Raffinierungs- und Überwachungsabgabe zu zahlen.

Die durch Verordnung v. 12. 7. 1919 und 28. 8. 1919 erlassenen Ausfuhrverbote für Zucker sind erst ab 1. 10. 1927[5]) aufgehoben worden.

Einnahmen aus der Zucker- und Sacharinbesteuerung (in Mill. Fr.):

1913: 191; 1919: 377; 1920: 444; 1921: 365;

---

[1]) Centralblatt f. d. Z. 1926, S. 432.

[2]) D. d. Z. I. 1922, S. 648 u. V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 527 und 1926 S. 62.

[3]) Eichhorn u. R. Martin, a. a. O., S. 12.

[4]) Industrie- u. Handelszeitung. Berlin v. 10. 12. 1929. Nr. 288, S. 701.

[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 349 u. Centralblatt f. d. Z. 1927, S. 1075.

1922: 564; 1923: 544[1]); 1925: 492,5; 1926: 405,3; 1927: 1094,7[2]); 1928: 1065,2[3]).

Die Zuckererzeugung belief sich 1927/28[4]) auf 863205 t, die Einfuhr auf 397000 t, die Ausfuhr auf 293000 t, der Verbrauch auf 979000 t (1926/27[5]) auf den Kopf der Bevölkerung 20,1 kg).

Ad. Wagner (Finanzwissenschaft III, S. 659/688) kommt bei der Behandlung Frankreichs zu dem Ergebnis — das auch für die Gegenwart noch gültig ist —, daß die französische Zuckerbesteuerung ein lehrreiches Beispiel liefere für die außerordentlichen Schwierigkeiten und fast gar nicht zu lösenden Konflikte, in welche man in der Steuerpolitik durch die Verquickung sich kreuzender finanzieller und hochschutzzöllnerischer Interessen gerate.

4. Österreich-Ungarn.

Die Besteuerung des inländischen Zuckers begann im November 1849[6]) mit der Einführung einer Fabrikatsteuer von 1,40 fl. für den Wiener Zentner (= 56 kg) Rohzucker und von 2 fl. für Raffinade.

An Stelle dieser Fabrikatsteuer konnte auch nach Wahl der Fabrikanten die Steuer nach der Menge der verarbeiteten Rüben entweder auf Grund einer streng durchzuführenden Kontrolle oder aber auf Grund einer Abfindung entrichtet werden, wobei 5 Kr. für den Ztr. roher Rüben zu zahlen waren und für getrocknete Rüben entsprechend mehr.

---

[1]) für die Zeit von 1913—1923, Die Finanzwirtschaft des Auslandes, S. 71.

[2]) für die Zeit von 1925—1927, Völkerbund C E I 34, S. 244.

[3]) Statistique générale de la France, Annuaire statistique 44. volume 1928, Ministère du travail, de l'hygiene, de l'assistance et de la Prévoyance sociale, Paris 1929, S. 264.

[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 10.

[5]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[6]) Lesigang, Die Entwicklung der Zucker- u. Branntweinbesteuerung in Österreich-Ungarn, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena 1886, Supple-Heft XVI, S. 157.

Schon im Jahre 1850[1]) wurde dieses System dahingehend geändert, daß die Fabrikatsteuer und die Abfindung gänzlich aufgehoben wurde und hinsichtlich der Besteuerung des Rohmaterials neben der Verwiegung der Rüben auch deren Errechnung auf Grund der angemeldeten und von der Finanzbehörde nachgeprüften Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen unter Berücksichtigung der Betriebsdauer zugelassen wurde. Dieses Steuersystem wurde bis zum Jahre 1865 beibehalten, die Steuersätze hingegen in der Zwischenzeit einige Male erhöht.

Die Verordnung v. 6. 1. 1860[2]) gewährte erstmalig die Rückerstattung der Steuer bei der Ausfuhr in Höhe von 3 fl. 50 Kr. für den Zollzentner (= 50 kg) Rohzucker und von 4 fl. 60 Kr. für Raffinade. Damit hatte Österreich einen Weg beschritten, der für das Steueraufkommen aus der Zuckersteuer verhängnisvoll werden sollte. Die Steuereinnahmen gingen ständig zurück, und zwar soweit, daß sogar Fehlbeträge zu decken waren. Die Rückvergütung des Jahres 1864[3]) war tatsächlich höher als die gezahlte Steuer, so daß sich eine Ausfuhrprämie von 1,50 fl. je dz ergab. 1865[3]) wurde deshalb die Entrichtung der Rübensteuer nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Benutzung allgemein eingeführt und 1878[4]) der Steuerertrag der Mindesthöhe nach kontingentiert, da sich 1875 ein Defizit von 130 000 fl. ergeben hatte. Hiernach hatten die Fabrikanten einen etwaigen Fehlbetrag zu decken. Schließlich wurden noch die Ausfuhrvergütungen ganz im Sinne einer Steigerung der Einnahmen herabgesetzt.

Bereits 1880[5]) war die Auswirkung dieser gesetzlichen Bestimmungen wieder unbefriedigend. Es erfolgte eine Hinaufsetzung des Kontingentertrages bis auf 12 800 000 fl. jährlich,

---

[1]) Lesigang, a. a. O.; S. 158.

[2]) Derselbe, a. a. O., S. 160.

[3]) Stein, Zucker, S. 55.

[4]) Zimmermann, Richard, Der Zucker im Welthandel, Berlin 1895, S. 54.

[5]) Wolf, Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, S. 93.

eine Erhöhung des Steuersatzes auf 80 Kr. und eine Ermäßigung der Ausfuhrvergütungen. Die Tagesleistung der Apparate sollte zur Bemessungsgrundlage der Steuer dienen.

Da es unter diesem Besteuerungssystem nicht gelang, befriedigende Erträge zu erzielen, gab man schließlich die Pauschalierungssteuer auf und führte die Fabrikatsteuer mit fester Ausfuhrprämie durch das Gesetz v. 20. 6. 1888[1]) ein. Die Steuer wurde auf 11 fl. normiert. Die direkte Ausfuhrprämie, nach dem Zuckergehalt gestaffelt, stieg von 1,50 fl. bis auf 2,30 fl. Die versteuerten Fabrikerzeugnisse mußten mit amtlichen Verschlußmarken versehen sein. Die Fabriken standen unter ständiger amtlicher Überwachung, mindestens jedoch für die Dauer der Kampagne. Um den inländischen Zuckerverbrauch[2]) anzuregen, und die Zahlung der Ausfuhrzuschüsse möglichst einzuschränken, wurde der Zucker für technische Zwecke (Textil, Leder, Papier und Seifenproduktion) und zur Viehfütterung von der Steuer befreit. 1896 mußte trotzdem eine Kontingentierung des Gesamtbetrages der Ausfuhrprämien eintreten. Auch in den folgenden Jahren wurden die Kontingente überschritten[3]) und die Ausfuhrprämien erhöht, um diese den üblichen Sätzen der anderen Zuckerländer anzugleichen. 1899[4]) wurden die Fabrikanten verpflichtet, die über das Gesamtkontingent erhaltenen Ausfuhrprämien zurückzuzahlen, wobei im Wege der sogen. individuellen Aufteilung die kleineren Betriebe relativ weniger zurückzuzahlen hatten

Die Industrie konnte sich durch die staatliche Förderung gut entwickeln, zumal ihr durch den hohen Schutzzoll[5]) von 6—11 fl., später 20 Kr. je nach holländischen Standard Typen die Versorgung des Inlandsmarktes vollkommen gesichert blieb.

[1]) Abgedruckt bei Lesigang, a. a. O., S. 201—217.

[2]) Konrad, Hdb. d. österr. Finanzverwaltungsrechts, Wien 1913, S. 607.

[3]) Riecke (H. v. Zeller), § 32, Österr.-Ungarn, a. a. O. S. 634.

[4]) Stein, Zucker, S. 60/61.

[5]) Zuckersteuer u. Zuckerzölle in Österr.-Ungarn u. in fremden Staaten in Stenographische Protokolle über die in der Zeit vom 2. bis 4. 4. 1895 in Wien abgehaltene Sitzung der Rübenzuckerenquête, Wien 1895, S. 175.

Beim Eintritt Österreich-Ungarns in die Brüsseler Konvention[1]), ermäßigte es die Überzölle auf das zulässige Höchstmaß von 5,50 Fr. für 100 kg raffinierten Zucker und auf 6 Fr. für 100 kg Rohzucker, die Verbrauchsabgabe dagegen wurde in unveränderter Höhe von 38 Kr. für 1 dz beibehalten. Auf diese hohe Belastung war auch der in der Folgezeit geringe Zuckerverbrauch zurückzuführen (1913/14 13,2 kg)[2]).

Bemerkenswert war das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn auf dem Gebiete der Zuckersteuerpolitik, das sich nach dem jeweiligen Zoll- und Handelsbündnissen regelte[3]). Ursprünglich sollten die Einnahmen aus den Verzehrungssteuern, zu denen auch die Zuckerverbrauchsabgabe gehörte, dem sie erhebenden Staate endgültig verbleiben. 1894 wurde dieser Grundsatz zuerst hinsichtlich der Branntweinsteuer aufgehoben und im Jahre 1899 folgte eine weitere Durchbrechung hinsichtlich der Zuckersteuer auf Grund der Forderung Ungarns[4]), wonach in Zukunft jedem Staate nur soviel zufallen sollte, als dem Verbrauche des betreffenden Gebietes entsprach. Die Zuckersteuer kam also nicht mehr dem Erzeugungs- sondern dem Verbrauchslande zugute, und hierzu mußte jede Sendung in den anderen Gebietsteil der Finanzwachabteilung des Absende- und des Empfangsortes angemeldet werden[5]). Die Summe, welche gegebenenfalls von dem Erzeugungsland dem Verbrauchsland zu vergüten war, wurde im Wege des Überweisungsverfahrens festgestellt[5]). Schon hierdurch war ein Zerfall des einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsgebietes angebahnt.

Die Trennung erfolgte dann ganz offen durch die Er-

---

[1]) Konrad, a. a. O., S. 607 u. 609.

[2]) Mikusch, Die Zuckerindustrie, ihre Lage im alten Österreich während des Krieges u. ihre Aussichten in Deutsch-Österreich, Wien-Leipzig 1921, S. 13.

[3]) Derselbe, a. a. O., S. 9.

[4]) Es war der einzige Schutz der ungarischen Zuckerindustrie, die drohende Überschwemmung ihres Marktes mit österreichischem Zucker zu verhindern. Hatvany, Die ung. Zuckerindustrie unt. Berücks. d. durch Krieg, Revol. u. val. Schwankungen gesch. Lage. Würzburg (Rechts- u. Staatsw. Dr.-Diss.) 1924, S. 96.

[5]) Konrad, a. a. O., S. 536.

richtung einer Zwischenzollinie zwischen Österreich und Ungarn. 1907 war annähernd auf der Grundlage der damaligen Ausfuhr Österreichs nach Ungarn und umgekehrt für Österreich eine Menge von 225000 Meterzentner Zucker und für Ungarn eine solche von 50000[1]) kontingentiert worden, innerhalb deren die gegenseitigen Versendungen abgabenfrei blieben. Wurde diese Menge überschritten, mußte eine Gebühr von 3,50 Kr. für 100 kg Verbrauchszucker und von 3,20 Kr. für 100 kg Rohzucker entrichtet werden. In Wahrheit handelte es sich aber nicht um eine Gebühr im technischen Sinne[2]), sondern um einen richtigen Ausfuhrzoll, der aber dadurch eine besondere Stellung einnahm, daß er nicht an der Grenze, sondern bei der Versendung der Ware zu erheben und sodann dem Bestimmungslande zu überweisen war.

Aus diesem Gebiete des Wirtschaftsverkehrs ist zu ersehen, daß der Zusammenhang der einzelnen Länder der Donaumonarchie kein so starker war, daß er ernsten Krisen hätte standhalten können. Statt einer festeren Verknüpfung der Bande trat allmählich eine Lockerung ein, sodaß der unglückliche Ausgang des Krieges 1918 den Zerfall der Monarchie herbeiführen mußte.

Auf dem Gebiete des Kartellwesens, das die Ausnutzung des hohen Schutzzolles zum Gegenstande hatte, ist die gleiche Tendenz der Loslösung der einzelnen Wirtschaftsgebiete zu beobachten.

Im Jahre 1890[3]) schlossen sich die österreichisch-ungarischen Zuckerraffinerien zusammen, um durch Kontingentierung der im Inlande zu verkaufenden Zuckermengen und durch Preisvereinbarungen das Inlandsgeschäft zu regeln. Da sich hierdurch die Preise für Verbrauchszucker hoben, gingen einige Rohzuckerfabriken zur Erzeugung von Konsumware über, und es zeigte sich, daß das Ziel, das den Raffinerien vorgeschwebt

[1]) Konrad, Hdb. des österr. Finanzverwaltungsrechts, S. 541.
[2]) Nach Mikusch, a. a. O., S. 10.
[3]) Mikusch, Abschn. VI, Zuckerkartell und kartellähnliche Vereinbarungen der Zuckerindustrie, a. a. O., S. 10—13.

hatte, nur unter Einbeziehung der Rohzuckerfabriken in den Zusammenschluß erreicht werden konnte und wenn diese auf die Herstellung von Verbrauchszucker verzichteten. Nachdem es 1894/95 zu keinen Kartellverbindungen kam, wurden schließlich nach langwierigen Verhandlungen die Rohzuckerfabriken in einer Genossenschaft vereinigt, worauf dann am 26. 7. 1897 [1]) die Gründung des großen Zuckerkartells von den Rohzuckerfabriken und Raffinerien erfolgte, das erst durch das Inkrafttreten der Brüsseler Konvention am 1. 9. 1903 wieder aufgelöst wurde.

Nach diesem Kartell wurden die Unternehmungen [2]) in 3 Gruppen geteilt:

1. reine Raffinerien,
2. gemischte Fabriken, die Rohzucker und Raffinationsbetriebe haben,
3. reine Rohzuckerfabriken.

Die Rohzuckerfabriken durften Zucker im Inlande nur an die am Übereinkommen beteiligten Raffinerien abgeben. Die Erzeugung von Weißzucker war ihnen nicht gestattet, dagegen waren sie in der Ausfuhr von Roh- und Sandzucker nicht beschränkt. Als Gegenleistung wurde ihnen dafür ein Mindestpreis von 30 Kr. für den Meterzentner Rohzucker gewährleistet. Die Raffinerien hatten Abgaben an die Kartellleitung abzuführen, wenn sie den auf weiße Ware umgearbeiteten Rohzucker höher als zu 30 Kr. verwerteten [3]). Ferner verpflichteten sie sich, Rohzucker nur von kartellierten Rohzuckerfabriken zu erwerben.

Das Kartell, das eine Preiskonvention darstellte, beruhte auf einer doppelten Kontingentierung [4]). Jede Raffinerie erhielt ein jährliches Kontingent zugewiesen, von dem die erforderlichen Prozente von der Kartelleitung von Monat zu Monat oder im Bedarfsfalle auch zu anderen Zeitpunkten zur Ver-

[1]) Geschichte des österr.-ungarischen Zuckerkartells, Stein, Zucker, S. 66—81.

[2]) Mikusch, a. a. O., S. 11.

[3]) Stein, Zucker, S. 76, auch Mikusch, a. a. O., S. 11.

[4]) Stein, Zucker, S. 73.

arbeitung freigegeben wurden. Die Höhe der freigegebenen Kontingente richtete sich nach dem jeweiligen Konsumbedürfnis. Die Erzeugung der Fabriken war frei, ebenso die Ausfuhr, kontingentiert war nur der Inlandsabsatz. Für die Verpflichtung, sich vom Inlandsmarkt fern zu halten, wurden die Rohzuckerfabriken aus dem Fonds entschädigt, der aus den Beiträgen der Raffinerien angesammelt wurde. Die Verteilung erfolgte nach der durchschnittlichen Nettoerzeugung, wobei die kleineren Fabriken gewisse Begünstigungen erhielten.

Das Kartell wurde zunächst für die Dauer von 5 Jahren[1]) abgeschlossen und im Jahre 1902 um Jahresfrist verlängert, wobei die Rohzuckerfabriken und die ungarischen Unternehmungen gewisse Vorteile zugesprochen erhielten.

Durch den Abschluß der Brüsseler Konvention sollte den Kartellvereinbarungen in den Konventionsländern ein Ende gemacht werden. Ungeachtet dessen gelangte die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie doch zu Vereinbarungen hinsichtlich der Regelung des Inlandsabsatzes, die von einem Kartell nicht zu unterscheiden waren, wenn sie auch nicht den Namen führten[2]). Durch die zunehmende wirtschaftliche Trennung zwischen Österreich und Ungarn kam man nicht mehr zu gemeinsamen Vereinbarungen für das gesamte Staatsgebiet, es schloß sich vielmehr die Industrie eines jeden Landes für sich zusammen. Allerdings bestanden auch dann noch einige Abmachungen zwischen den österreichischen und ungarischen Fabriken, die die Klarstellung einzelner Fragen betrafen.

Die Verabredungen[1]) waren ähnlicher Art wie im alten Kartell. Allerdings konnten nicht mehr so große Vorteile er-

---

[1]) Mikusch, a. a. O., S. 11.

[2]) Wohl unter Duldung der Regierung, die in dem Gesetz vom 31. 1. 1903 den Verbrauch kontingentierte, das Gesamtkontingent auf die einzelnen Fabriken verteilte und damit eine Ausbeutung des heimischen Marktes auch innerhalb der Brüsseler Konvention durchsetzen wollte. Da die Brüsseler ständige Kommission dieses Gesetz als mit dem Vertrage nicht vereinbar bezeichnet hatte, wurde es durch Verordnung vom 1. 8. 1903 wieder aufgehoben. Heckel, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Jena 1911, Bd. 2, S. 1481.

zielt werden, da durch die Brüsseler Konvention die Zölle sehr niedrig gehalten wurden und im Falle einer Preissteigerung über Weltmarktpreis zuzüglich Zoll sofort ausländischer Zucker eingeführt worden wäre.

Als sich die Regierung während des Krieges durch Verordnung v. 7. 7. 1915[1]) für die Zwangsbewirtschaftung des Zuckers entschied, wurden die vorhandenen Kartellorganisationen als wertvoller Unterbau für die zu errichtende Zuckerzentrale verwendet. Zu einer Erhöhung der Zuckersteuer während des Krieges kam es nicht. Der beabsichtigte Kriegszuschlag von 16 Kr. wurde erst später von der Tschechoslowakei eingeführt.

Von den zur früheren Monarchie gehörenden 218 Zuckerfabriken liegen 4 in Deutsch-Österreich, 15 in Ungarn, 186 in der Tschechoslowakei, 6 in Jugoslavien, 2 in Rumänien und 5 sind an Polen gekommen.

5. Deutsch-Österreich.

Das heutige Österreich, das nur einen Rest der früheren Monarchie darstellt, war durch die unglückliche Grenzziehung von seinem früheren Zuckerproduktionsgebiet getrennt worden. Es wurde aus einem Zuckerexportland ein Zuckereinfuhrgebiet und blieb es auch, nachdem neue Zuckerfabriken errichtet worden waren. Die Einfuhr großer Zuckermengen belastete besonders während der Geldentwertung die Zahlungsbilanz außerordentlich.

Nachdem in den Jahren der Inflation die Steuersätze häufiger geändert worden waren, wurde durch die Verbrauchssteuernovelle vom 24. 7. 1922[2]) (Abschn. III, Zuckersteuer) die Verbrauchsabgabe unter Beschränkung auf die inländischen Erzeugungsstätten für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art auf 15 Kr und für Zucker anderer Art auf 1500 Kr. für 100 kg festgesetzt. Diese Steuer sollte nach dem Abgaben-

---

[1]) Mikusch, a. a. O., S. 13.
[2]) D. d. Z. I. 1922, S. 729.

ermächtigungsgesetz vom gleichen Tage erst dann in Kraft treten, wenn eine neue Notenbank gegründet, das Zwangsanleihegesetz in Wirksamkeit getreten und gewisse Ersparnismaßnahmen sichergestellt wären. Der Steuersatz wurde schließlich durch Verordnung vom 19. 12. 1922[1]) auf 10 Goldkr. für 100 kg Rübenzucker und für Zucker anderer Art auf 2,50 Gkr. festgesetzt.

Die Zollpolitik mußte auf die veränderte Produktionslage abgestellt werden. Der inländischen Produktion war ein ausreichender Schutz zu gewähren, daneben durfte jedoch die Einfuhr von Zucker, auf die nicht verzichtet werden konnte, nicht durch zu hohe Zollsätze verteuert werden[2]). Der Kandiszoll betrug 1924[3]) 20 Gkr. bei der Einfuhr aus der Tschechoslowakei, sonst 40 Gkr., während anderer Zucker mit 16 Gkr. und Rohzucker, der von den Raffinerien zur Weiterverarbeitung eingeführt wurde, mit 16,50 Gkr. verzollt wurde. 1926[4]) erfolgte eine weitere Erhöhung des Zollsatzes für Kandis auf 31 Gkr. (aus der Tschechoslowakei) und für anderen Zucker auf 22 Gkr.

Bei Einführung der Schillingswährung durch das Schillingsrechnungsgesetz vom 20. 12. 1924[5]) wurden die Zoll- und Steuersätze auf die neue Währungsgrundlage gestellt. Es betrug der Steuersatz 14,4 Schilling, der Zuckerzoll 23 Schilling. Die Steuerform wurde vereinfacht[6]), die ständige Bewachung beseitigt und der Schwerpunkt der Überwachung — wie in Deutschland — auf die Prüfung der Betriebs- und Steuerbücher gelegt.

Die Zoll- und Steuergesetzgebung erfuhr schließlich im Hinblick auf die tschechischen Dumpingmaßnahmen[7]) durch

[1]) Österr. Bundesgesetzblatt, Wien 1922, Nr. 901.

[2]) Österr. Rübenproduktion, Centralblatt f. d. Z. 1926, S. 102.

[3]) D. d. Z. I. 1925, S. 100.

[4]) D. d. Z. I. 1926, S. 812.

[5]) Szende, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem Österr. Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 210.

[6]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1194.

[7]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 198.

das Bundesgesetz vom 13. 12. 1928[1]) eine bemerkenswerte Änderung. Die Zollsätze wurden für Kandiszucker auf 46 Gkr., anderen Rüben- und Rohzucker auf 28 Gkr. und für Rohzucker zur Verarbeitung auf Raffinade (bei Vorlage eines Erlaubnisscheines) auf 20 Gkr. erhöht. Sofern der monatliche Durchschnittspreis für ausländischen Kristallzucker über einen Preis von 45 Sch. für 100 kg steigt, sind die Zollsätze um den den Höchstpreis übersteigenden Betrag zu kürzen. Diese müssen jedoch mindestens 40 Gkr. für 100 kg Kandiszucker, 22 Gkr. für Rüben- und Rohzucker und 14,70 Gkr. für zur Verarbeitung auf Raffinade bestimmten Rohzucker betragen. Sinkt dagegen der Durchschnittspreis unter den für den geminderten Zoll maßgebenden Satz, so müssen die Zölle sinngemäß erhöht werden.

Da diese Zollmaßnahme erst nach Lösung des mit der Tschechoslowakei bestehenden Handelsvertrages durchgeführt werden konnte, wurde der Steuersatz mit sofortiger Wirkung von 10 auf 16 Gkr. für 100 kg Reingewicht erhöht. Hierbei wurde auch der Steuersatz in Relation zu dem Höchstpreis für ausländischen Zucker gebracht, bei dessen Steigen er sinken (jedoch nicht unter 10 Gkr.) und bei dessen Fallen er sich erhöhen sollte.

Die Erträge aus den erhöhten Einnahmen waren zur Förderung des Rübenanbaues bestimmt, und zwar sollten die Geldzahlungen soweit geleistet werden, bis ein Rübenpreis von 4,80 Sch. je Meterzentner erreicht werden würde.

Der Zuckerverbrauch beträgt 26,3 kg (1926/27)[2]) auf den Kopf der Bevölkerung. Bei einem Gesamtverbrauch von 203000 t wurden im Jahre 1927/28[3]) 110000 t aus eigener Erzeugung gedeckt, während 95000 t eingeführt werden mußten.

Zuckersteuereinnahmen[4]) (in Mill. Schilling): 1923: 5,1;

---

[1]) Abgedruckt V. Z. d. d. Z.. I. 1929, Allg. Teil, S. 98 ff.

[2]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[3]) V. Z. d. d. Z.. I. 1928, Allg. Teil, S. 13.

[4]) Erläuterungen zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1928, Wien, S. 46. (Die Zuckersteuer ist eine Bundessteuer, von deren Aufkommen die Länder 30 v. H. erhalten.)

1924: 6,5; 1925: 8,9; 1926: 9,3; 1927 (Voranschlag) 10,4; 1928 (Voranschl.) 12,0.

6. Ungarn.

Auch Ungarn verlor — ebenso wie Deutsch-Österreich — einen erheblichen Teil seiner früher blühenden Zuckerindustrie. Es mußte 9 Zuckerfabriken an die Tschechoslowakei, 5 an Jugoslavien, 2 an Rumänien und 2 an Deutsch-Österreich[1]) abgeben und besitzt nur noch 13[2]). Die politische Struktur des Landes in der ersten Nachkriegszeit brachte der Industrie weiter schwere Schäden, da die damalige Räteregierung in ihrer Wirtschaftspolitik die Sozialisierung durchführen wollte[3]). Erst nach der Abkehr von diesem System und der Wiedereinführung der freien Wirtschaft entwickelte sich die Zuckerindustrie so, daß sie nicht nur den Inlandsbedarf vollkommen zu decken vermochte, sondern auch erhebliche Mengen für die Ausfuhr verfügbar hatte.

Diese Entwicklung wurde durch einen Zollschutz gefördert[4]). Der Einfuhrzoll betrug ab 1. 1. 1925 26 Gkr. für 1 dz. Die staatliche Bewirtschaftung des Zuckers war bereits mit dem 1. 9. 1921 aufgehoben worden, die Freigabe der Ausfuhr wurde erst im Oktober 1924 verfügt.

Die Besteuerung des zum Verbrauch im Inland bestimmten Zuckers erfolgte durch eine Kombination von Zuckersteuer und staatlicher Gewinnbeteiligung[5]). Hierbei war nach der

---

[1]) D. d. Z. I. 1922, S. 485.

[2]) La restauration financière de la Hongrie. Exposé général accomgapné des documents principaux. Publications de la Société des Nations. II. Questions économiques et financières. C 583. M 221. Genève, Décembre 1926, S. 73.

[3]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1195 und D. d. Z. I. 1922, S. 485. Die Lage der Zuckerindustrie in Ungarn (im Abschn. Prager Zuckermarkt).

[4]) Hatvany, Die ungar. Zuckerindustrie unter Berücksichtigung der durch Krieg, Revol. u. val. Schwankungen geschaffenen Lage. Würzburg (Rechts- und Staatsw. Dr.-Diss.) 1924, S. 98, und V. Z. d. d. Z.. I. 1925, Allg. Teil, S. 42.

[5]) Hatvany, a. a. O., S. 99, 121 ff.

Sanierung der Finanzen die Zuckersteuer die ergiebigste Verbrauchssteuer. Ihr Ertrag war beinahe so groß wie der der übrigen Verbrauchssteuern zusammen[1]). Die Steuer, die in Papierwährung zu entrichten war und die durch Verordnung vom 27. 6. 1924[2]) auf 42 Gheller für 1 kg Rübenzucker normiert worden war, wurde im Jahre 1925[3]) auf 38 Gh. herabgesetzt. Für anderen Zucker war ein Satz von 7 Gh. bestimmt worden. Ab 1. 1. 1927[4]) betrug die Verbrauchssteuer und staatliche Gewinnbeteiligung 40 Pengö 60 Filler für 100 kg Rübenzucker und für anderen Zucker 9 Pengö 60 Filler. Auf diese Höhe wurde auch der Zuckerzoll[5]) gebracht.

Der Zuckerverbrauch, der vor dem Kriege 5,50 kg[6]) betragen hatte, beläuft sich jetzt auf 12 kg[7]) auf den Kopf der Bevölkerung. Das entspricht einem Inlandsbedarf von 114 000 t[8]) (1927/28), sodaß bei einer Erzeugung von 187 000 t[8]) etwa 71 000 t[8]) für die Ausfuhr zur Verfügung stehen, die nach Österreich, den Balkanländern und Italien erfolgt.

7. Tschechoslowakei.

Als dieser Staat nach dem Weltkriege entstand, fiel ihm der Hauptteil der Zuckerindustrie des früheren Österreich-Ungarn zu[9]).

Der Zucker spielt im Staatshaushalt dieses Landes eine so große Rolle, daß er „das Gold der Republik" genannt wird.

---

[1]) Szende, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem Ungarns, Hdb. d. Fin.-W., 3. Bd., Tübingen 1929, S. 223.

[2]) D. d. Z. I. 1924, S. 1536.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allgem. Teil, S. 399.

[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allgem. Teil, S. 50.

[5]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1195.

[6]) Hatvany, a. a. O., S. 92.

[7]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 165.

[8]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 13.

[9]) Von den 218 Fabriken der alten Donaumonarchie befanden sich 186 = 85 % im Gebiete der Tschechslowakei.

Bei dieser Bedeutung war es erklärlich, daß die Zuckerindustrie die besondere staatliche Fürsorge genoß. Das zeigte sich besonders in den niedrigen Steuersätzen, die der fortschreitenden Inflation nicht angepaßt wurden.

Das frühere österreichische Zuckersteuergesetz von 1888 wurde mit geringen Abänderungen übernommen[1]) und auch der alte Steuersatz von 38 Kr.[2]) beibehalten. Durch Gesetz v. 10. 7. 1922[3]) kam hierzu ein Zuschlag von 16 Kc., der mit immer einjähriger Wirkung bis zum Oktober 1925[4]) bestand. Der Zucker anderer Art als Rübenzucker unterlag einem Steuersatz von 12 Kc. für 100 kg Reingewicht.

Ab 1. 10. 1925[5]) erhob der Staat hierzu noch einen Gewinnzuschlag von 70 Kc. Diese Regelung wurde im Einvernehmen mit der Industrie getroffen, die hierzu ihre Zustimmung gegeben hatte. Für die Regierung hatte das den Vorteil, daß sie nicht erst im Wege der Gesetzgebung eine Erhöhung der Steuer durchzuführen brauchte, die sie im Hinblick auf den unverkennbaren Aufschwung der Zuckerindustrie und deren erhebliche Ausfuhrgewinne für erforderlich gehalten hatte. Die Gesamtbelastung betrug hiernach 124 Kc.

Die Zuckerzwangswirtschaft wurde 1924 aufgehoben[6]), jedoch die staatliche Festsetzung der Inlandspreise noch beibehalten. Von dem auf dem Inlandsmarkt erzielten Gewinn floß ein erheblicher Teil dem Staate zu.

Die Überschußmengen (die Erzeugung wurde von 535 000 t — 1919/20 — auf 1 425 000 t — 1924/25 — gesteigert) mußten ausgeführt werden. Das war schon deshalb nötig, um die festgesetzten Inlandspreise innehalten zu können. Diese Ausfuhr

---

[1]) Bräuer, Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1195.

[2]) D. d. Z. I. 1925, S. 1661.

[3]) D. d. Z. I. 1922, S. 789.

[4]) Für 1924 Gesetz vom 21. 12. 23 u. für 1925 Gesetz vom 20. 12. 24. D. d. Z. I. 1924, S. 329 und 1925 S. 309.

[5]) D. d. Z. I. 1925, S. 1637.

[6]) Weisner, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie in und nach dem Kriege u. ihre Stellung im Rahmen der Weltzuckerproduktion (Dr.-Diss. Frankfurt a. M.), Hannover 1926, S. 57.

war jedoch bei der in der Nachkriegszeit herrschenden Zuckerknappheit äußerst gewinnbringend und für das Jahr 1926 stand die Zuckerausfuhr an der Spitze der Ausfuhrposten mit einem Werte von 287 Mill. Kc.[1]).

Im Jahre 1926/27 trat ein Rückschlag in der Entwicklung ein, als eine weitere Abgabe von 60 Kc.[2]) gefordert wurde. Die Zuckerindustrie senkte darauf die Rübenpreise um 25%, was eine Einschränkung des Rübenbaues zur Folge hatte[3]).

Späterhin gab der Staat die Preisbildung vollkommen frei, und das private Kartell[4]), in dem sich die Zuckerindustrie zusammengeschlossen hatte, regelte den Inlandsverbrauch und die Zuckerpreise selbständig. Hierbei kam dem Kartell der bestehende hohe Zollsatz von 26 Kc. (Gold)[5]), der vollkommen prohibitiv wirkte, zugute. Der hohe Inlandspreis konnte von der Industrie voll in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig war sie dadurch in die Lage versetzt, den für die Ausfuhr vorgesehenen Teil ihrer Erzeugung zu wesentlich niedrigeren Preisen, teilweise sogar unter Weltmarktpreis, an das Ausland abzugeben und damit jedem ausländischen Wettbewerb auf dem Weltmarkt zu begegnen.

Mit dieser Zuckerhandelspolitik hatte die Tschechoslowakei die in den letzten Jahren bestehende Krise auf dem Weltzuckermarkt wesentlich verschärft und Abwehrmaßnahmen anderer Staaten hervorgerufen. Deutschland schloß im Dezember 1928 seine Grenzen für tschechischen Zucker durch Erhöhung des Zolles auf 25 RMk., Österreich, das an der Zollerhöhung durch den mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Handelsvertrag verhindert war, erhöhte statt dessen im Dezember 1928 die auch bei der Einfuhr zu entrichtende Zuckersteuer von 10 auf 16 Gkr., und schließlich belegte die Südafrikanische Union

---

[1]) Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, herausg. v. der Industrie- u. Handelskammer, Breslau 1927, Heft 42.

[2]) D. d. Z. I. 1926, S. 812.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 165.

[4]) D. d. Z. I. 1926, S. 1052 u. 1085.

[5]) Wirtschaftsdienst, 14. Jahrg. 1929, Heft 36, S. 1567.

mit Wirkung vom 16. 8. 1929[1]) den tschechischen Zucker mit einem Dumpingzoll, der in seiner Höhe dem Unterschied zwischen dem heimischen Werte und dem Ausfuhrpreise gleichkommen sollte.

Bei dem überwiegenden Interesse der Tschechoslowakei am Ausfuhrgeschäft ist sie besonders an einer Regelung der z. Zt. bestehenden Weltzuckerkrise interessiert und war auch den Beschlüssen der Berliner Konferenz vom November 1927 beigetreten (s. Abschn.: Die Ansätze zu neuen internationalen Vereinbarungen, S. 31).

Die Zuckersteuer wurde ab 1. 10. 1926 durch Gesetz vom 26. 6. 1926[2]) in ihrer Höhe neu geregelt. An Stelle der bisher gezahlten Teilbeträge trat ein einheitlicher Satz von 184 Kc. Für aus Kartoffelstärke erzeugten Zucker, bei dessen Herstellung besondere Überwachungsmaßnahmen bestehen, beträgt die Steuer 30 Kc. und für sonstigen Zucker 50 Kc.[3]).

Der Zuckerverbrauch ist auf etwa 28 kg[4]) gegen etwa 13 kg vor dem Kriege gestiegen.

Die Zuckererzeugung belief sich 1927/28[5]) auf 1 239 155 t, der Verbrauch auf 392 978 t, der Export auf 786 674 t.

Die Zuckersteuereinnahmen[6]):

1919	180 614 320 Kc.	1921	158 670 354 Kc.
1920	260 287 766 „	1922	160 632 301 „
1923	169 045 906 „		

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 373.

[2]) Sammlung der Ges. u. Verordn. des tschecho-slowakischen Staates, Jahrg. 1926, 50. Stück, S. 47.

[3]) Dasselbe, 84. Stück, S. 843, Regierungsverordn. vom 24. 9. 1926 zur Durchführung d. Ges. v. 26. 6. 1926, betr. Zuckersteuer.

[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 274.

[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 12.

[6]) Für die Zeit von 1919—1923: Stat. Handbuch d. tschechoslowakischen Republik. Zusammengestellt vom Statist. Staatsamt, Prag 1925. Für die Zeit von 1924—1926 nach den einzelnen Jahresrechnungen des Staates, für 1927 nach den Voranschlägen für 1927, für 1928 Engliš, Der Staatshaushalt und das Finanzsystem der Tschechoslowakei, Handb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 232.

1924	164,7 Mill. Kc.	1927	590,0 Mill. Kc.
1925	164,9 „ „	1928	592,0 „ „
1926	261,0 „ „		

8. Rußland.

Im Jahre 1848[1]) sah sich die Regierung veranlaßt, die einheimische Zuckerproduktion erstmalig einer mäßigen Steuer zu unterwerfen, die von 1848—1854[2]) von 30 auf 60 Kopeken für 1 Pud (= 16,38 kg) wuchs. Der Bestimmung der Steuer[3]) wurde, wie in Österreich, die Zahl und Art der Maschinen, die Arbeitstage der Fabrik und die Menge der verarbeiteten Rüben zugrunde gelegt.

Da die Zuckerausbeute im Lande wegen des verschiedenen Zuckergehaltes der Rüben nicht überall dieselbe sein konnte, wurde das Land[4]) in 3 Zonen (Rayon) eingeteilt und für jede Zone der Ausbeutesatz bestimmt. Außerdem wurden innerhalb jeder Zone die Fabriken in industrielle und landwirtschaftliche gegliedert und weiter nach der Art der Safterzeugung (Pressen oder Diffusionsapparate) und dem vermessenen Inhalt der Saftgewinnungsapparate[5]) unterschieden. Die Besteuerung richtete sich nach dem 24stündigen Arbeitsertrage, wobei als „Norm“ durchschnittlich[6]) 3% Zuckergewinnung aus den verarbeiteten Rüben angenommen wurde[7]).

Dieses äußerst komplizierte Besteuerungsprinzip trug die allgemeinen Nachteile jeder Pauschalierungssteuer in sich, da tatsächlich das Doppelte von dem produziert wurde, was nach der amtlich angenommenen Leistungsfähigkeit der Apparate

---

[1]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 21.

[2]) Preyer, a. a. O., S. 181.

[3]) R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie, 2. Abschn., Der Zucker als Finanzobjekt. 3. Rußland, S. 114.

[4]) Preyer, a. a. O., S. 183.

[5]) Paasche, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 3. Aufl., Bd. 8, Jena 1911, S. 1078.

[6]) Bis 1872 war diese Norm infolge mehrfacher Änderungen auf $7^1/_2$% u. der Steuersatz auf 90 Kopeken erhöht worden. R. v. Kaufmann, a. a. O., S. 116.

[7]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 182/183.

möglich sein sollte. Das Mißverhältnis zwischen tatsächlicher Produktion und amtlicher Annahme zeigte sich besonders bei der Gewährung von Rückzöllen, obwohl die Wirkung für die Staatseinnahmen nicht so nachteilig werden konnte, da der Staat an einem Einnahme-Minimum festhielt[1]).

Dieser Besteuerungsmodus, die Raumsteuer, wurde daher schließlich durch das Gesetz v. 12. 5. 1881[2]) aufgehoben, und man legte die Steuer auf das fertige Produkt unter Beibehaltung der territorial verschieden gearteten Höhe der Steuer. Mit diesem Fortschritt in der Zuckerbesteuerung, der Einführung der Fabrikatsteuer, ging Rußland den anderen zuckerproduzierenden Ländern voran. Man konnte sich umsomehr für diese Methode der Besteuerung entscheiden, als die Industrie ziemlich weit vorgeschritten war, mit ihren Überschüssen nach dem Weltmarkt strebte und insbesondere auch durch das Gesetz v. 13. 11. 1876[3]) einen Schutzzoll insofern erhielt, als dieses die Zahlung der Zuckerzölle in Gold angeordnet hatte, wodurch die Einfuhr fast abgeschnitten worden war, da die Papierwährung nur etwa $^2/_3$ der Goldwährung betrug.

Der Satz der Fabrikatsteuer stieg von 50 Kopeken (1881) bis auf einen Rubel (1889)[4]). 1892 wurde die Raffinade mit einer Zusatzsteuer von 40 Kopeken belegt, diese aber schon 2 Jahre später abgeschafft und dafür eine allgemeine Verbrauchsabgabe (v. 1. 9. 1894) von 1,75 Rubel je Pud (= 23 Mk. für 100 kg) für jeglichen Zucker eingeführt[5]), die bis zum Ausbruch des Weltkrieges bestand.

Neben der Fabrikatsteuer war jährlich eine Patentgebühr[5]) von 5 Rbl. für je 1000 Pud Zucker für die einzuholende Erlaubnis zu entrichten, Handel oder Produktion treiben zu dürfen. Die Gesamtbelastung war trotzdem erträglich, da die Regierung bei der mangelhaften allgemeinen industriellen Entwicklung

---

[1]) 1869: 6 500 000 Rubel.

[2]) Abgedruckt im Abschn.: „Rußland" in Bd. 5 der Anlagen zum Bericht d. Zuckerenquête-Kommission, Berlin 1884, S. 225 ff.

[3]) R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie, S. 118.

[4]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 184.

[5]) Preyer, a. a. O., S. 186.

des Landes besonderen Wert auf die größtmöglichste Förderung dieser Industrie legte.

Als im Jahre 1885 durch Überproduktion eine Krisis ausbrach und sich die nicht verkäuflichen Vorräte in den Fabriken häuften, entschloß sich der Staat durch Gesetz v. 12. 7. 1885 und 9. 11. 1885[1]) für das Jahr 1885/86 wieder zur Gewährung von Ausfuhrprämien in Höhe von 1 Rbl. je Pud, die bei der Einführung der Fabrikatsteuer abgeschafft worden waren[2]).

Obwohl die Krise im nächsten Jahre noch andauerte, wurden die Ausfuhrprämien nicht weiter gezahlt[3]), da nur die innere Produktion geschützt und die Versorgung des inneren Marktes gesichert werden sollte, nicht aber sollte die Lieferung des Zuckers an das Ausland auf Kosten der inländischen Konsumenten verbilligt werden. Auch die Konkurrenz auf dem Weltmarkt konnte durch Gewährung von Prämien nicht ermöglicht werden, da die westeuropäischen Staaten, Deutschland, Frankreich und Österreich mit ihren Prämien zum Nachteile ihrer Staatseinnahmen bereits eine solche Höhe erreicht hatten, daß Rußland diesen Weg nicht für gangbar hielt. Man gestattete dagegen den Fabrikanten, die Steuer in natura zum Preise von 3,25 Rbl. für Sandzucker[4]) und 3,70 Rbl. für Raffinade zu entrichten. Dieser vom Staate übernommene Zucker wurde auf den inneren Markt gebracht, wenn der Zuckerpreis an der Börse von Kiew über 4 Rbl. stieg, der Rest wurde von dem Finanzminister bei niedrigerem Preise unter Verlust an das Ausland abgeführt. Die Bitte der Industrie um Festsetzung einer zu erzeugenden Höchstmenge[4]) für jede Fabrik wurde von dem Finanzministerium mit der Begründung abgelehnt, daß eine Regulierung der Produktion mit dem Zweck, das

---

[1]) Preyer, a. a. O., S. 26.

[2]) Nur bei der Ausfuhr nach Persien wurde die Zahlung der Ausfuhrprämien bis zum 1. 5. 1891 zugestanden. Preyer, a. a. O., S. 29.

[3]) Stellungnahme des Finanzministers zu dem Antrage der Zuckerindustrie auf Bewilligung dauernder Prämien, in Preyer, a. a. O., S. 29.

[4]) wie vor., Preyer, a. a. O., S. 32—39.

Angebot der Nachfrage anzupassen, vor allem Sache der Fabrikanten selbst wäre und diese ja auch die Konsequenzen, die sich aus der Überproduktion ergäben, selbst tragen müßten.

Die Fabriken gründeten daher auch 1887[1]) in Kiew durch notariellen Vertrag ein Zuckersyndikat, in dem sie sich verpflichteten, zunächst 25% ihrer Produktion auszuführen, die die „Normale“[2]) (die für jede Fabrik festgesetzte Produktion) überstiegen. Für die Betriebsjahre 1887/89 mußten alle über die „Normale“ hinausgehenden Mengen ausgeführt werden. Die „Normale“ ergab sich aus der mittleren Produktion der letzten 5 Jahre (1881—1886), gekürzt um 5% oder aus der Höchstproduktion während dieses Zeitraumes, gekürzt um 33%. Die größere von beiden Zahlen war die „Normale“ und gab die Mengen an, die jeder Produzent auf den inneren Markt bringen durfte, während von der Ausfuhr des Überschusses nur dann abgesehen werden durfte, wenn an der Kiewer Börse ein Preis für Zucker[3]) von 4,50 Rbl. erreicht war und länger als eine Woche beibehalten wurde.

Durch die Sicherung des heimischen Marktes vor einer Überfüllung und Hochhaltung der Inlandspreise konnten die Verluste bei der Ausfuhr getragen werden, allerdings nur in begrenzter Höhe, da der Finanzminister ermächtigt war, den Zoll für Rohzucker auf 1,50 Rbl. Gold zu begrenzen, wenn sich der Preis in Kiew zwischen 5 und 5,50 Rbl. bewegte[4])

1890 wurde den Syndikatsmitgliedern auf Wunsch des Finanzministers zur Pflicht gemacht, einen Vorrat an Zucker zu bilden, der für alle insgesamt 3000000 Pud betrug und der bei Mißernten oder außerordentlichen Erhöhungen des Preises auf den Markt gebracht werden sollte.

Infolge der Überproduktion stand 1895 die Industrie wieder vor einer Krise, die sich umso mehr zuspitzte, als

[1]) Organisation des russischen Zuckerhandels. Geschichte des russischen Zuckersyndikates, Stein, Zucker, S. 120—125.

[2]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 34.

[3]) Ab 1894 5,25 Rbl. Preyer, a. a. O., S. 34 u. 39.

[4]) Preyer, a. a. O., S. 42.

einige Fabriken, die außerhalb des Syndikats geblieben waren, eine Preispolitik trieben, die den Interessen der Gesamtheit der Zuckerindustrie nicht entsprach und auch gegen einige Syndikatsmitglieder, die die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen wollten, der gerichtliche Zwang versagte. Jetzt griff die Regierung durch das Notgesetz vom 20. 6. 1895[1]) ein, das den Syndikatsgedanken zur gesetzlichen Ausführung brachte und in dem folgendes angeordnet wurde:

1. Während der Kampagne 1895/96 ist in den Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerien ein Zuckervorrat von 5 000 000 Pud zu bilden aus 25 % der Produktion jeder Fabrik, die 60 000 Pud überschreitet.
2. Dieser eingelagerte Zucker ist bis zum Verlassen der Fabrik von der Steuer befreit.
3. Aus diesem Vorrat darf Zucker nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn der Zuckerpreis den vom Finanzministerium festgesetzten Grenzpreis übersteigt.

Die endgültige Regelung der Produktion, wodurch die Regierung ihrerseits den Syndikatsgedanken durchführte, erfolgte dann durch das Gesetz v. 20. 11. 1895[2]) und später durch das Zusatzgesetz v. 11./23. 6. 1898.

Nach diesem Gesetz wurde die Industrie zu einer Art Zwangskartell zusammengeschlossen. Es wurde der jährliche Inlandsverbrauch geschätzt und jede Fabrik berechtigt, 60 000 Pud = 10 000 dz[3]) im Inland abzusetzen. Wenn diese Mengen zur Versorgung des Inlandes nicht ausreichten, wurden die Fabriken nach bestimmten Grundsätzen zur Lieferung der Fehlmengen herangezogen. Außerdem mußten sogen. unantastbare und freie Bestände in jeder Fabrik gelagert werden,

---

[1]) Paasche, Zuckerindustrie und Zuckersteuer, Hdw. d. St., 3. Aufl., S. 1078.

[2]) Sacher, Hermann, Kartell-Organisation der russischen Zuckerindustrie auf Grund des Steuergesetzes von 1895 und die vorangegangenen Bestrebungen. Breslau (Phil. Dr.-Diss.) 1901, S. 39ff.

[3]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 49—52, 73—76, ebenso Sacher, a. a. O., S. 43.

über deren Verwendung dem Finanzminister das alleinige Verfügungsrecht zustand. Diese Bestände sollten von dem Finanzminister im Inland abgesetzt werden, wenn der Preis in Kiew zwei Wochen hintereinander die festgesetzten Grenzpreise (4,60 Rbl. = 60,50 Mk. je dz)[1]) überstieg. Der dann noch verbleibende Überschuß der Produktion mußte ins Ausland verschickt werden[2]) oder unterlag der doppelten Verbrauchsabgabe.

Bei diesem Besteuerungssystem erhielt die Zuckerindustrie enorme Vergünstigungen durch die hohen Inlandspreise, die zeitweise das Doppelte der Weltmarktpreise erreichten. Der Inlandsmarkt blieb der Industrie durch einen hohen Eingangszoll von 59,35 Mk. für Rohzucker, 79,00 Mk. für Raffinade (je 100 kg) vollständig gesichert[3]). Auch die Ausfuhr nach Ostasien, Finnland und Persien war nicht immer verlustbringend.

Schließlich trafen die Raffinerien im Jahre 1903 zur Beseitigung der wachsenden Überproduktion Kartellverabredungen, um das Angebot der Nachfrage anzupassen. Es sollten vom Betriebsjahr 1903/04 an von jeder Raffinerie 20% weniger als in dem Betriebsjahr 1901/02[4]) hergestellt werden.

Rußland hielt seine Steuergesetzgebung bis zur Revolution im Weltkriege aufrecht. Auch beim Beitritt zur Brüsseler Zuckerkonvention — was bei den Bestimmungen dieses Vertrages besonders bemerkenswert war — trat keine Änderung der Zuckergesetzgebung ein (s. Abschn.: Brüsseler Zuckerkonvention, S. 25).

Bei der schnellen Zunahme des Verbrauches stellte sich der Bedarf vor dem Kriege auf etwa 8,5 kg[5]) auf den Kopf der Bevölkerung.

---

[1]) Stein, Zucker, S. 125.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1197.

[3]) Paasche, Art. Zuckersteuer, Hdw .d. St., 3. Aufl. S. 1079.

[4]) Preyer, Die russische Zuckerindustrie, S. 128—137.

[5]) Paasche, a. a. O., S. 1080.

Die Einnahmen aus der Zuckersteuer betrugen 1913 149 000 000 Rbl.[1]).

9. Sowjet-Rußland.

Mit der Abschaffung des Rechtes auf Grundbesitz, Nationalisierung der Industrie und schließlich Ausschaltung des privaten Handelsverkehrs entfiel im Grunde genommen die Notwendigkeit, ja sogar die Möglichkeit irgendeiner Steuerpolitik[2]). Die Sowjet-Regierung betrachtete überdies in der ersten Zeit die Steuern nicht als die normale Finanzquelle, d. h. als ein Mittel zur Deckung der laufenden Staatsausgaben, sondern sie sah in ihnen ein Mittel zur Durchführung der Enteignung der besitzenden Klassen. Jedoch zwang schließlich der Leerlauf der Volkswirtschaft zur Anspannung der finanziellen Möglichkeiten und das geschah neben der Naturalbesteuerung der Landwirtschaft insbesondere durch Erhebung von indirekten Steuern[3]). Die Zuckerbesteuerung war hierbei nur ein Teilgebiet der gesamten staatlichen Zuckerbewirtschaftung, und erst im Rahmen der weiteren Darstellung der letzteren werden auch die steuerlichen Maßnahmen verständlich. Diese mußten notgedrungen zurücktreten, da nach der Revolution im Jahre 1917 die Industrie in Staatsbesitz übergeführt wurde[4]), und zwar in Großrußland im Jahre 1917[5])

---

[1]) Vilkow, Der Staatshaushalt und das Finanzsystem Rußlands. Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 306. (Für die vorhergehenden Zeiten — 1874—1883 — sind die Einnahmen nachgewiesen in Rußlands Schulden, Ausgaben und Einnahmen. Finanz-Archiv 1886, S. 654. — Für die Zeit von 1883—1910 finden sich die Angaben bei H. Paasche im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., S. 1080.).

[2]) Tatsächlich verordnete die Sowjetregierung am 3. 2. 1921 die grundsätzliche Abschaffung aller Geldsteuern und -abgaben und stellte ihre Erhebungen ein. Haensel, Die Finanz- u. Steuerverfassung der U. d. S. S. R., S. 14.

[3]) Haensel, a. a. O., S. 18..

[4]) Waldeck, Marg., Der Zucker in der Weltwirtschaft während des Krieges, Berlin (Phil. Diss.) 1921, S. 23, 25 ff.

[5]) Zeller, Der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker, S. 58 u. 59.

und in der Ukraine in den Jahren 1917 bis 1920[1]). Die verschiedenen Wirtschaftsexperimente brachten die Zuckerindustrie im Jahre 1921/22 auf einen Tiefstand, den sie nicht einmal während der Kriegszeit erreicht hatte.

Erst als durch die „Neue ökonomische Politik" Lenins die Zuckerindustrie in einem Zuckertrust[2]) zusammengeschlossen wurde, der unter der Leitung des obersten Volkwirtschaftsrates stand[3]), kam es langsam aber stetig zu einer Steigerung der Produktion. Auch der Rübenanbau erreichte 1926 27 etwa 75% der Anbaufläche von 1914/15[4]), obwohl nach der Beseitigung des Großgrundbesitzes der an seine Stelle getretene Bauer erst im Rübenanbau unterwiesen werden mußte[5]).

Mit der Verstaatlichung der Zuckerindustrie wurde auch der ganze komplizierte Mechanismus der Zuckerbesteuerung, der vor dem Umsturz bestanden hatte, beseitigt und der Staat belastete den Zucker mit einer Verbrauchssteuer (Akzise), die durch Verordnung v. 21. 4. 1922[6]) eingeführt wurde. Der Steuer unterlag der fertige Zucker einschließlich der Zwischenprodukte und des Stärkezuckers, aber ausschließlich der Melasse inländischer Erzeugung, sowie der Einfuhrzucker unabhängig vom Zoll. Nach der Verordnung des Allrussischen Exekutiv Komitees und des Rates der Volkskommissare v. 28. 2. 1923[7]) war sie auf 70 Rbl. (Geldzeichen 1923) für 1 Pud Rübenzucker festgesetzt worden. Sie wurde nach der Verordnung v. 20. 8.

---

[1]) Waldeck, Marg., Der Zucker in der Weltwirtschaft während des Krieges, Berlin (Phil. Diss.) 1921. S. 23–25 ff.

[2]) Zur Lage der Zuckerindustrie in Rußland, D. d. Z. I. 1922, S. 20.

[3]) Brendel, Die Zuckerindustrie der Sowjet-Union und die Aussichten ihrer Entwicklung. Aus den Mitteilungen aus fremden Ländern, V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 318.

[4]) Brendel, a. a. O., S. 317.

[5]) Rübenanbau und Zuckerindustrie in Rußland. Aus den Mitteilungen aus fremden Ländern, V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 129.

[6]) Haensel, Das Steuersystem Sowjetrußlands, II. Aufl., Berlin 1926.

[7]) D. d. Z. I. 1923, S. 456.

1923[1]) betreffend Aufstellung wertbeständiger Akzisensätze in Goldwährung, für Kristall-(Sand-)zucker auf 24 Kopeken, für Raffinade auf 30 Kopeken und für Stärkezucker auf 10 Kop. (je kg) normiert. Die Akzise war in Tscherwonzen oder in anderen Zahlungsmitteln zum Kurse des Zahlungstages zu entrichten. Ein bis dahin erhobener Raffinadezuschlag von 1 Rbl. je Pud wurde durch Verordnung v. 8. 2. 1924[2]) beseitigt. Ab 1. 7. 1927[3]) wurde die Akzise für Stärkezucker aufgehoben und ab 1. 10. 1928[4]) wurde der Verbrauchsabgabensatz für 100 kg Kristallzucker auf 24,40 Rbl. durch Verordnung des Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der U. d. S. S. R. vom 9. 5. 1928 festgesetzt.

Nach dem Zuckersteuergesetz müssen alle Betriebe bei den lokalen Gouvernements-Finanzämtern angemeldet sein, bei denen auch ein Register über alle Behälter und Lagergefäße für Zucker jeden Betriebes geführt wird. Der hergestellte Zucker muß nach Art des deutschen Ausgangslagers in einem besonderen Lager aufbewahrt werden. Die Verpackung ist nur in der Verpackungsabteilung zulässig. Hierdurch soll eine heimliche Entfernung von Zucker unterbunden werden[2]).

Der Beginn der Kampagne ist 2 Wochen vorher dem Finanzamt anzuzeigen unter Abgabe einer Erklärung über die voraussichtliche Höhe der Produktion und der Zeit der Verwiegung und Verpackung des Zuckers im Betriebe.

Die Akzise wird beim Verlassen des Zuckers aus der Fabrik erhoben. Sie kann bis zum 3. des auf den Lieferungsmonat folgenden Monats gestundet werden.

Da der Zuckertrust in erheblichem Umfange die fälligen Akzisenbeträge schuldig blieb[5]) (bis zum 1. 1. 1926 betrugen

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 71, siehe auch D. d. Z. I 1925, S. 134.

[2]) Haensel, Die Finanz- und Steuerverfassung der U. d. S. S. R., S. 184.

[3]) Haensel, a. a. O., S. 183.

[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 102.

[5]) Centralblatt f. d. Z. 1926, S. 307.

die Rückstände 97,5 Mill. Rbl.)[1]) wird erwogen, die Erhebung im zentralisierten Verfahren durchzuführen. Nach diesem soll die Akzise künftig vom Zuckertrust und nicht mehr von dem einzelnen Betriebe entrichtet werden, und zwar im Einklang mit dem im Jahre 1928 auf 5 Jahre festgelegten Produktionsprogramm[2]). Die Zahlung soll im voraus in Pauschalsummen erfolgen und nach Ermittelung der genauen Produktion verrechnet werden. In den Betrieben will man sich mit der Kontrolle der Rechnungsbücher begnügen und nicht mehr die Führung besonderer Steuerbücher fordern[1]).

Die Einfuhr, die im Bedarfsfalle durch die staatlichen Handelsorganisationen erfolgte, unterlag einem hohen Zoll, der durch Verordnung v. 14. 2. 1922[3]) 2,50 Rbl. für Rohzucker und 4 Rbl. für Raffinade (je Pud) betrug und der auf 18 Rbl. für 100 kg Rohzucker und 27,50 Rbl. für Raffinade erhöht wurde[4]). Der neue Zolltarif v. 11. 2. 1927[5]) ermäßigte den Zuckerzoll auf 10 bzw. 18 Rbl. Bei der Einfuhr über die Häfen des Stillen Ozeans, die nordchinesische Landgrenze oder den Murmanhafen trat eine weitere Ermäßigung des Zollsatzes ein[6])[7])

Bei der Ausfuhr von Zucker, die bei den augenblicklichen Gestehungskosten nur mit finanziellen Verlusten erfolgen kann, erhält der Exporteur neben der Akzisenbefreiung eine Vergütung von 1,5% der ausgeführten Menge als Entschädigung für den Verlust des normalen Warenschwundes. Diese Vergütung wird in Form einer Quittung erteilt, die ihn berechtigt, die in Prozenten der ausgeführten Menge ausgedrückte Quantität

---

[1]) Haensel, a. a. O., S. 187.
[2]) D. d. Z. I. 1928, S. 361.
[3]) D. d. Z. I. 1923, S. 456.
[4]) Einfuhrzolltarif v. 8. 1. 1924 in D. d. Z. I. 1925, S. 101.
[5]) Haensel, a. a. O., S. 207/208.
[6]) V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 41 und Haensel, a. a. O., S. 210.
[7]) Die einzelnen Geldbeträge in den Zoll- u. Steuersätzen können nicht miteinander verglichen werden, da die Währungsverhältnisse schwankend waren u. die Geldverfassung häufigere Änderungen erfuhr.

Zucker akzisefrei im Inlande abzusetzen[1]). Die Ausfuhr von Zucker in verarbeitetem Zustande (Backwerk, Salben usw.) wird weitgehend dadurch unterstützt, daß die auf den Zucker entfallende anteilige Steuer erstattet wird[2]).

Der Verbrauch hat mit etwa 7,4 kg[3]) auf den Kopf der Bevölkerung (1926/27) den Friedensverbrauch fast erreicht.

1925/26[4]) sind bei einer Inlandsproduktion von 791000 t 51000 t ausgeführt worden, 1926/27[5]) von etwas über 1000000 t etwa 100000 t, die einen Wert von 31 Mill. Rbl. (= 4 % des Gesamtexportes)[6]) hatten. Für 1927/28[7]) wird die Erzeugung auf 1500000 t und der Verbrauch auf 1200000 t geschätzt.

Das Aufkommen der Zuckerakzise betrug 1923/24: 94,5 Mill. Rbl.[8]), 1925/26 174 Mill. Rbl.[9]) und 1926/27: 240 Mill. Rbl.[10]).

10. Polen.

Diesem im Weltkriege von den Mittelmächten gegründeten Staat fiel die ganze Zuckerindustrie Russisch-Polens zu, und durch die den Weltkrieg beendenden Friedensdiktate wurde ihm von den Ententemächten erhebliche Teile der deutschen

---

[1]) Haensel, a. a. O., S. 213.

[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 98.

[3]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[4]) Haensel, a. a. O., S. 186.

[5]) Brendel, Die Zuckerindustrie, a. a. O., V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 318.

[6]) Dobbert, Der Außenhandel Rußlands im Wirtschaftsjahr 1927/28 u. im ersten Halbjahr 1929, Wirtschaftsdienst, Heft 33, XIV. Jahrg., Hamburg, S. 1426.

[7]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 15.

[8]) Wirtschaftszahlen der U. d. S. S. R. für das Jahr 1925 u. 1926 im Vergleich mit den Vorjahren und 1913 (u. Monats- u. Quartalszahlen f. d. Jahr 1926/27 u. die Vorjahre). Herausg. v. d. Generalvertretung d. Volkskommissariates der Finanzen der U. d. S. S. R. im Auslande, Berlin, August 1927, Nr. 10, Tab. I.

[9]) Haensel, a. a. O., S. 213.

[10]) Vilkow, Der Staatshaushalt und das Finanzsystem Rußlands, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 320.

und österreichischen Zuckerindustrie zugesprochen. Damit war ein bedeutender Teil der gesamten europäischen Zuckerindustrie in diesem Staat zusammengefaßt worden. Für Polen als einem reinen Agrarstaat war diese Tatsache von besonderer Wichtigkeit, da es damit eine Industrie erhalten hatte, die sich auf der Landwirtschaft aufbaute und deren Produkte — die Rübe — verarbeitete. Hierauf ist es auch zurückzuführen, daß unter den Verbrauchssteuern Polens die Zuckersteuer wegen ihrer hohen Erträge und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung die erste Stelle im Staatshaushalt einnimmt [1]).

Bis zum 1. 10. 1921 [2]) bestand ein Zuckerhandelsmonopol [3]) für die Zuckerversorgung im Inlande.

Nach der Verordnung vom 12. 11. 1918 [1]) wurden die für die einzelnen Gebiete bis dahin gültigen Zuckersteuergesetze mit ihren verschiedenen Steuersätzen übernommen. So galt im ehemals russischen Gebietsteil das russische Akzisengesetz von 1901, im ehemals österreichischen Gebiet die österreichischen Zuckersteuergesetze vom 20. 6. 1888 und vom 17. 7. 1899 und im ehemals deutschen Landesteil das deutsche Zuckersteuergesetz vom 27. 5. 1896 in der Fassung vom 6. 1. 1903. Erst die Verordnung vom 26. 9. 1921 [1]) [2]) brachte eine Vereinheitlichung der Steuertarife der im übrigen auch weiterhin teilgebietlich gestalteten Zuckersteuergesetze. Der Verbrauchsabgabe unterlag jedes durch Verarbeitung von Zuckerrüben gewonnene Erzeugnis in raffiniertem und nicht raffiniertem Zustande mit Ausnahme von Melassen (= Fabrikationsrückständen). Die Geldentwertung bedingte eine mehrfache Erhöhung der Steuersätze [4]), die dann bei der Sanierung der Währung durch das Gesetz vom 6. 12. 1923 [4]) ab 1. 1. 1924 auf 35 Goldfranks (Zloty) umgestellt wurden.

---

[1]) Smuda, Die Monopole u. Verbrauchssteuern d. Rep. Polen. Breslau (Rechts- u. Staatsw. Dr.-Diss.) 1928, S. 49.

[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1922, Allg. Teil, S. 73.

[3]) Taylor, Finanzpolitik und Steuersystem d. Rep. Polen, S. 44 u. 288.

[4]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1198.

Da der Inlandsbedarf durch die heimische Erzeugung vollkommen sichergestellt war, und die Ausfuhr erheblicher Mengen notwendig wurde, nahm die Zollpolitik durch Normierung hoher Zollsätze auf einen Ausschluß fremden Zuckers von der Einfuhr Bedacht. So bestimmte die Verordnung vom 13. 12. 1923[1]) einen Zoll von 43 Gfr. für Roh- und Kristallzucker und von 55,50 Gfr. für Raffinade. Im Zolltarif vom 26. 6. 1924[2]) wurden diese Sätze auf 35 und 45 Zloty gebracht und durch Verordnung vom 30. 10. 1925[3]) ab 1. 1. 1926 auf 50—60 Zl. erhöht. Daneben wurde auf Grund der Verordnung vom 27. 7. 1924[4]) bei der zollamtlichen Schlußabfertigung eine sog. Manipulationsgebühr erhoben, die 5 v. H. vom Werte betrug.

Bei der raschen Entwicklung genügten die schutzzollpolitischen Maßnahmen allein nicht, um die Entwicklung — ja, überhaupt die Existenzfähigkeit — der Zuckerindustrie zu sichern. Man entschloß sich schließlich durch Gesetz vom 22. 7. 1925[5]) zur Regulierung des Zuckerumsatzes. Vom Finanzminister wurde jährlich ein Kontingent[6]) festgesetzt, das aus dem Grund- und Reservekontingent bestand und auf die einzelnen Betriebe entsprechend ihrer Erzeugung verteilt wurde[7]). Die mittleren und kleineren Betriebe erhielten ein nach der Jahreserzeugung gestaffeltes Zuschußkontingent bewilligt. Das Grundkontingent war ohne jede Beschränkung für den Absatz auf dem Inlandsmarkt freigegeben, während das Reservekontingent in der Fabrik zu lagern war und nur im Umfange der Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes nach Anweisung des Finanzministers im Inlande verkauft werden

---

[1]) D. d. Z. I. 1924, S. 512.

[2]) D. d. Z. I. 1924, S. 212.

[3]) D. d. Z. I. 1926, S. 52 u. V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 15.

[4]) D. d. Z. I. 1924, S. 1365.

[5]) D. d. Z. I. 1925, S. 1559; siehe auch Taylor, a. a. O., S. 290—293, der eine kritische Betrachtung dieses Ges. gibt.

[6]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1198/99; siehe auch Smuda, a. a. O., S. 51—53.

[7]) Smuda, a. a. O., S. 51/52.

durfte. Zucker, der außerhalb des Kontingents im Inlande abgesetzt wurde, unterlag der erhöhten Verbrauchsabgabe von 75 Zl. gegenüber dem einfachen Steuersatz von 35 Zl.[1]). Diese erhöhte Belastung galt nach der Verordnung vom 17. 4. 1928[2]) auch bei der Einfuhr aus dem Auslande. Neben dem Zoll war die höhere Steuer zu zahlen, und zwar auch für Zuckerwaren und zuckerenthaltende Erzeugnisse. Von diesen wurden bestimmte Hundertteile des Gewichtes mit der Steuer belastet, so Zuckerwaren mit 80 %, Schokolade mit 60 %, kondensierte Milch mit 20 %, türkische Zuckerwaren mit 50 %, Kunsthonig mit 80 %, Liköre mit 25—35 % u. a. m.

Die aus der Vorkriegszeit stammenden, für die einzelnen Landesteile gültigen verschiedenartigen Zuckersteuergesetze wurden schließlich im Zusammenhang mit den Unifizierungsbestrebungen hinsichtlich des Steuersystems durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. 9. 1927[3]) beseitigt, die für ganz Polen einheitliche Vorschriften brachte. Nach dieser unterlagen die Fabriken zunächst einer Akzisenpatentsteuer (spezielle Produktionssteuer)[4]) die 0,40 Zl. für jede hergestellte oder angefangene Tonne weißen Zuckers betrug, wobei Rohzucker des 1. oder 2. Wurfes nur mit 88 bezw. 70 % in Ansatz gebracht wurde und für Raffinade eine Zusatzgebühr von 0,40 Zl. zu zahlen war. Vor Anfang des Betriebsjahres waren bei der Anmeldung für die ersten 1000 t Zucker 400 Zl. zu entrichten und von jeden weiteren angemeldeten 100 t 40 Zl. Eine Erstattung oder Anrechnung auf das nächste Betriebsjahr fand nicht statt, wenn weniger hergestellt oder die Fabrik nach der Anmeldung nicht in Betrieb genommen wurde.

Diese Akzisenpatentsteuer wurde nach früherem russischen Vorbild konstruiert (s. Rußland S. 72).

---

[1]) Taylor, a. a. O., S. 289.

[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 326.

[3]) Poln. Gesetze u. Verordn. in deutscher Übersetzg., herausg. v. Deutschtumsbund zur Wahrung d. Minderheitsrechte. Posen 1927, Nr. 20, S. 381 ff.

[4]) Taylor, a. a. O., S. 253.

Nach dieser Verordnung v. 13. 9. 1927 wurde weiter einheitlich der gesamte im Inland hergestellte Zucker jeglicher Art in flüssiger und fester Form einschließlich der Abfälle und des künstlichen Zuckers sowie solcher aus dem Ausland oder der Freien Stadt Danzig mit einer Verbrauchsabgabe von 35 Zl. für 100 kg belastet, soweit es sich um Mengen innerhalb des Kontingentes handelte. Hierzu trat seit Mitte des Jahres 1926[1]) ein 10%iger Zuschlag, der auch für den erhöhten Steuersatz von 75 Zl. galt. Melasse blieb steuerfrei. Steuerfrei war auch der zur Weiterverarbeitung oder zum Verbrauch für die Industrie (nicht Nahrungsmittelindustrie) bestimmte Zucker, ferner der nach Vergällung als Viehfutter abgegebene, sowie die Proben bis 100 g. Die Steuer war beim Übergang des Zuckers in den freien Verkehr zu zahlen; sie konnte für das Inlandserzeugnis nach den vom Finanzminister festgesetzten Bedingungen bis zur Dauer von $5^1/_2$ Monaten gestundet werden.

Die Überwachungsbestimmungen gaben Vorschriften für die Betriebseinrichtung, bei der eine ungehinderte Kontrolle des ganzen Produktionsprozesses durchführbar sein mußte.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der heimischen Zuckerindustrie wurde durch Verordnung v. 9. 12. 1927[2]) ein Ausfuhrzoll in Höhe von 2 Zl. für 100 kg Zuckerrüben erhoben.

Bei einer Erzeugung von 500000 t[3]) (1926/27) verbraucht das Inland 300000 t, d. h. etwa 11,50 kg[4]) auf den Kopf der Bevölkerung, sodaß 200000 t[3]) ausgeführt werden.

Das Steueraufkommen betrug (in Mill. Zl.)[5]): 1922: 27,2; 1923: 15,3; 1924/25: 54,0; 1925/26: 60,2; 1926/27: 87,2; 1927/28 84,0.

---

[1]) Taylor, a. a. O., S. 289.
[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, S. 36.
[3]) Taylor, a. a. O., S. 292.
[4]) Schallehn, Jahrb. 1928, S. 19.
[5]) Für die Zeit 1922/23 Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1199. Für die folgenden Jahre Taylor, a. a. O., S. 292.

Von den gesamten Staatseinnahmen erbrachte die Zuckersteuer im Hundertsatz[1]):

1922: 8,8%; 1923: 6,1%; 1924: 4,5%; 1925: 4,5%; 1926: 5,4%.

11. Belgien.

Die mit Gesetz v. 4. 4. 1843[2]) eingeführte Zuckersteuer hatte die französische Steuerform zum Vorbild. Das Gewicht und die Dichtigkeit des Rübensaftes wurde der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt, wobei jedoch eine Verwiegung des fertigen Produktes nicht stattfand und der ermittelte Steuerbetrag durch Zuschläge oder Abzüge nicht geändert werden konnte. Damit entfiel auch die Notwendigkeit einer alle Stadien der Fabrikation begleitenden Kontrolle, die deswegen nur im Jahre 1846[3]) bestand, sonst jedoch nur bis zur Vermessung des Saftes durchgeführt zu werden brauchte.

Die Steuer betrug zunächst 20 Fr. für 100 kg Rohzucker unter der Annahme, daß aus 1 hl Rübensaft je Grad über 100 Grad Dichtigkeit 1200 g Zucker zu gewinnen waren. Auch hier gab die dauernde Erzielung besserer Ausbeuten als das Steuergesetz vorsah Veranlassung zur fortgesetzten Erhöhung sowohl der Ausbeute als auch der Steuersätze. Um eine weitgehende Schädigung der Staatskasse zu verhüten, setzte bereits das Gesetz von 1849[4]) einen Steuerertrag von mindestens 875000 Fr. für $^1/_4$ Jahr fest. Wurde dieser nicht erreicht, mußten die ausstehenden Steuerkredite zur Deckung des Fehlbetrages sofort an die Staatskasse eingezahlt werden, gegebenenfalls wurden die Ausfuhrvergütungssätze ermäßigt. Ein etwaiger Mehrertrag wurde auf der Rechnung für das nächste Vierteljahr vorgetragen.

Als erster der rübenzuckererzeugenden Staaten beseitigte Belgien die Prämie, die sich aus der Entzuckerung der Melasse

---

[1]) Smuda, a. a. O., S. 54.

[2]) Bericht der deutschen Zuckerenquête-Kommission, Bd. 5, Ausländ. Gesetzgebung, Belgien, Berlin 1884, S. 27—35.

[3]) Bericht a. a. O., S. 27.

[4]) Stein, Zucker, S. 139.

ergab, indem es mit Erlaß v. 28. 8. 1878[1]) eine Steuer auf den aus der Melasse gewonnenen Zucker legte.

Die Zollgesetzgebung war auf den Schutz der Rübenzuckerindustrie abgestellt. Der Zoll für Kandis betrug 1867[2]) 54,70 Fr., der beim Beitritt Belgiens zum Brüsseler Vertrage auf 20 Fr. für Zucker jeglicher Art und einen Zuschlagszoll von 5,50 Fr. herabgesetzt wurde.

Den steuerlichen Bestimmungen dieser Konvention genügte Belgien durch das Gesetz v. 23. 8. 1903[3]), mit dem es eine Verbrauchsabgabe in Form der einzig zulässigen Fabrikatsteuer in Höhe von 20 Fr. für 100 kg zur Erhebung brachte.

Bis zum Weltkriege und auch noch während desselben änderte sich nichts an der Höhe und Form der Steuer.

Nachdem die Zwangsbewirtschaftung des Zuckers aufgehoben worden war[4]), wurde durch Gesetz v. 6. 2. 1923[5]) der Einfuhrzoll von 20 Fr. auf 40 Fr. erhöht und gleichzeitig die Regierung ermächtigt, einen Überzoll bis zu 20 Fr. zu erheben. Die Verbrauchsabgabe wurde auf 40 Fr. verdoppelt. Der Zolltarif v. 8. 5. 1924[6]) mit 6 Positionen und vielen Untergliederungen bestätigte für die Vertragsstaaten diese Zuckerzölle. Durch Gesetz v. 7. 6. 1926[7]) wurde Zucker jeglicher Art mit 40 Fr. und Sirup mit 30 Fr. verzollt. Zu diesem Grundzoll kam ein Koeffizient von 2,5, was eine Erhöhung des Zuckerzolles auf 100 Fr.[8]) bedeutete.

Durch Verordnung v. 13. 1. 1930[9]) wurde die Zuckersteuer

---

[1]) Wolf, Julius, Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsform u. finanziellen Ergebnisse, Tübingen 1882, S. 107.

[2]) Derselbe, a. a. O., S. 106.

[3]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 300.

[4]) Freigabe der Zuckerausfuhr am 15. 4. 1922, V. Z. d. d. Z. I. 1922, Allg. Teil, S. 90 u. der Einfuhr am 1. 12. 1921, V. Z. d. d. Z. I. 1922, Allg. Teil, S. 61.

[5]) D. d. Z. I. 1924, S. 1500.

[6]) V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 69/70.

[7]) D. d. Z. I. 1926, S. 675.

[8]) D. d. Z. I. 1926, S. 701.

[9]) Industrie- u. Handelsztg., Berlin, Nr. 31 v. 6. 2. 30, S. 140.

für im Inlande aus einheimischen Zuckerrüben hergestellten Zucker während der Zuckerkampagne 1929/30 (1. 9. 1929 bis 31. 8. 1930) auf 10 Fr. ermäßigt, soweit dieser Zucker zur Herstellung von Invertzucker Verwendung findet.

Der Zuckerverbrauch wurde auf 21,9 kg (1926/27)[1]) auf den Kopf der Bevölkerung gesteigert. Bei einer Gesamterzeugung von 273113 t im Jahre 1927/28[2]) und einem Verbrauch von 190000 t hatte es eine Ausfuhr von 127000 t, die aus der eigenen Erzeugung und aus der Einfuhr von 87000 t Rohzucker, der nach Raffination wieder ausgeführt wurde, gedeckt wurde.

Ertrag[3]) der Steuer von Zucker und Glykose (in Mill. Fr.): 1913: 14,85; 1924: 57,4; 1925: 60,4; 1926: 67,4; 1927: 67,4; 1928: 65,0; 1929: 65,0; 1930: 37,0.

12. Holland.

In ihren Grundzügen glich die holländische Form der Zuckersteuergesetzgebung der belgischen. Mit der Verordnung v. 31. 8. 1858[4]) führte es die Saftsteuer ein und erhob für 100 kg Rohzucker 13,50 fl., unter Annahme einer Ausbeute von 1400 g, welch letztere 1863[5]) auf 1450 g erhöht wurde.

Nach dem Beitritt Hollands zur Pariser Konvention wurde durch Gesetz v. 7. 7. 1867[6]) der ursprüngliche Steuersatz verdoppelt (27 fl) und auf trockenen weißen Brotzucker bezogen.

---

[1]) Schallehn; Jahrbuch 1928, S. 19.

[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 13.

[3]) Für 1913 und 1925, Die Finanzwirtschaft des Auslandes, S. 205/06. — Für 1924—1927 W. I. Woytinsky, Die Welt in Zahlen, 6. Buch, Berlin 1927, S. 57. — Für 1928 nach dem belgischen Voranschlag für 1928, Art. 14 i. — Für 1929 (Schätzung) und 1930 (nach dem Voranschlag) Wirtschaftsdienst, Heft 50 vom 13. 12. 1929, S. 2187.

[4]) Prinsen Geerligs, Geschichte d. holländischen Zuckerbesteuerung, D. d. Z. I. 1927, S. 140.

[5]) Ber. d. deutschen Zuckerenquêtekommission, Berlin 1884, Bd. 5, S. 69.

[6]) Riecke (H. v. Zeller), Schönberg, Hdb. d. polit. Ökonomie, § 34, Sonstige Länder (Holland), S. 697.

Den Fabrikanten stand es frei, sich entweder der unausgesetzten Betriebsaufsicht (l'exercice des fabriques) bis zur amtlichen Feststellung des gewonnenen Zuckers zu unterziehen, wobei auf Grund der Zuckermenge das Ergebnis der Saftermittelung berichtigt wurde, oder aber sie hatten die Steuer wie bisher nach der Menge und Dichtigkeit des Saftes zu zahlen. Die Steuererträge, die unbedingt aufgebracht werden mußten, waren auch in Holland normiert.

Obwohl die im Gesetz von 1867 angenommenen Ausbeutesätze bald nicht mehr zutrafen, wurde die Steuergesetzgebung bis zum Jahre 1897[1]) nicht mehr geändert, was einen stetigen und raschen Aufschwung der Zuckerindustrie zur Folge hatte. Daher ergaben sich auch keine Schwierigkeiten für die Industrie beim Übergang zur Fabrikatsteuer in diesem Jahre. Da diese keinen Raum bot für Gewinnerzielung im bisherigen Umfange und man glaubte, die Industrie noch unterstützen zu müssen, wurden Ausfuhrzuschüsse[1]) in fallender Staffel bewilligt, deren Gesamthöhe kontingentiert war und die 1905/06 den niedrigsten Satz erreichen sollten. Bis zum gleichen Jahre sollten Raffinationsprämien[2]) gewährt werden, die sich gleichfalls von Jahr zu Jahr sowohl für den Ztr. Raffinade als auch dem Höchstbetrage nach verringern sollten. Die Prämien konnten allerdings bei der schnell ansteigenden Erzeugung infolge der Kontingentierung nicht voll in Anspruch genommen werden.

Der eingeführte Zucker wurde keinem Zoll[3]) unterworfen. Er hatte nur die Steuer zu zahlen, die je nach der Zuckerart von 31,80 fl. (99° Pol.) bis auf 27 fl. abgestuft war.

Früher als vorgesehen kamen die Prämien nach dem Beitritte Hollands zur Brüsseler Konvention in Wegfall. In dem Gesetz v. 24. 7. 1903[4]) wurde die Verbrauchsabgabe für Kandis auf 28,50 fl. = 47,59 Mk., für andere Raffinade auf 27 fl. = 44,95 Mk. festgesetzt und auf die Einführung eines Über-

[1]) Paasche, Die Zuckerproduktion der Welt, S. 302.
[2]) Stein, Zucker, S. 191.
[3]) Derselbe, S. 131.
[4]) Prinsen Geerligs, a. a. O., S. 193.

zolles verzichtet. Lediglich die Erhebung des Strafzolles für eingeführten prämierten Zucker wurde angeordnet. Die Bestrebungen, die an sich recht hohe Steuer zu ermäßigen, hatten Erfolg, als durch Gesetz v. 23. 12. 1914[1]) die Steuer auf 22,50 fl. herabgesetzt wurde, aber angesichts der durch den Krieg hervorgerufenen kritischen Finanzlage von 1915 an bis zum Jahre 1933 mit einem Aufschlag von 20 % (fonds d'enprunts), d. h. praktisch im früheren Betrage von 27 fl. für 100 kg[2]) erhoben werden mußte.

Nach dem Zolltarif vom Jahre 1924[3]) wurde außer dem Zollsatz der Wertzuschlag von 5 auf 8 v. H. erhöht.

Seitdem bestehen folgende Zuckerzölle (100 kg):

für verpackten Zucker (Kandis) 28,50 fl. und 8 v. H. v. W.
„ „ anderen Zucker 27,00 fl. „ 8 v. H. v. W.
„ Zucker in Formen außer der Inlandssteuer 8 v. H. v. W.

Kandiszucker und Rohzucker, die in anderer Weise eingeführt werden, unterliegen nur dem einfachen Steuersatz und Stärkezucker in Stücken von über 10 g Gewicht wird mit 6 fl. belastet.

Der Verbrauch beträgt 31 kg[4]) auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Erzeugung[5]) (in 1000 t) betrug 1925/26: 306, 1926/27 287, 1927/28: 260 und der Verbrauch 1927/28: 288, der ungefähr aus der Erzeugung gedeckt wird.

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß die holländische Rübenzuckerindustrie langsam aber stetig dahinschwindet[6]), eine Folge der Tatsache, daß sie zwischen mehr oder weniger stark geschützten oder mit Subsidien bedachten Wettbewerbern die einzige vollständig ungeschützte Zuckerindustrie in Europa ist, da die Schutzzollmaßnahmen des Jahres 1924 die Haupt-

---

[1]) D. d. Z. I. 1924, S. 1168 u. 1229.
[2]) Bruins, Der Staatshaushalt u. d. Finanzsystem d. Niederlande, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 376.
[3]) D. d. Z. I. 1924, S. 1168.
[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 274.
[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 14.
[6]) D. d. Z. I. 1928, S. 1241.

konkurrenzwaren — Kandis und Rohzucker in unverpacktem Zustande — nicht treffen.

Zuckersteuereinnahmen (in Mill. fl.):

1910—1914 (Jahresdurchschnitt): 25,5[1]); 1916: 33,2,
1917: 37,6; 1918: 46,9; 1919: 43,7; 1920: 43,8;
1921: 45,1; 1922: 48,6; 1923: 48,4; 1924: 45,8[2]);
1925: 47,4; 1926: 48,0; 1927: 50,4[3]); 1928: 52,8[1]).

In diesen Zahlen ist die 1914 eingeführte Kriegsabgabe mit enthalten.

13. Dänemark.

Zum Schutze der im Entstehen begriffenen Zuckerindustrie wurde unter Anwendung der holländischen Farbentypen nach dem Gesetz v. 4. 7. 1863[4]) ein Einfuhrzoll erhoben, der 6 Oere für Raffinade und 3 Oere für Rohzucker (je Pfund) betrug.

Der Rückenzuckerindustrie wurde durch Gesetz v. 3.5.1873[5]) eine Fabrikatsteuer auferlegt, deren Höhe, nach den holländischen Farbentypen abgegrenzt, um 4% niedriger als die entsprechenden Zollsätze war. Diese Spanne wurde durch das Gesetz v. 24. 3. 1877[6]) auf 8% erweitert.

Auch in Dänemark wurden, wie in allen Ländern, Steuerrückvergütungen und Ausfuhrprämien gewährt. Im Rahmen dieser Politik lag auch die Steuersenkung des Jahres 1891[7]) auf den Betrag von 2,25 Oere.

---

[1]) Bruins, Der Staatshaushalt u. d. Finanzsystem d. Niederlande, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 374/375.

[2]) Für 1916—1924 Statistiek van Nederland. Statistiek der Rijksinkomsten over het yer 1925, Uitgegeven door het central bureau voor de statistiek.

[3]) Für 1925—1927 Wl. Woytinsky, Die Welt in Zahlen, 6. Buch, Die öffentlichen Finanzen, 1.—3. Aufl., Berlin 1927, S. 57.

[4]) Abgedruckt im Bericht der deutschen Zuckerenquêtekommission, Berlin 1884, Bd. 5, S. 125.

[5]) Bericht a. a. O., S. 127—139.

[6]) Bericht a. a. O., S. 139.

[7]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 306.

Den Brüsseler Vereinbarungen trat Dänemark nicht bei. Sein Zucker rechnete zu den prämierten im Sinne der Konvention, auf den bei der Einfuhr in die Vertragsstaaten die Strafzölle zur Anwendung kamen.

Die Verbrauchssteuer wurde 1908 [1]) neu geregelt und nach der Polarisation des Zuckers gestaffelt. Die Sätze [2]) bewegten sich zwischen 4,95 (unter 98° Pol.) und 5,70 Oere (über 98° Pol.) für Rohzucker. Raffinierter Zucker unterlag einer Abgabe von 5,10 und 5,70 Oere.

Die staatliche Regelung der Zuckerwirtschaft während des Krieges wurde ab 1. 11. 1921 [3]) aufgehoben.

Nach dem Zolltarif vom 29. 3. 1924 [4]), der am 1. 7. 1924 in Kraft trat, wurde der Zuckerzoll festgesetzt auf

0,10 Kr. für 1 kg Kandis oder anderen Zucker über 98°
0,055 „ „ 1 „ Zucker unter 98 und über 86° Pol.
0,04 „ „ 1 „ „ „ 86° Pol.
0,02 „ „ 1 „ Sirup, Melasse usw.

Dieser Zolltarif (§ 36) zeigt auch den Anfang einer Einrichtung, die sich für unter günstigeren Verhältnissen arbeitende Fabriken zu einer Ausfuhrprämie entwickeln kann, da für ausgeführten Zucker (auch verarbeiteten) eine Zollvergütung zugestanden wurde, die lediglich ganz allgemein festgesetzt und nach den jeweiligen inländischen Fabrikationsverhältnissen bemessen wurde. Ihre Veränderung mußte 6 Monate vorher bekannt gegeben werden, wenn eine Veranlassung hierzu vorlag.

Ertrag der Rübenzuckerabgabe in Mill. Kr.: 1903/04:

---

[1]) Olsen, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem der skandinavischen Länder, Dänemark, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 324.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1196.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1922, Allg. Teil, S. 73.

[4]) D. d. Z. I. 1924, S. 856.

1,9 [1]); 1924/25: 4,277; 1925/26: 6,289 [2]); 1926/27: 4,8 (= 0,9 % der Gesamteinnahme) [3]).

Bei einem Zuckerverbrauch von 48,5 kg (1926/27) [4]) auf den Kopf der Bevölkerung ist Dänemark das erste Zuckerverbrauchsland Europas. Die eigene Erzeugung von 143000 t (1927/28) muß zur Deckung des Inlandsverbrauches von 190 000 t noch durch eine Einfuhr ergänzt werden, die aus Deutschland, Polen und der Tschechoslowakei kommt [5]).

14. Schweden.

Die schwedische Zuckerindustrie genoß in der Zeit ihres Anfangsstadiums weitgehenden Zollschutz. Erst im Jahre 1873 [6]) nahm der Staat seine fiskalischen Interessen durch die Zuckerrübenakzise, und zwar als Rohstoffsteuer nach deutschem Vorbilde wahr, die seit 1890/91: 9,06 [7]), 1896: 10½, 1900/01: 13,10 % Ausbeute (Rohzucker) voraussetzte und den halben Rohzuckerzoll als Steuersatz [8]) fixierte. Einige Fabriken erhielten besondere Steuernachlässe, um dadurch die Ungunst ihrer klimatischen Lage zu kompensieren. Nach Aufhebung dieser Vorteile wurde 1902 die Ausbeute gleichmäßig auf 12 % festgesetzt. Die tatsächliche Ausbeute war auch hier wesentlich höher. Dieser Umstand im Verein mit dem hohen prohibitiv wirkenden Schutzzoll [9]), gewährte der Industrie große Vergünstigungen. Bei der Ausfuhr konnten sie sich nicht auswirken, da eine Rückvergütung der Steuer nicht erfolgte [10]).

[1]) Olsen, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem der skandinavischen Länder, Dänemark, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 329.

[2]) Für die Zeit von 1924/25 u. 1925/26 Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1196.

[3]) Völkerbund C E I 34, S. 166.

[4]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 14.

[6]) Olsen, a. a. O., Schweden, S. 354.

[7]) Stein, Zucker, S. 143.

[8]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 303.

[9]) Olsen, a. a. O., S. 352.

[10]) Stein, Zucker, S. 144.

Beim Übergang zur Fabrikatsteuer kamen im Jahre 1905[1]) die bisherigen Steuervorteile in Wegfall.

Schon vor dem Kriege begann Schweden mit einem systematischen Abbau der Steuersätze, den es nach dem Kriege fortsetzte. Zunächst erfolgte im Jahre 1922[2]) eine Erhöhung auf 16 Kr., aber bereits im Jahre 1925[3]) wurde die Zuckersteuer auf 14 Kr. und im Jahre 1926[4]) auf 8 Kr. gesenkt. Durch Verordnung vom 8. 6. 1928[5]), in Kraft getreten am 1. 7. 1928, wurde die Steuer weiter auf 4 Kr ermäßigt und durch Verordnung vom 14. 6. 1929[6]) mit Ablauf des Monats Juni 1929 schließlich ganz aufgehoben. Mit dem gleichen Zeitpunkte wurde auch die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr außer Kraft gesetzt.

Der Einfuhrzoll beträgt jetzt 10 Kr. für 100 kg Zucker[7]).

1927 betrug die Erzeugung 145000 t, der Verbrauch 226000 t und die Einfuhr 94000 t[8]). Auf den Kopf der Bevölkerung beziffert sich der Verbrauch auf 37,9 kg[9]).

Einnahmen aus der Zuckersteuer (in Mill. Kr.): (durchschnittlich: 1891—95: 3,7; 1911—15: 21,0[10]); 1920: 26,6; 1921: 25,1; 1922: 24,7; 1923/24: 28,3; 1924/25: 29,8; 1925/26: 25,4; 1926/27: 15,5[11]).

15. Spanien.

Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts konnte Spanien nur mit Hilfe der Zollgesetzgebung seine Zuckerpolitik durchführen. Da eine Rübenzuckerindustrie nicht bestand, wurde

---

[1]) Olsen, a. a. O., S. 358.
[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1922, Allg. Teil, S. 361.
[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 527/528.
[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 310.
[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 304.
[6]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 344.
[7]) Wirtschaftsdienst, Hamburg 1929, 14. Jahrg., S. 1567.
[8]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 14.
[9]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.
[10]) Olsen, a. a. O., S. 355.
[11]) Wl. Woytinsky, Die Welt in Zahlen, 6. Buch, Die öffentlichen Finanzen, 1.—3. Aufl., Berlin 1927, S. 58.

der Zoll zur Verbilligung dieses Nahrungsmittels niedrig gehalten. Erst der Verlust seiner Kolonien und die Notwendigkeit der Beschaffung höherer staatlicher Einnahmen führte zu einer starken Anspannung des Zuckerzollsatzes auf 85 Pesetas [1]), was zur Errichtung von Zuckerfabriken geradezu anregen mußte [2]), die dann auch zahlreich entstanden. 1899 war nur noch eine verschwindend geringe Menge Einfuhrzucker [3]) zur Versorgung des Inlandsmarktes erforderlich.

Die Regierung belastete mit Gesetz vom 13. 12. 1899, um den Zollausfall auszugleichen, den Zucker im Wege der Fabrikatbesteuerung mit 25 Pes. Sie mußte jedoch in der Folgezeit den Satz erhöhen (1907 auf 35 Pes. [4]), um eine Erschwernis der Gründung neuer Fabriken herbeizuführen und schließlich deren Errichtung überhaupt verbieten [5]), zumal der Absatz der Überschußmengen in den der Brüsseler Zuckerkonvention beigetretenen Staaten großen Schwierigkeiten begegnete [6]) und von England überhaupt verboten wurde.

In der Nachkriegszeit wurde die Zollpolitik auf die Lage des Weltzuckermarktes und die Inlandsproduktion abgestellt. Nach einer vorübergehenden Herabsetzung des Zolles 1919 betrugen im Zolltarif v. 12. 2. 1922 [7]) (in Kraft getreten am 16. 2. 1922) die Einfuhrzölle, die neben der Fabrikationssteuer zu entrichten waren, im 1. Tarif 180 Pes. und im 2. Tarif 60 Pes. für 100 kg Reingewicht. Der Satz im 1. Tarif wurde durch Verordnung v. 29. 3. 1928 [8]) auf 150 Pes. herabgesetzt. Hierbei erhielt der Finanzminister die Befugnis, den Schutzzoll

---

[1]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 308.

[2]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, Anm. 8, S. 47.

[3]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 58.

[4]) v. Heckel, Lehrbuch d. Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 187.

[5]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1197.

[6]) Der spanische Zucker wurde bei der Einfuhr mit einem Strafzoll von mindestens 22 Fr. belegt, da Spanien dem Brüsseler Vertrage nicht beitrat und auch seine Zuckersteuergesetzgebung nicht mit der Konvention in Übereinstimmung bringen wollte.

[7]) D. d. Z. I. 1922, S. 416.

[8]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 99.

zu ermäßigen, falls durch den hohen Satz eine Überteuerung des Zuckers e ntreten sollte.

In die Steuerreform des Jahres 1922 wurde auch die Zuckersteuer einbezogen. Die Neuregelung der Zuckerbesteuerung (Gesetz v. 27. 6. 1922)[1]) erhöhte die Belastung auf 45 Pes. für Verbrauchszucker und auf 22,50 Pes. für Stärkezucker (je 100 kg Reingewicht). Steuerfrei blieb der zur Ausfuhr gelangende Zucker sowie die Halbfabrikate und Nebenerzeugnisse, sofern sie weniger als 50% Zuckergehalt haben und ausschließlich zur Viehfütterung verwendet werden. Für die zur Ausfuhr gelangenden Waren findet nach Maßgabe ihres Zuckergehaltes eine Steuerrückvergütung statt[2]).

Der Zuckerverbrauch macht nur 11,7 kg (1926 27)[3]) auf den Kopf der Bevölkerung aus. Bei einer Erzeugung von 252 000 t Rübenzucker, zu der noch 7 500 t Rohrzucker kommen, wird der Inlandsverbrauch von 190 000 t durch die einheimische Rohr- und Rübenzuckererzeugung gedeckt (Zahlen für 1924/25)[4]).

Einnahmen aus der Zuckerbesteuerung (in Mill. Pes.):

1921/22: 64,0; 1922/23: 63,5[5]); 1923/24: 85,9;
1924/25: 91,0; 1925/26: 91,0; 1926/27: 90,0[6]).

Demgegenüber betrugen die reinen Zolleinnahmen in den angegebenen Jahren[7]):

16,9; 23,0; 0,6; 22,0; 0,8; 0,4.

16. Italien.

Die Besteuerung des Rübenzuckers begann in Italien im Jahre 1877[8]) in der Form der Saftsteuer. Für jeden Hekto-

[1]) D. d. Z. I. 1922, S. 742.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1197.

[3]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[4]) Spaniens Zuckererzeugung in den Mitteilungen aus fremden Ländern, V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 489/490.

[5]) Für 1921/22 u. 1922/23 Völkerbund, C. E. I. 34, S. 183.

[6]) Für 1923/24 bis 1926/27 Wl. Woytinsky, Die Welt in Zahlen, 6. Buch, Berlin 1927, S. 49.

[7]) D. d. Z. I. 1928, S. 399.

[8]) Ges. vom 2. 6. 1877, abgedr. im Bericht der deutschen Zuckerenquêtekommission, Berlin 1884, Bd. 5, S. 141—146.

liter und für jeden Dichtigkeitsgrad wurde eine Ausbeute von 1 400 g angenommen. Den Fabrikanten stand es jedoch frei [1]), die Konsumsteuer von der tatsächlichen Erzeugung zu entrichten. Der Steuersatz war 21,15 Lire für rohen oder raffinierten Zucker.

Nach mehrfachen Erhöhungen der Steuersätze kam man schließlich zur Einführung der Fabrikatsteuer im Jahre 1902 [2]) und führte die Unterscheidung zwischen Zucker 1. und 2. Klasse nicht mehr nach Farbentypen, sondern nach dem Aschengehalt [3]) durch.

Der hohe Zollsatz und ein Syndikat setzte die Industrie in die Lage, die Inlandspreise über den Weltmarktpreis zu steigern. Der Staat glaubte in erhöhtem Maße die Gewinne steuerlich belasten zu müssen und ließ durch Gesetz v. 17. 7. 1910 [4]) die Steuer v. 1. 7. 1911 ab jährlich um 1 L. steigen, bis sie 1916 76,15 L. für Raffinade und 73,20 L. für Rohzucker erreicht haben würde.

Während des Krieges wurde zunächst eine Zuschlagsabgabe von 5 L. [5]) für beide Steuerklassen eingeführt, die bis auf 140 L. [6]) gesteigert wurde. Die Erhöhung der Steuersätze wurde in der Nachkriegszeit fortgesetzt und durch Verordnung v. 14. 9. 1924 [7]) auf ihren jetzt noch gültigen Betrag von 400 und 384 Goldlire gebracht.

Für die aus dem Ausland eingeführten Waren wird die Zuckersteuer nach dem tatsächlichen Zuckergehalt auf Grund einer chemischen Analyse erhoben. Sofern der Importeur es verlangt, erfolgt die Berechnung der Steuer ohne diese,

---

[1]) Stein, Zucker, S. 143.

[2]) Eheberg, Finanz-Wiss., 16. u. 17. Aufl., Leipzig-Erlangen 1921, S. 479.

[3]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 308.

[4]) v. Heckel, Wörterbuch d. Volkswirtschaft, a. a. O., S. 1484.

[5]) Meerwarth, Rud., Die Steuern im klassischen Lande des Steuerdrucks, Italien, Heft 42 d. Fin. u. volksw. Zeitfragen, herausg. von Schanz, Stuttgart 1917, S. 47.

[6]) Meerwarth, a. a. O., S. 69.

[7]) D. d. Z. I. 1925, S. 201.

nach festgesetzten Verhältniszahlen für die einzelnen Warengattungen [1]).

Die Zollpolitik zeigte keine einheitliche Linie. Der Zollkoeffizient [2]) für Zuckerzölle und diese selbst wurden mehrfach ermäßigt und schließlich im Jahre 1923 [3]) gänzlich beseitigt. Da hierauf im Jahre 1924/25 erhebliche Zuckermengen aus der Tschechoslowakei eingeführt [4]) und unter dem für italienischen Zucker geforderten Preis abgesetzt wurden, ging der Rübenanbau im Jahre 1925 [5]) stark zurück. Nun wurden die Zuckerzölle wieder eingeführt, und zwar mit Ende Februar 1925 [6]) in Höhe der im Jahre 1923 vor der Aufhebung gültig gewesenen Sätze. Hiernach betrugen die Zölle für Zucker 1. Klasse 9 Goldlire und für Zucker 2. Klasse 6 Gl., wobei ein Umrechnungssatz von 100 Gl. = 464 L. zugrunde gelegt wurde. Bereits im Oktober 1925 [7]) erfolgte eine Erhöhung auf 18 und 12 Gl. und im März 1926 [7]) eine weitere Hinaufsetzung auf 24,75 und 16,50 Gl. Infolge eines zeitweiligen Zuckermangels wurde in den Monaten März bis Juni 1927 die Zuckereinfuhr dadurch begünstigt, daß die Zuckersteuer für den eingeführten Zucker 2. Klasse von 384 auf 332 Gl. [8]) ermäßigt wurde. Mit Wirkung v. 1. 1. 1929 [9]) wurde der Erhöhungskoeffizient der Zölle für Zucker auf 3 gebracht. Eine Höchstmenge von jährlich 25 000 dz Zucker [10]), der in den italienischen Kolonien erzeugt wird, darf zollfrei eingeführt werden.

Die letzte Neuregelung erfuhr die Zollgesetzgebung durch

---

[1]) D. d. Z. I. 1925, S. 201.
[2]) D. d. Z. I. 1922, S. 416.
[3]) D. d. Z. I. 1923, S. 441.
[4]) Eingabe der italienischen Zuckerfabrikanten an den Ministerpräsidenten, D. d. Z. I. 1925, S. 165.
[5]) Rübenanbau und Zuckererzeugung, in den Mitteilungen aus fremden Ländern, V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 169/170.
[6]) D. d. Z. I. 1925, S. 238.
[7]) D. d. Z. I. 1925, S. 1569 u. 1926, S. 7.
[8]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 72.
[9]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 98.
[10]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 97.

die Verordnung v. 31. 12. 1928[1]), die eine 50%ige Erhöhung der Zuckerzölle brachte, die von da ab auf 36 Gl. für Zucker 1. Klasse und auf 24 Gl. für Zucker 2. Klasse lauteten.

Der italienische Zuckerverbrauch beträgt 9 kg auf den Kopf der Bevölkerung (1926/27)[2]). Italien ist bemüht, sich von der Einfuhr möglichst unabhängig zu machen. Im ganzen beanspruchte der Verbrauch (1927/28)[3]) 397000 t, wovon im Inlande 329000 t erzeugt wurden, während die Einfuhr 107000 t und die Ausfuhr 8000 t betrug.

Zuckersteuereinnahmen[4]) (in Mill. L.):

1912/13: 124,2; 1913/14: 139,4; 1914/15: 125,9;
1915/16: 158,4; 1918/19: 193,0; 1923/24: 816,8;
1924/25: 706,9; 1925/26: 1100; 1926/27: 1200.

17. Rumänien.

Durch die Erfolge, die andere Staaten mit der Gewinnung von Rübenzucker erzielt hatten, wurde Rumänien veranlaßt, die Gründung einer eigenen Zuckerindustrie zu fördern. Für die Dauer von 20 Jahren gewährte das Gesetz v. 21. 6. 1873[5]) zollfreie Einfuhr für die zur Zuckererzeugung erforderlichen Maschinen und Befreiung von allen staatlichen und kommunalen Steuern. Da diese Vergünstigungen nicht den erhofften Erfolg zeitigten, erweiterte das Gesetz v. 6. 4. 1882[6]) die Vorteile durch Gewährung einer Produktionsprämie von 16 Cents für jedes hergestellte kg Zucker. Erst das Gesetz v. 14. 5.

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 197.

[2]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 15.

[4]) Für 1912/13 u. 1913/14 Meerwarth, a. a. O., S. 25. Für 1914/15 u. 1915/16 Meerwarth, a. a. O., S. 74. Für 1918/19 u. 1924/25 Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1197. Für 1923/24, 1925/26 und 1926/27 Völkerbund, C. E. I. 34, S. 329 (für 1926/27 Voranschlag).

[5]) R. v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie, S. 246.

[6]) Wolf, Jul., Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen u. finanziellen Ergebnisse, Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen 1882, S. 131.

1896[1]), das alle Begünstigungen für weitere 15 Jahre zusicherte, veranlaßte zur Gründung von Zuckerfabriken (bis dahin hatten nur 2 Unternehmungen bestanden).

Die finanzielle Not zwang jedoch bereits im Jahre 1898[2]) dazu, die Steuerfreiheit aufzuheben und den hergestellten Zucker zunächst in Höhe der Prämien und ab 1899 mit dem doppelten Betrage zu belasten. Zur Deckung der für den ausgeführten Zucker inländischer Erzeugung gezahlten Prämien wurde ab 1901[3]) ein Zuckerausfuhrzoll in Höhe der Prämien erhoben, der 1906[4]) bei der vorzeitigen, jedoch mit Zustimmung der Industrie vorgenommenen Herabsetzung der Prämie um den Betrag der Prämienkürzung sank. Allerdings wurde dabei zugestanden, daß keine neu entstehende Fabrik bis 1914 irgendeine Vergünstigung erhalten sollte und der Schutzzoll in Höhe von 35 Lei bis 1918 nicht herabgesetzt würde.

Rumänien vergrößerte nach dem Weltkriege durch die ihm zugesprochenen Gebietsteile auch seine Zuckerindustrie[5]), die es besonders im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung der nationalen Industrie[6]) förderte.

1922[7]) war eine vorübergehende Aufhebung der Zuckerzölle wegen der bestehenden Zuckerknappheit notwendig, aber bald mußten Maßnahmen ergriffen werden, um den Inlandsmarkt vor der Überschwemmung mit tschechischem und ungarischem Zucker zu schützen. Nach dem Zolltarif v. 22. 7. 1924[8]) betrug der Zoll für Rohzucker und Kandis 17 Goldlei und für raffinierten Zucker 10 Gl. (je 100 kg). Zu dem letzteren

---

[1]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 66.
[2]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 310.
[3]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 48.
[4]) Paasche, Zuckerindustrie und Zuckersteuer, Hdw. d. St., III. Aufl., S. 1082.
[5]) Es kamen vier Zuckerfabriken zu den fünf Fabriken des alten Königreiches hinzu. D. d. Z. I. 1922, S. 120.
[6]) D. d. Z. I. 1922, S. 120.
[7]) D. d. Z. I. 1922, S. 571.
[8]) D. d. Z. I. 1924, S. 1501.

Satze kam durch Verordnung v. 20. 11. 1924[1]) ein Zuschlagszoll von 20 Gl., der solange erhoben werden sollte, bis die Erzeugung des Jahres 1924 verkauft war. Wenn die Fabriken den Bedarfsansprüchen des Landes nicht genügen würden, sollte der Zuschlagszoll aufgehoben werden. Der Zolltarif vom 1. 9. 1926[2]) erhöhte die Zuckerzölle, neben denen eine Grundtaxe von 10 Gl. zu zahlen war, auf 30 und 40 Gl.

Demgegenüber war während der ganzen Zeit die in Papierlei zu entrichtende Verbrauchssteuer nur gering. Vom April 1924[3]) ab war sie auf 200 Lei für 100 kg begrenzt und das Gesetz v. 31. 12. 1926[4]) erhöhte sie auf 400 Lei. Zugleich wurde die Glykose einer Steuer von 150 Lei unterworfen. Für Zucker, der zur Herstellung von Schokolade, Zuckerwerk usw. diente und nach Vergällung bisher steuerfrei gelassen worden war, mußten bei der Vergällung 200 Lei als Steuer gezahlt werden. Weiter wurde noch eine Verzehrungssteuer in Höhe von 600 Lei (Gemeindefondssteuer) als kommunale Abgabe für den Verbrauch von Zuckerwerk, Backwerk usw. erhoben. Mit all diesen Abgaben wurde auch der eingeführte Zucker neben dem Zoll belastet.

Das Gesetz v. 29. 5. 1929[5]) brachte die staatliche Verbrauchsabgabe auf den z. Zt. noch gültigen Satz von 700 Lei. Eine Steuerstundung besteht nicht.

Die gesamten inneren Abgaben machen z. Zt. etwa 65% des Zolles aus. Damit genießt die Industrie einen Schutzzoll, der hauptsächlich der Unterbindung des Wettbewerbes von tschechoslowakischem und ungarischem Zucker auf dem rumänischen Zuckermarkte dient.

1926/27 betrug der Zuckerverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung 6,7 kg[6]).

---

[1]) D. d. Z. I. 1925, S. 70.
[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 155.
[3]) D. d. Z. I. 1924, S. 1501.
[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 47.
[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 344.
[6]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

Ertrag aus der Besteuerung von Zucker und Glykose[1]) (in Mill. Lei):

1923 (1. 4.—31. 12.): 68,0; 1924: 75,0; 1925: 80; 1926: 100,0.

18. Jugoslavien.

Das in Serbien letztmalig 1911[2]) geänderte System der Zuckerbesteuerung wurde auf das Gebiet Jugoslaviens zur Anwendung gebracht und 1921[3]) neu geregelt. Die Fabrikatsteuer[4]), die beim Übergang des Zuckers in den freien Verkehr fällig wird und in Form eines Stempels bzw. der Anbringung von Vignetten zur Erhebung gelangt, betrug vom Jahre 1922[4]) ab für Rohzucker und Raffinade 500 Din. (Papier), für alle übrigen Zuckerarten 200 Din.

Wie schon in Serbien, so wurde auch im Nachfolgestaat Jugoslavien die Zuckerindustrie durch Zölle weitgehend geschützt, da dies auch im Rahmen der Wirtschaftspolitik lag[5]), weil die wichtigsten Industriezweige mit der Umwandlung landwirtschaftlicher Produkte beschäftigt wurden. Der abgeänderte Zolltarif v. 16. 7. 1921[6]) sah Zuckerzölle von 35—80 Din. (= 28 bis 64 RM.) im Maximal- und von 20—40 Din. (= 16 bis 32 RM.) im Minimaltarif vor. Die Zölle erfuhren am 19. 6. 1925[6]) eine Neuregelung und lauteten seitdem auf 25—55 Din. im Maximal- und 20—40 Din. im Minimaltarif. Durch Erlaß v. 13. 7. 1927[7]) wurde der Mindestzollsatz für Melasse von 8 auf 2 Golddinar herabgesetzt.

Durch diese staatliche Förderung wurde die Industrie in ihrer Entwicklung günstig beeinflußt. Bereits im Jahre 1924/25

---

[1]) Völkerbund, C E I 34, S. 409.

[2]) Orgris, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem Serbins bzw. Jugoslaviens, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 258.

[3]) Orgris, a. a. O., S. 260.

[4]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1199.

[5]) Milanko Gavrilović, La production de la betterave à sucre et son traitement industriel en Youngoslavie in „La revue économique de Belgrad, II. année Nr. 6, Belgrad 1927.

[6]) D. d. Z. I. 1925, S. 927.

[7]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 349.

wuchs ihre Produktion erheblich über den Inlandsbedarf hinaus[1]). Diese Entwicklung wurde noch begünstigt durch ein von den Zuckerfabriken de facto, nicht de jure gebildetes Kartell[2]), das die Erzeugnisse der Fabriken nach einem bestimmten Schlüssel unter Berücksichtigung der Produktion jeder Fabrik absetzte und das wegen seiner Preispolitik erheblichen Angriffen ausgesetzt war. Eine 40%ige Ermäßigung der Eisenbahntarife für den Export sowie ein Kredit des Finanzministers in Höhe von 30 Mill. Din. gestattete der Industrie als Wettbewerber auf dem Weltmarkte aufzutreten.

Eine Krise trat 1925 ein[3]), als die Fabriken weder technisch noch finanziell in der Lage waren, die Rekordernte an Rüben zu übernehmen. Seitdem ging die inländische Produktion etwas zurück, zeigte aber bald wieder einen ansteigenden Kurvenverlauf.

Von den 8 jugoslavischen Zuckerfabriken befinden sich 6 in Privathänden und 2 im Staatsbesitz[4]).

1926/27[5]) erreichte der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung 7,2 kg.

Ertrag[6]) (in Mill. Din.):

1234/24: 290,6; 1924/25: 388,8; 1925/26: 403,0.

19. Bulgarien.

In den Bestrebungen der Gründung einer Zuckerindustrie folgte Bulgarien dem Vorbilde Rumäniens. Der 1898[7]) ent-

---

[1]) 1920/21 25 000 t; 1921/22 27 500 t; 1922/23 38 900 t; 1923/24 45 000 t; 1924/25 145 000 t; 1925/26 57 000 t; 1926/27 70 000 t.
Geschätzter Inlandsverbrauch 60—70 000 t. Für die Zeit von 1920/21 bis 1924/25 u. den Zuckerverbrauch, D. d. Z. I. 1925, S. 669. Für die Zeit von 1925/26 bis 1926/27 Milanko Gavrilović, a. a. O.

[2]) Seraphim, Zuckererzeugung u. Zuckerindustrie in Jugoslavien, in D. d. Z. I. 1925, S. 896.

[3]) D. d. Z. I. 1925, S. 669.

[4]) D. d. Z. I. 1922, S. 808.

[5]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[6]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1199.

[7]) D. d. Z. I. 1923, S. 457.

stehenden Zuckerfabrik wurde zollfreie Einfuhr für die maschinelle Einrichtung, Frachtermäßigung auf den bulgarischen Staatsbahnen und eine Prämie für jede verarbeitete Tonne Zuckerrüben zugesichert[1]). Trotz des Schutzzolles, der auf 20% vom Werte des eingeführten Zuckers festgesetzt war, arbeitete die Fabrik verlustreich. Die Weiterbewilligung der Prämien wurde abgelehnt, aber die Fabrik in anderer Weise staatlich begünstigt, wozu nicht die Zustimmung des Parlamentes notwendig war. Der Staat zahlte Zuschüsse zu den Rübengeldern und der Kohlenbezug wurde aus den staatlichen Bergwerken verbilligt. Diese Maßnahmen führten auch zu einer günstigeren Entwicklung der Produktion, sodaß eine Verbrauchsakzise eingeführt wurde, neben der noch niedrigere Abgaben in den Gemeinden erhoben wurden.

Unter Fortsetzung der während der ganzen Zeit auf Gewährung eines Schutzzolles eingestellten Politik bestimmte der Zolltarif v. 2. 3. 1922[2]) einen Zoll von 50 L. für Rohzucker, von 60 L. für Feinzucker und von 100 L. für Kandis. Demgegenüber betrug die Verbrauchsabgabe, die auch bei der Einfuhr zu zahlen war, 30 L., sodaß der Industrie für den Absatz auf dem Inlandsmarkt die Auswertung einer erheblichen Preisspanne möglich war, und der Rübenanbau eine beträchtliche Steigerung erfuhr. Der tatsächliche Vorteil, den die Industrie erhielt, war jedoch erheblich größer. Bei der Entrichtung der Zölle in Gold wurde nicht der tatsächliche Kursstand zugrunde gelegt, sondern ein niedrigerer[3]). Wenn die Entwertung der Währung das Verhältnis 1 Goldlewa = 30 Papierlewa erreichte, wurde z. B. die Zahlung der Zölle im Verhältnis 1 : 15[4]) angeordnet. Es wurden also nicht für 10 Papierlewa nur 1 Goldlewa gefordert, was dem tatsächlichen Valutastand entsprochen hätte, sondern das Doppelte.

Da hierin wohl eine Überspannung des Schutzzolles er-

---

[1]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 69/70.

[2]) D. d. Z. I. 1922, S. 561.

[3]) Theodoroff, Der Staatshaushalt u. d. Finanzsystem Bulgariens, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 271.

[4]) D. d. Z. I. 1926, S. 4.

blickt wurde und andererseits die Deckung des Inlandsverbrauches gesichert erschien, erfuhren 1924[1]) die Zölle eine Herabsetzung auf 22,50 und 27 L., die Verbrauchsabgabe hingegen durch das Gesetz v. 21. 7. 1925[2]) eine kleine Erhöhung auf 31 L. Man entschloß sich schließlich noch dazu, die nach dem letzten Ausfuhrzolltarif v. 27. 2. 1924[3]) erhobenen 6%igen Ausfuhrwertzölle 1925[4]) aufzuheben. Aber bereits im gleichen Jahre (Gesetz v. 26. 12. 1925)[5]) kam es wieder zu einer Erhöhung der Einfuhrzölle, um den Zuckermarkt, auf dem ein erhebliches Angebot vorlag, gegen eine Verschärfung der Krise zu schützen. Der Rohzuckerzoll erreichte hierbei eine Höhe von 40 Gl. und der Raffinadezoll eine solche von 55 Gl.[6]). In dem Gesetz v. 1. 5. 1926[7]) wurde der Zoll für Feinzucker auf 55 Gl. festgesetzt.

Der sehr niedrige Zuckerverbrauch stellt sich auf 5,5 kg (1926/27)[8]) auf den Kopf der Bevölkerung.

Für das Betriebsjahr 1929/30 (1. 9. 1929—31. 8. 1930)[9]) hat Bulgarien für die Ausfuhr 10. Mill. kg Zucker verfügbar.

20. Japan.

Erst 1901[10]) wurde die Zuckersteuer zusammen mit der Bier- und Alkoholsteuer eingeführt. Sie wird vom Käufer beim Übergang in den freien Verkehr erhoben und kann, wenn die Hebestelle weit von der Fabrik entfernt ist, für die 1. und

---

[1]) D. d. Z. I. 1924, S. 394.
[2]) D. d. Z. I. 1924, S. 1394.
[3]) D. d. Z. I. 1924, S. 917.
[4]) D. d. Z. I. 1925, S. 201.
[5]) Seraphim, Krise in der bulgarischen Zuckerindustrie, D. d. Z. I. 1925, S. 1583.
[6]) D. d. Z. I. 1926, S. 4 u. V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 112
[7]) D. d. Z. I. 1926, S. 723.
[8]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.
[9]) Industrie- u. Handelszeitung, Berlin vom 27. 11. 1929, Nr. 277, S. 648.
[10]) Masaó Kambe, Grundzüge des jap. Steuersystems der Gegenwart, in Finanz- und volkswirtschaftl. Studien, hrsg. von Karl Bräuer, Heft 5, Jena 1926, S. 43.

2. Klasse Zucker und Zuckersirupe unter 1000 Kin durch Stempelmarken bezahlt werden.

Von der Steuer befreit ist der zur Ausfuhr bestimmte Zucker, ferner solcher, der für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht wird oder der zu weiterer Fabrikation von Zucker oder Alkohol dient.

Die Steuer ist noch vollkommen auf die holl. Farbentypen abgestellt[1]). Die Steuersätze wurden 1927[2]) ermäßigt. Sie steigen jetzt von 1—10 Yen (je 100 kg). Die Zuckerzölle[3]) wurde nicht geändet[4]), nur in den mittleren Stufen wurden sie zusammengezogen, sodaß statt 6 nur noch 3 Sätze bestehen und den Zucker unter Nr. 11 holl. Stand. mit 2,50 Yen, den Zucker von Nr. 14 bis einschließlich 22 holl. Stand. mit 3,95 Yen und den Zucker über 22 holl. Stand. mit 5,30 Yen belasten. Für Kandis, Würfel-, Hutzucker und ähnliche Zuckerarten beträgt der Zoll 7,40 Yen.

Einnahmen aus der Zuckersteuer[5]) (in 1000 Yen):

1905: 11348;	1913/14: 21049;	1914/15: 23387;
1915/16: 22675;	1916/17: 27442;	1917/18: 29812;
1918/19: 36353;	1919/20: 46168;	1921/22: 54966;
1922/23: 72905;	1923/24: 46230;	1924/25: 68442;
1925: 76726;	1926: 82439;	1928 (Budget) 78554.

21. Mexiko.

Mexiko, das nur Rohrzucker erzeugt, verdient wegen der eigenartigen Tendenz seiner Zuckerfabrikationssteuer, die nicht fiskalischen Zwecken dienstbar gemacht wird, sondern im Gegenteil die Förderung der Zuckerindustrie erstrebt, erwähnt zu werden.

---

[1]) The 19th financial and economic Annal of Japan, Tokyo 1919, S. 20.

[2]) D. d. Z. I. 1928, S. 274.

[3]) Stand der Zuckerzölle 1926. D. d. Z. I. 1926, S. 860.

[4]) Für 1905 u. 1925—1928 Shiomi, Der Staatshaushalt u. d. Finanzsystem Japans, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 496. Für 1913/14 bis 1924/25 The 24th financial and economic Annal of Japan, Tokyo 1924, S. 19.

Es führte mit Wirkung v. 1. 11. 1927 durch das Gesetz v. 30. 8. 1927[1]) auf die Herstellung von Zucker eine Bundessteuer in Höhe von 2 Centawos[2]) für 1 kg Zucker ein. Die Steuer wird beim Verkauf fällig und ist bei Ausstellung der Rechnung zu entrichten. Steuerpflichtig sind die Hersteller und ergänzend die Käufer beim Verkauf aus erster Hand. Der Gesamtertrag fließt den Produzenten (Sociedad de Productores) nach geringen Abzügen wieder zu.

Veranlassung zu diesem Gesetz gab die schwere Krise der mexikanischen Zuckerindustrie, die ihre Ursache hauptsächlich in dem Produktionsüberschuß hatte, dem durch erhöhte Ausfuhr nicht wirkungsvoll hatte begegnet werden können, da die Gestehungskosten den Wettbewerb mit anderen Ländern nicht zuließen.

Um die Krise zu bekämfen war es nötig, einerseits den Verbrauch durch Schaffung neuer Industrien zu erhöhen, die den Zucker als Hauptrohstoff verwenden, und andererseits die Zuckerindustrie selbst zu organisieren und die Produzenten durch Gewährung von Beihilfen in Höhe des Steueraufkommens zu unterstützen, bis eine Herabsetzung der Gestehungskosten und folglich auch des Verkaufspreises erreicht werden würde.

Der Zuckerverbrauch betrug 1926/27[3]) je Kopf der Bevölkerung 11,2 kg.

22. Panama.

Panama hat durch Gesetz v. 27. 1. 1927[4]) das Verhältnis zwischen der Zuckerindustrie und dem Staate geregelt. Diesem Gesetz lag ein Vertrag zugrunde, in dem sich die Fabrikanten für die Dauer von 10 Jahren verpflichteten, für jedes erzeugte Quintal (= 100 kg) Zucker eine Steuer von 1 Balboa[5]) zu zahlen, deren Gesamtertrag ausschließlich zur Förderung der Landwirtschaft und damit zur Steigerung des Zuckerrohranbaues

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 22/23.
[2]) 1 Peso = 100 Centawos = 2,09 M.
[3]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.
[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 96.
[5]) 1 Balbao = 4,20 RM.

Verwendung finden mußte. Die für die einzelnen Zuckerqualitäten festgesetzten Höchstpreise waren von den Fabrikanten unbedingt inne zu halten und es waren von ihnen in allen Bezirken Kleinverkaufsstellen einzurichten, damit die anderen Kaufleute die Preise nicht in die Höhe treiben konnten.

Als Gegenleistung garantierte der Staat für den Zeitraum des Bestehens des Gesetzes (10 Jahre) einen Zoll von 5 Balboas je 1 Quintal Zucker jeglicher Art und einen solchen von 1,50 Balboas je 1 Liter eingeführter Melasse, die nicht zu Heilzwecken Verwendung finden sollte.

B) Die Länder mit Zuckerzoll oder überwiegender Zollbelastung.

1. Großbritannien.

England hatte in Verfolg seiner Freihandelspolitik die Zuckerzölle 1874 [1]) abgeschafft. Erst durch die gesteigerten Ausgaben infolge des Burenkrieges mußte es seine Stellungnahme ändern und 1901 [2]) wieder Einfuhrzölle auf Zucker einführen. Hierbei wurden die Zölle nach dem Polarisationsgrade erhoben [3]), die bis auf 4 sh 2 d für 1 cwt [4]) für Zucker über 98 ° gesteigert waren.

Zur Durchführung der Brüsseler Konvention und zur Herstellung der Übereinstimmung der britischen Gesetzgebung und Einrichtungen mit jener Konvention erging das Gesetz vom 11. 8. 1903 [5]) — the Sugar Convention Act. — In ihm wurden die bisherigen Zölle beibehalten und bestimmt, daß, wenn die ständige Kommission in Brüssel eine direkte oder indirekte Zuckererzeugungs- oder Ausfuhrprämie in einem fremden Lande feststellen würde, die Einfuhr aus diesem

---

[1]) Die Zuckerbesteuerung hatte um 1874 2 Mill. £ jährl. eingebracht. Haensel, Der Staatshaushalt u. d. Finanzsystem Großbritanniens, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 79.

[2]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 22.

[3]) Deutsches Handelsarchiv 1901—463.

[4]) 1 cwt = 1 engl. Zentner = 112 engl. Pfund = 50,8 kg.

[5]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 23 ff.

Lande zu verbieten wäre[1]), es sei denn, daß durch Parlamentsbeschluß an Stelle des Einfuhrverbotes die Verhängung eines besonderen Ausgleichzolles gegen solchen Zucker entsprechend der Brüsseler Konvention angeordnet würde. Für allen in England ein- oder durchgeführten Zucker konnte die Vorlegung eines Ursprungszeugnisses oder sonstiger Herkunftsnachweise gefordert werden. Durch Verordnung konnte jede Zuckerraffinerie und Melasseentzuckerungsanstalt der Überwachung durch Beamte unterworfen werden. Die Zuckersteuer sollte bei Ablieferung des Zuckers von der Fabrik oder Raffinerie erhoben werden und sie sollte die gleiche Höhe wie die Abgaben haben, die von den nämlichen Artikeln bei der Einfuhr zu entrichten waren.

Durch diese letztere Bestimmung fiel auch die Prämie, die früher dadurch entstand, daß einerseits für die bei der inländischen Raffinierung sich ergebende Melasse eine Steuerrückvergütung gewährt und andererseits bei Ausfuhr der Raffinade der volle Betrag des Rohzuckerzolles zurückvergütet worden war[2]).

England trat am 1. 9: 1913 endgültig aus der Konvention aus (s. Abschn. Brüsseler Konvention, S. 27).

Die Zuckerzölle, die durch Gesetz vom 18. 5. 1908[3]) auf den Höchstsatz von 1 sh 10 d herabgesetzt worden waren — welcher Satz bis zum Weltkriege galt —, stellten reine Finanzzölle dar, da eine Inlandserzeugung von Zucker nicht stattfand. Allerdings fehlte es nicht an Versuchen, Zuckerrüben in England anzubauen und diese im Inlande auf Zucker

---

[1]) Hiernach wurde die Einfuhr von Zucker oder von durch Zucker versüßten Erzeugnissen ab 1. 9. 1903 aus Dänemark, Rußland und Argentinien verboten. Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 23.

[2]) Oettel, Grete, Englands Zuckerversorgung während des Krieges 1914—1918. Kiel (Rechts- u. staatsw. Dr.-Diss.) 1923, S. 144 (Maschinenschrift).

[3]) Haensel, Der Staatshaushalt u. d. Finanzsystem Großbrit., Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 84.

zu verarbeiten [1]). 1912 [2]) entstand eine Zuckerfabrik, die aber bald wieder ihren Betrieb einstellte.

Da England auf die Einfuhr von Zucker angewiesen war, gestaltete sich seine Versorgung mit diesem Nahrungsmittel bei Beginn des Weltkrieges und während dessen Verlauf sehr schwierig [3]), zumal die Hauptlieferanten Deutschland und Österreich-Ungarn, die bisher $^2/_3$ des Gesamtbedarfs gedeckt hatten, sofort den Zuckerexport einstellten. Die gesamte Einfuhr wurde ein Monopol der im August 1914 [4]) eingesetzten „Royal Sugar Commission", die unter Benutzung der vorhandenen Handelsorganisationen die für den Konsum erforderlichen Mengen Zucker beschaffen und durch Erhaltung möglichst stabiler Preise der Spekulation und Preissteigerung entgegentreten sollte [5]).

Im Verlauf des Krieges übernahm die Kommission auch den Aufkauf [6]) der Zuschußmengen für Frankreich, Italien und Norwegen, sodaß es nur noch zwei große Käufer auf dem Weltzuckermarkt gab und zwar die Royal Sugar Commission und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die ihrerseits in der Vertretung der Zuckerzwangswirtschaft organisiert waren.

Beim Eintritt Amerikas in den Weltkrieg vereinigten sich diese beiden Organisationen in dem „Internationalen Zuckerausschuß" [7]) mit dem Sitz in New York, dessen Tätigkeit

---

[1]) Zu einer Zuckererzeugung kam es deshalb nicht, weil die direkten und indirekten Prämien den eingeführten Zucker derart verbilligten, daß der heimische mit diesem nicht konkurrieren konnte. Stein, Zucker, Die Erzeugung von Rübenzucker in England, S. 108.

[2]) Der britische Rübenzucker und seine Geschichte, Mitteilungen aus fremden Ländern, V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 72—74.

[3]) Waldeck, Marg., Der Zucker in der Weltwirtschaft während des Krieges, Berlin (Phil. Dr.-Diss.) 1921, § 11, Die Organisation der Versorgung der Entente, S. 47 ff.

[4]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, S. 49.

[5]) Oettel, Grete, a. a. O., S. 24ff.

[6]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, S. 50.

[7]) Waldeck, Marg., a. a. O., S. 48.

sich bis auf das Jahr 1918/19 erstreckte. Die Royal Commission löste sich 1920 auf[1]).

Bei der allgemeinen Erhöhung fast sämtlicher Zollsätze und Steuertarife während der Kriegszeit wurde auch der Zucker stärker belastet[2]). Die Zollsätze stiegen 1915 auf 9 sh 4 d, 1916 auf 14 sh und 1918 auf 25 sh 8 d. Die mit einem Satz von 7 sh (je cwt.) eingeführte Zuckersteuer[3]) wurde auf 11 sh 8 d und schließlich auf 23 sh 4 d erhöht. Da jedoch kein Rübenzucker erzeugt worden war, abgesehen von einer geringen Menge im Jahre 1916, war die Besteuerung des inländischen Zuckers bedeutungslos, und es lag ein reiner Finanzzoll vor, der auch bei der Einfuhr aus den eigenen Kolonien in voller Höhe zur Erhebung gelangte. Auf deren Vorstellungen hin wurden den englischen Territorien schließlich Einfuhrbegünstigungen zugestanden. Nach dem Vorzugstarif vom 1. 9. 1919[4]) war für Zucker aus den Kolonien nur $^5/_6$ des Zuckerzolles zu zahlen. Laut Finance Act von 1926[5]) wurde die Zollbegünstigung um 10 Jahre verlängert.

Bald entstand aber den Kolonien ein Konkurrent, als die Zuckererzeugung im Inlande erneut und dieses Mal mit größerem Erfolge in Angriff genommen wurde. Zur Anregung dieser Bestrebungen wurde am 20. 7. 1922[6]) die innere Verbrauchsabgabe beseitigt, sodaß die inländische Zuckerindustrie einen Zollschutz von 25 sh 8 d in voller Höhe der Zollsätze erhielt. Dieser Zollschutz war noch bedeutend, als 1924[7]) der

---

[1]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, S. 51.
[2]) Haensel, a. a. O., S. 91.
[3]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, S. 55.
[4]) Oettel, Grete, a. a. O., S. 132—136, 146.
[5]) Haensel, a. a. O., S. 92.
[6]) Seventeenth Report of the Commissioner of his Majesty's Customs and Exercise for the year ended 31st March 1926, being the 70th Report relating the Customs and the 69th report relating to the Exercise. Presented to Parliament by Command of his Majesty, London 1926, S. 44.
[7]) D. d. Z. I. 1924, S. 448 u. 1365 u. Henninger, a. a. O., S. 56.

Zuckerzoll auf 11 sh 8 d für Zucker über 98° Pol. gesenkt wurde.

Die Folgen dieser staatlichen Förderung zeigten sich bald. Die Anbaufläche für Rüben stieg 1923 [1]) auf 17000 acres gegenüber 8400 acres im Jahre 1922. Im Jahre 1924/25 [2]) konnte im Inland erzeugte Melasse bereits ausgeführt werden, da der Gewinn groß genug war, um die niedrigen Auslandspreise tragen zu können. Der Inlandsverbrauch nahm erheblich zu [3]), da durch den Wegfall der Steuer und die Senkung des Zollsatzes die Zuckerpreise fielen. Diese Erscheinung war allerdings durch einen gleichzeitigen Sturz der Weltmarktpreise günstig beeinflußt worden. Der Jahresverbrauch betrug 1924/25 1586000 t und 1925/26 1676000 t.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung einer größeren heimischen Zuckerindustrie und ermutigt durch die bisherigen Erfolge, entschloß sich die Regierung zur Gewährung von Subsidien v. 1. 10. 1924 [4]) ab. Die Gründe hierfür waren mannigfacher Art. Man wollte im Bezuge des Zuckers nicht mehr so abhängig sein wie bisher [5]), da dessen Quellen — wie der Krieg 1914—1918 gelehrt hatte — sehr leicht gerade dann versiegen konnten, wo man dieses Nahrungsmittel am dringendsten benötigte. Daß damit auch eine Beeinträchtigung des Handels der ehemaligen Kriegsgegner Deutschland und Österreich verbunden war, von deren Lieferungen man sich möglichst befreien wollte, brachte dem Plan bei der damals in der Öffentlichkeit bestehenden Kriegsanimosität noch mehr Zustimmung ein. Als gegebene Zuckerversorgung sah man den Bezug von zollbegünstigtem Rohrzucker aus den Dominien und Kolonien an und außerdem die Herstellung von Rübenzucker im Inlande im ungefähren Umfange von $^1/_5$ des Gesamtverbrauches.

[1]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, S. 59.
[2]) D. d. Z. I. 1925, S. 1506.
[3]) Seventeenth Report, a. a. O., S. 44.
[4]) Die Finanzwirtschaft d. Auslandes, a. a. O., Abschn. England, Ackerbau u. Landwirtschaft im allgemeinen, S. 337.
[5]) D. d. Z. I. 1924, S. 1074, nach dem „Internat. Sugar Journal".

Begründet wurde die Subsidiengesetzgebung damit, daß der Ackerbau erheblich gefördert werden würde[1]) (auch das Agrarproblem stand noch von der Kriegszeit her im Vordergrunde des Interesses), daß die Handelsbilanz entlastet werden könnte[2]) und daß im erheblichem Umfange landwirtschaftliche und andere Arbeiter während der Kampagne in den zu errichtenden Fabriken Beschäftigung finden würden[3]), wodurch die bestehende Arbeitslosigkeit eingeschränkt werden könnte.

Dem Einwand, daß durch das Zuckerprämiensystem, um dessen Abschaffung gerade England bei der Gründung der Brüsseler Zuckerkonvention in hervorragender Weise bemüht gewesen war, alle die damit verbundenen verderblichen Folgen sich auch in England zeigen würden, begegnete man damit[4]), daß alle Zuckerindustrien in den europäischen Ländern sich erst durch Prämien und sonstige Schutzmaßnahmen hatten entwickeln können, daß eine Ausfuhr des prämierten Zuckers nicht in Frage käme, dieser vielmehr nur zur teilweisen Versorgung des Inlandsmarktes diene, und daß andererseits der Importeur dann keinen freien Markt in England mehr vorfände, sondern daß er mit dem einheimischen Zucker in Wettbewerb treten müsse.

Diese Gründe führten schließlich nach parlamentarischen Kämpfen[5]) zum Erlaß des Subsidiengesetzes — British Sugar (Subsidy) Act 1925[6]) —, das 10 Jahre Geltung haben sollte. Voraussetzung für die Gewährung[7]) der Subsidien war, daß die den Rübenbauern gezahlten Preise den gesetzlich festgelegten Mindestpreisen entsprachen, und zwar während der ersten 4 Jahre 44 sh. für die Tonne Rüben von $15^1/_2$ v. H.

---

[1]) Heyer, Probleme d. brit. Agrarpolitik, Jahrb. f. Nat. u. u. Stat., III. Folge, 69. Bd., Jena 1926, S. 19—29.

[2]) D. Verhandl. d. Unterhauses über die Gelddunterstützung d. engl. Rübenzuckerindustrie, D. d. Z. I. 1925, S. 329.

[3]) D. d. Z. I. 1924, S. 1136, nach einem Bericht der Times.

[4]) D. d. Z. I. 1924, S. 1103, aus „Internat. Sugar Journal".

[5]) D. d. Z. I. 1924, S. 916.

[6]) D. d. Z. I. 1925, S. 4.

[7]) Die Finanzwirtschaft des Auslandes, a. a. O., S. 338.

Zuckergehalt. Für die Folgezeiten kam diese Preisbegrenzung in Wegfall. 75% des Inventars und der Maschinenanlagen mußten in England hergestellt sein. Der sozialpolitische Charakter des Gesetzes war dadurch gewahrt, daß den gewerblichen Arbeitern angemessene Löhne gezahlt werden mußten. Die Überwachung der Innehaltung[1]) der Bestimmungen wurde für England und Wales dem Ministerium für Ackerbau und Fischerei und für Schottland der Ackerbaubehörde (Board of Agriculture) übertragen, die über die Zahlung endgültig entschieden[2]) und denen jährlich eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung von den unterstützten Fabriken eingereicht werden mußte.

Diese Subsidien[3]), abgestuft nach Produktionsperioden und dem Zuckergehalt von 76° bis über 98° Pol., waren in fallender Staffel je cwt vorgesehen.

Erste höchste Periode 1924/25—1927 28 (Höchstsatz 19 sh. 6 d.), zweite mittlere Periode 1928 29—30 31 (Höchstsatz 13 sh.), dritte niedrigste Periode 1931 32—1933 34 (Höchstsatz 6 sh 6 d.).

Um die Staatskasse mit der Zahlung der Subsidien nicht zu sehr zu belasten, wurde die Besteuerung des im Inlande hergestellten Zuckers wieder eingeführt. Die Zuckerverbrauchssteuer[4]) stieg von 3 sh. $6\frac{1}{3}$ d. (bis 76° Pol.) auf 7 sh. $4\frac{2}{3}$ d. (über 98° Pol.). Ihr Ertrag sollte zur Zahlung der Subsidien verwendet werden. Die Prämie, die die Zuckerindustrie durch die staatliche Förderung erhielt, ergab sich zahlenmäßig aus folgendem Bild[5]): Höhe des Zolles 11 sh. 8 d. und Subsidien 19 sh. 6 d., sodaß von dem Betrage von 31 sh. 2 d die Steuer 7 sh. $4\frac{2}{3}$ d. in Abzug zu bringen war. Damit erhielt die Industrie eine Begünstigung von 23 sh. $4\frac{2}{3}$ d. für 1 cwt. Die staatliche Unterstützung in dieser Höhe galt nur für den Zucker

[1]) Seventeenth Report, a. a. O., S. 44.

[2]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, S. 60.

[3]) Der Prämientarif ist abgedruckt in V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 165.

[4]) Die Finanzwirtschaft des Auslandes, a. a. O., S. 338.

[5]) Henninger, a. a. O., S. 61; siehe auch Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1200/1201.

über 98° Pol., während sie für Zucker mit niedrigerem Polarisationsgrade geringer war. Außerdem wurden Zoll- und Verbrauchsabgabenrückvergütungen[1]) für auszuführenden Zucker und Waren, bei deren Herstellung Zucker verwendet wurde, gewährt. Durch diese Vorteile gelang eine erhebliche Ausbreitung der Zuckerindustrie, die in verhältnismäßig kurzer Zeit beachtenswerte Fortschritte machte. Die Anzahl der Betriebe stieg von 3 (1924/25), 8 (1925/26), 12 (1926/27)[2]) bis auf 19 (1927/28)[3]) und die Zuckererzeugung von 23761 t (1924/25), 51140 t (1925/26), 140000 t (1926/27)[4]) auf 201000 t (1927/28 geschätzter Rohzuckerwert)[3]).

Hierbei waren die Fabriken der Notwendigkeit enthoben, in größerem Umfange für das umlaufende Betriebskapital zu sorgen, da die Subsidien wöchentlich während der Kampagne nach dem Umfange der Produktion an sie gezahlt wurden.

Zweifellos lag es nicht in der Absicht der Regierung, durch die Subsidien auch das Ausland[5]) zur Errichtung von Zuckerfabriken in England anzuregen. Tatsächlich aber wurden von Holland aus im Sommer 1925 3 Zuckerbetriebe nach England verlegt, und auch tschechisch-österreichisches Kapital interessierte sich für die Errichtung von Zuckerfabriken. Die Verlegung der holländischen Betriebe erklärte sich daraus, daß in Holland selbst die Zuckerindustrie von Jahr zu Jahr zurückging.

Ob nach Beendigung des 10jährigen Zeitraumes, in dem die Zuckerindustrie subventioniert wird, diese ohne staatliche Unterstützung wird lebensfähig sein, erscheint fraglich[6]).

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 84.

[2]) Für die Zeit 1924/25 bis 1926/27 V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 306.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 15.

[4]) Weidenhagen, Die jüngste Entwicklung d. engl. Rübenzuckerindustrie in den Mitteilungen aus fremden Ländern, V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 74. (Für die Zeit von 1924/25 bis 1926/27. Die Produktion ist in Weißzucker angegeben.)

[5]) Magazin der Wirtschaft, 2. Jahrg., Nr. 4, vom 28. 1. 1926.

[6]) Aus der englischen Rübenzuckerindustrie, V. Z. d. d. Z. I.

Jedenfalls sind die klimatischen Verhältnisse für den Rübenanbau nicht günstig, da die Rübe vielfach nicht voll zur Reife gelangt und bei den früh im Herbst einsetzenden Nachtfrösten die Gefahr des Erfrierens besteht. Ohne die staatliche Geldunterstützung ist z. Zt. kaum eine Fabrik existenzfähig. Sofern nach Ablauf der 10 Jahre sich die Produktionsbedingungen nicht wesentlich gebessert haben, eine Annahme, zu der z. Zt. kein Grund besteht, wird die Regierung wohl die Prämien weiterzahlen müssen, vielleicht in geringerem Umfange[1]) oder aber sie wird neben der Beseitigung der inländischen Verbrauchsabgabe Prohibitivzölle auf Zucker im Rahmen der zu sichernden Eigenerzeugung erheben müssen.

Durch die Förderung einer eigenen Rübenzuckerindustrie sahen sich die englischen Zuckerraffinerien insofern geschädigt, als sie mit den neuen Zuckerfabriken in Wettbewerb treten mußten, da diese infolge der höheren Prämie, die für raffinierten Zucker gezahlt wird (über 98° Pol.), ihren Rohzucker selbst raffinieren. Die größte Rohrzuckerraffinerie wurde bereits stillgelegt[2]), weil die Rübenzuckerfabriken mit ihrem durch die Subsidien verbilligten Zucker auf dem Zuckermarkt eine derartige Baisse herbeigeführt hatten, daß eine rentable Fortsetzung des Raffineriebetriebes nicht mehr möglich war.

Den Raffinerien kam man schließlich durch Herabsetzung[3]) der Rohzuckerzölle um 2 sh. 4 d. mit Wirkung v. 25. 4. 1928 entgegen, um eine Verbilligung des Materials herbeizuführen. Hiernach sind die neuen vollen Zollsätze abgestuft (je cwt) von 4 sh. 6 d (nicht über 76° Pol.) bis 11 sh. 8 d. (über 98° Pol.) während die Vorzugszollsätze und die ihnen gleichgestellten Verbrauchssteuersätze zwischen 2 sh. 5 1/3 d. (nicht über 76° Pol.) und 5 sh. 10 d. (99° Pol.) schwanken.

Der Zuckerverbrauch erreichte 1927/28 eine Höhe von

1926, Allg. Teil, S. 45; s. auch Die Zukunft der Rübenzuckerindustrie Englands, D. d. Z. I. 1928, S. 1240.

[1]) Centralblatt f. d. Z. 1926, S. 255.

[2]) Eigenbericht der Magdeburgischen Zeitung, Nr. 552 vom 30. 10. 1926.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 82 u. 140.

2030000 t (Rohzuckerwert)[1]), auf den Kopf der Bevölkerung 41,1 kg (1926/27)[2]).

Die Gesamteinnahmen[3]) an Zöllen und Steuern vom Zucker betrugen im Rechnungsjahr (endend mit dem 31. 3. j. Js.) in 1000 £:

1901: 6399; 1902: 4479; 1907: 6707; 1908 (Herabsetzung des Zolles) 3161; 1913: 3273; 1914: 3100; 1915: 3030; 1916 (Zollerhöhung) 8345; 1917: 13219; 1918: 23463; 1919: 36142; 1920: 26179; 1921: 33168; 1922: 36709. Für die folgenden Jahre ohne Irland: 1923: 34381; 1924: 18566; 1925: 17595; 1926: 18784.

An Subsidien[4]) wurden gezahlt (in 1000 £):

1925/26	1009	für	Zuckerherst.	und	115	für	Melasseherst.	
1926/27	2991	„	„	„	318	„	„	„
1927/28	3705	„	„	„	509	„	„	„
1928/29	2535	„	„	„	298	„	„	„

2. Irland.

Die Zuckersubsidienpolitik Großbritanniens hat auch im irischen Freistaat, der Zucker selbst gewinnen will, Nachahmung gefunden. Durch das Rübenzuckerzuschußgesetz v. 15. 7. 1925 – The Beet Sugar (Subsudy) Act[5]) — wurden ebenfalls für 10 Jahre vom 1. 10. 1926 ab Prämien für Zuckerfabriken vorgesehen, die irländische Zuckerrüben verarbeiteten. Die Sätze sind etwas höher und werden in den einzelnen Produktionsperioden nur um geringere Beträge gesenkt. In der 1. Periode

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 15.

[2]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[3]) Für die Zeit von 1901—1913 Oettel, Grete, a. a. O., S. 18. Für die Zeit von 1914—1916 D. d. Z. I. 1922, S. 741. Für die Zeit von 1917—1925 Seventeenth Report, a. a. O., S. 47. (Von den Einnahmezahlen ist der Rückzoll in Abzug gebracht.) Für 1926 Haensel, a. a. O., S. 91.

[4]) Für 1925/26 u. 26/27 Centralblatt f. d. Z. 1927, S. 1289. Für 1927/28 u. 1928/29 Industrie- u. Handelszeitung, Berlin vom 28. 11. 1929, Nr. 278, S. 655.

[5]) Abgedr. in V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 123.

beträgt der höchste Satz 24 sh. 6 d. (über 98° Pol.)[1]). Daraufhin wurde die erste Zuckerfabrik 1926[2]) gebaut.

Da die Zuckerzölle auf derselben Basis wie in Großbritannien erhoben werden und auch von fast gleicher Höhe sind, ist der entstehenden Zuckerindustrie ein erheblicher Zollschutz gesichert. Der englische Kolonialzucker erhält keine Begünstigungen bei der Einfuhr. Diese Bestimmungen traf das Finanzgesetz vom Mai 1925[3]), in dem die Zuckerzölle nach dem Polarisationsgrad von 76° bis über 98° von 4 sh. 6 d. bis 9 sh. 4 d. in gleitender Skala festgesetzt wurden. Gleichzeitig wurden die Steuersätze mit den Zollsätzen völlig in Übereinstimmung gebracht, wobei jedoch für Zucker, der aus im Irischen Freistaat gewachsenen Rüben hergestellt wird, die Verbrauchsabgabe nicht erhoben wird.

Der irische Zuckerverbrauch betrug 1927/28[4]) rund 120000 t, an Rübenzucker wurden im Jahre 1927/28 20000 t[4]) gewonnen. Eine weitere Steigerung der Erzeugung unter gleichzeitiger Ausdehnung der Rübenanbaufläche ist nicht geplant[5]).

3. Australien.

Australien ließ sich die Förderung der Zuckerrohrkultur durch Zahlung von Exportprämien angelegen sein. Diese lagen jedoch völlig im Rahmen einer Arbeiterschutzgesetzgebung, da die Gewährung der Prämien nur für diejenigen Unternehmungen in Frage kam, die ausschließlich weiße Arbeiter beschäftigten und diesen angemessene Löhne gewährten[6]).

Neben der seit 1905[7]) eingeführten Prämienzahlung bestand eine Verbrauchssteuer von 3 sh., die 1907 auf 7 sh.

---

[1]) Die Finanzwirtschaft des Auslandes, a. a. O., S. 339.
[2]) D. d. Z. I. 1926, S. 13.
[3]) D. d. Z. I. 1925, S. 896 u. 1926 S. 1336/37.
[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 16.
[5]) D. d. Z. I. 1928, S. 1241.
[6]) Bauer, Arbeiterschutzgesetzgebung (Australien und Neuseeland) Hdw. d. St., 4. Aufl., Bd. 1, Jena 1923, S. 662.
[7]) Official Year Book of the Commonwealth of Australia Nr. 6, Melbourne 1913, S. 394.

erhöht wurde. Aus dem Steuerertrage sollten die Ausfuhrzuschüsse bezahlt werden. Mit der im Jahre 1912 erfolgten Beseitigung der Prämiengesetzgebung, die die in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigten Zuckerpflanzer gefordert hatten, fiel auch die Verbrauchssteuer. Im folgenden Jahre erfolgte ihre Wiedereinführung[1]), da die Regierung auf den Ertrag nicht verzichten konnte. Es wurden erneut Prämien gezahlt und die Erzeugung hat sich so entwickelt, daß dadurch der erhebliche Inlandsverbrauch (62,1 kg auf den Kopf der Bevölkerung 1926/27)[2]) gedeckt ist und Ausfuhrmengen zur Verfügung stehen[3]).

Vom Jahre 1915[4]) ab erfolgte die staatliche Bewirtschaftung des Zuckers. Der Staat kaufte die ganze Erzeugung auf, gab die erforderlichen Mengen zu festgesetzten Höchstpreisen für den Inlandsabsatz frei und führte den Rest aus. Die Preisspanne zwischen dem Inlandspreis (27 £ je t) und dem Auslandspreis (9 £ je t) war so groß, daß bei der Ausfuhr erhebliche Verluste entstanden, und die ganze Zuckerwirtschaft ein Defizitunternehmen darstellte, zumal der Inlandspreis angemessen war und die Ausfuhrverluste durch ihn nicht ausgeglichen werden konnten. Das Abkommen über den Aufkauf von Zucker wurde daher im Juli 1923[5]) gekündigt.

Zur Durchführung der wirtschaftlichen Maßnahmen bestand seit 1915[6]) ein Einfuhrverbot, das 1927[6]) weiter verlängert wurde. Damit haben die Einfuhrzölle keine Bedeutung. Sie waren von 1922[7]) ab auf 9¾ £ für 1 t Rohrzucker, auf

---

[1]) Official Year Book of the Commonwealth of Australia Nr. 18, Melbourne 1925, S. 720.

[2]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19. Australien ist das erste Zuckerverbrauchsland der Welt hinsichtlich der Konsumtion je Kopf der Bevölkerung.

[3]) Henninger, a. a. O., S. 84, s. auch D. d. d. Z. I. 1926. S. 954. (1925 sind 200 000 t Zucker ausgeführt worden.)

[4]) Official Year Book, a. a. O., Nr. 15, 1922, S. 277.

[5]) Official Year Book, a. a. O., Nr. 18, 1925, S. 720.

[6]) Deutsches Handels-Archiv 1927 — 1358.

[7]) D. d. Z. I. 1922, S. 765 und V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 106.

11 3/4 £ für Weißzucker und auf 14 £ für Rübenzucker festgesetzt. Diese Sätze sind z. Zt. (Oktober 1929) noch gültig.

In geringem Umfange wird auch Rübenzucker erzeugt[1]). In Queensland hatten die Versuche zu einem völligen Fehlschlag geführt. Trotzdem stellte die Bundesregierung 1925 für den Rübenbau in Victoria 65000 £ zur Verfügung[2]) und übernahm die Kosten für den Ausbau der Fabrikanlagen.

Steuereinnahmen von Zucker und Glykose[3]) (in £):
1920/21: 3193; 1921/22: 9991; 1922/23: 10723;
1923/24: 12995; 1924/25: 10414; 1925/26: 20438;
1926/27: 18500 (Voranschlag).

4. Kanada.

Im Haushaltsentwurf für 1922[4]) sah Kanada erstmalig eine Verbrauchsabgabe für den im Inland hergestellten Zucker vor, die auch eingeführt wurde, aber bereits am 11. 5. 1923[5]) rückwirkend ab 1. 1. 1923 wieder zur Aufhebung kam. Mit dieser Aufhebung wurde gleichzeitig auch auf die Anwendung der Antidumpingklausel verzichtet und die Zollsätze gegenüber dem bisherigen Stande um 50% ermäßigt. 1924[6]) erfuhren die letzteren eine anderweite Regelung. Sie lauteten (je 100 Pfund) für Zucker aller Art über Nr. 16 holl. Stand. nicht über 88° Pol. (niedrigster Satz) auf 1,50 Dollar im Mittel- und Generaltarif und auf 0,83 Dollar im britischen Vorzugstarif. Für Zucker über 99° Pol. (höchster Satz), war ein Satz von 1,89 Dollar und 1,09 Dollar festgelegt. Der Zucker unter Nr. 16 holl. Stand. sowie der Zucker über Nr. 16 holl. Stand. (wenn er zur Raffination bestimmt war) unterlag bis zu 76° Pol. dem Zollsatz

---

[1]) Henninger, Englands Versorgung mit Zucker, S. 82.
[2]) Official Year Book, a. a. O., Nr. 18, 1925, S. 720.
[3]) Für die Zeit von 1920/21 bis 1925/26 Official Statistics Commonwealth of Australia, Finance Bulletin Nr. 17 Summary of Australian Financial Statistics for the years 1916/17 to 1925/26, Melbourne 1926, S. 10. Für 1926/27 The Budget 1925/26, Melbourne 1926, Part. I. S. 15.
[4]) D. d. Z. I. 1922, S. 437.
[5]) D. d. Z. I. 1923, S. 349.
[6]) D. d. Z. I. 1925, S. 299.

von 0,8108 und 0,35 Doll. Die Zölle stiegen mit den Polarisationsgraden, um bei über 98° Pol. den Höchstsatz von 1,4250 und 0,46 1/2 Dollar zu erreichen.

Ein Wertzoll kam für Ahornzucker, Zuckerrohr und Kandiszucker zur Erhebung.

Der Verbrauch an Zucker beziffert sich in Kanada auf 38,5 kg[1]) je Kopf der Bevölkerung.

5. Finnland.

Fast gleichzeitig mit den Bestrebungen Großbritanniens und Irlands durch Subsidien eine Zuckerindustrie ins Leben zu rufen, ging Finnland zur Verwirklichung gleicher Ziele denselben Weg, obwohl hier wegen der klimatischen Lage des Landes besondere Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die Zuckerrübe kommt wegen der hohen nördlichen Lage des Landes nur schwer zur vollen Wachstumsentwicklung.

Durch das Gesetz vom 16. 1. 1925[2]) wurden zunächst für die Zeit von 1925 bis 1928 Rübenanbauprämien bewilligt, die in fallender Staffel auf 20 Penni bis 8 Penni (1928) je kg gereinigter Rüben lauteten.

Die Zuckerzölle, die der z. Zt. noch unbedeutenden Zuckerindustrie ausreichenden Schutz gewähren, betrugen 1924[3]) für 1 kg 2,50 bis 2,80 Fmark, sie wurden seit dem 18. 12. 1925[4]) auf 3,50 bis 3,80 Fmark und durch Verordnung vom 22. 12. 1925[5]) auf 6 Fmark erhöht (Erhöhung erfolgte infolge Gewährung der Rübenanbauprämien und einer ungewöhnlich starken Zunahme der Einfuhr). Erst mit Beginn des Jahres 1928[6]) kam es zu einer Senkung der Sätze auf 2,50 bis

---

[1]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.
[2]) D. d. Z. I. 1926, S. 1150.
[3]) D. d. Z. I. 1924, S. 393.
[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 44.
[5]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1201.
[6]) D. d. Z. I. 1928, S. 195.

2,75 Fmk., wobei dem Staatsrat die Berechtigung zuerkannt wurde, den Zoll für Traubenzucker, Stärkesirup, Stärkezucker und Zuckerfarbe bis auf 10 Fmk. (= dem vierfachen Betrage des einfachen Satzes) zu erhöhen.

Der Verbrauch erreicht 30 kg [1]) auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Süßwarenverbrauchssteuer (Gesetz vom 21. 12. 1925) [2]) sollte nach den Voranschlägen 1927 [3]) 16 Mill. und 1928 18 Mill. Fmk. erbringen.

Die Einfuhr betrug (in 1000 t) [3]): 1923 49; 1924 67; 1925 111.

Zollerträge (in Mill. Fm.) [3]): 1923 124; 1924 169; 1925 279.

6. Lettland.

In Lettland [4]) wurde im Jahre 1924 eine Zuckerfabrik in Mitau errichtet.

Die Zuckererzeugung [5]) stieg von 700 t im Jahre 1926 auf 5600 t im Jahre 1928. Von der letzteren Produktionsmenge entfielen etwa $^5/_6$ auf die Verarbeitung von Rohzucker, der hauptsächlich aus Deutschland (Ostpreußen) eingeführt wurde und nur rund 1000 t auf die Verarbeitung von Rüben. Die Produktionsfähigkeit [6]) dieser Fabrik konnte 1927 nur bis zu einem Viertel ausgenutzt werden, da der Zuckerrübenanbau nur eine Fläche von 7 ha umfaßte. Um die Rentabilität des Betriebes zu sichern, wurde und wird die Einfuhr von Rohzucker begünstigt [5]). Ebenso bestehen Vereinbarungen mit Litauen, das zwar Rüben anbaut aber keinen Zucker erzeugt,

---

[1]) Ballod, Die Finanzen der Ostsee- (Rand-) Staaten. § 1, die Finanzen Finnlands, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 249.

[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 37.

[3]) Staatsvoranschlag 1928, S. 4.

[4]) Die Einführung des Zuckerrübenbaues in Lettland. D. d. Z. I. 1925, S. 121.

[5]) Industrie- u. Handelszeitung, Berlin vom 27. 11. 1929, Nr. 277, S. 654.

[6]) Ballod, a. a. O., § 3, Lettland, Bd. 3, S. 253.

nach denen die litauischen Rüben in Lettland verarbeitet werden, und der aus diesem Rohmaterial hergestellte Zucker unter Befreiung vom Eingangszoll wieder nach Litauen importiert wird [1]).

Der Zoll wurde auf eine recht ansehnliche Höhe gebracht. Er betrug nach Tarif Nr. 22 des Zolltarifes [2]) für 1 kg (Rohzucker oder Raffinade) 0,20 Lat. [3]).

Im Durchschnitt der Jahre 1924—1926 [4]) betrug die Zuckereinfuhr 35000 und im Jahre 1928 [5]) 42300 t.

7. Estland.

Bis zum Jahre 1924 und noch im Zolltarif vom 25. 1. 1924 [6]) wurden Rohzucker und Raffinade bei der Einfuhr verschieden tarifiert (0,15 und 0,18 Gfr. für 1 kg). Das Gesetz vom 6. 11. 1924 [7]), betreffend die Änderung des Einfuhr- und Ausfuhrtarifs, setzte einen gleichmäßigen Zollsatz fest, der im Grundtarif 0,20 und im Minimaltarif 0,17 Gfr. für 1 kg Zucker betrug und der in estnischer Mark zu dem durch Verordnung des Finanzministers allmonatlich festgesetzten Kurs zu entrichten war.

Die Zuckereinfuhr ist ständig gestiegen. Sie betrug [8]) 1922: 14407 t und 1926: 20522 t.

Zollertrag: 1925 [9]) 304 Mill. Estimark.

---

[1]) D. d. Z. I. 1926, S. 1228.

[2]) Bulletin International de Douanes, Bruxelles, 2. Nachtrag z. 195. Heft u. D. d. Z. I. 1928, S. 195.

[3]) 1 engl. £ = 24 Lats, 100 holl. Gulden = 205 Lats, Gesetz vom 30. 6. 1922.

[4]) Ballod, a. a. O., S. 253.

[5]) Industrie- u. Handelszeitung, Berlin vom 27. 11. 1929, Nr. 277, S. 654.

[6]) D. d. Z. I. 1926, S. 123.

[7]) Bulletin International de Douanes, Bruxelles, 196. Heft, Jahrg. 1926/27, 1. Ausg. Estland, März 1927.

[8]) D. d. Z. I. 1928, S. 399.

[9]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl., 1928, S. 1201.

8. Litauen.

Nach dem Zolltarif vom 19. 12. 1924[1]) lag auf Farin ein Zoll von 0,25 und auf Würfelzucker ein solcher von 0,30 Litas je kg. Hierzu trat ein 10%ger Aufschlag für Zucker aus Staaten, die mit Litauen keinen Handelsvertrag abgeschlossen hatten. Wurde der Zucker aus Staaten eingeführt, mit denen Handelsverträge bestanden, die über die Meistbegünstigung hinausgingen, so konnte der Zollsatz bis zu 30% ermäßigt werden.

Vom 3. 1. 1926[2]) ab betrugen die Zollsätze für Feinzucker 0,30 und für Würfelzucker 0,35 Lts., die durch Verordnung vom 1. 6. 1929[3]) für Farin auf 0,45 (Mindestsatz) uud 0,90 Lts. (Höchstsatz) und für Würfelzucker auf 0,50 und 1,00 Lts. je kg erhöht wurden.

9. Norwegen.

Die abnehmende Zuckereinfuhr während des Krieges zwang Norwegen im Jahre 1917[4]) zur Errichtung eines Zuckermonopols, das mit Wirkung vom 15. 4. 1922[4]) aufgehoben wurde.

Der norwegische Zolltarif und mit ihm der Zuckerzoll muß in jedem Jahre und zwar mit Gültigkeit vom 1. Juli ab, neu in Kraft gesetzt werden[5]). Nach dem Tarif von 1927[6]) kamen folgende Sätze (je kg), die bisher nicht geändert wurden, in Betracht: Zucker aller Art 20 Öre, Trauben- und Stärkezucker 20 Öre, Zuckercouleur, Veilchensirup oder ähnliche Sirupe 55 Öre, Zuckerwaren 50 Öre und Sirup zollfrei. Auf diese Sätze kam ein Zuschlag von 60% der vom

---

[1]) D. d. Z. I. 1925, S. 953.

[2]) Bräuer, Art. Zuckersteuer, Hdw. d. St., 4. Aufl. 1928, S. 1201.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 343.

[4]) D. d. Z. I. 1922, S. 191.

[5]) Tageszeitung f. Brauereiwesen, 26. Jahrg. Berlin 1928, Nr. 43.

[6]) Intern. Anzeiger f. Zollwesen, Organ d. Vereins f. Veröffentlichungen d. Zolltarife, Jahrg. 1927/28, 94. Heft. Norwegen, Brüssel 1927.

22. 6. 1928[1]) ab auf 50 v. H. des Zollsatzes herabgesetzt wurde.

Seit 1922[2]) besteht eine Schokoladen- und Zuckerwarensteuer. Unter diese Steuer[3]) fällt u. a. auch die Herstellung von Stärkezucker und Stärkesirup.

Zuckerverbrauch je Kopf 26 kg (1926/27)[4]).

Zolleinnahmen[5]) (in Mill. Kr.): 1919: 15,7; 1920: 13,6; 1921: 9,9; 1922: 14,8; 1923: 10,8; 1924: 20,0.

Ertrag der Zucker- und Schokoladensteuer[6]) (in Mill. Kr.) 1923/24: 7,8; 24/25: 8,7: 25/26: 9,0; 26/27: 8,3.

10. Schweiz.

Die Bestrebungen in der Schweiz, eine inländische Zuckerindustrie zu gründen, haben nur zur Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg[7]) geführt. Der Aufbau weiterer Zuckerbetriebe kommt nicht in Frage da die Rübenanbaufläche nur eine Ausdehnung von 4500 ha[8]) hat.

Der im Inlande erzeugte Zucker wurde und wird mit einer besonderen Verbrauchssteuer nicht belastet, nur bei der Einfuhr wurden Zölle[9]) erhoben, die vor dem Kriege von 7,50 bis 10,50 Fr. je dz gestaffelt waren.

Während des Krieges bestand auch in der Schweiz ein Einfuhrmonopol, das 1922[10]) wieder aufgehoben wurde.

In der Nachkriegszeit wurden die Zollsätze erhöht und nach den verschiedenen Zuckerarten und Qualitäten gestaffelt.

---

[1]) D. d. Z. I. 1928, S. 1002.

[2]) Olsen, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem d. skand. Staaten, B. Norwegen. Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 345.

[3]) Deutsches Handels-Archiv, 1927 — 881.

[4]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

[5]) Woytinsky, Die Welt in Zahlen, 6. Buch, 1.—3. Aufl., Berlin 1927, S. 68.

[6]) Derselbe, a. a. O., S. 67.

[7]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 70/71.

[8]) D. d. Z. I. 1928, S. 836.

[9]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 312.

[10]) D. d. Z. I. 1922, S. 561.

Der Tarif vom 8. 6. 1921[1]), in Kraft getreten am 1. 7. 1921, belastete Rohzucker nur mit 2 Fr., Kristallzucker dagegen mit 7 Fr., Stampfzucker mit 8 Fr. und solchen in Hüten, Platten, Blöcken mit 10 Fr. Darüber hinaus wurde für den geschnittenen oder fein gepulverten Zucker ein Zoll von 13 Fr. (je 100 kg) in Ansatz gebracht.

Eine weitere Erhöhung der Zuckerzölle im Generaltarif brachte der Bundesratsbeschluß vom 2. 2. 1922[1]), der aber nur auf die Staaten Anwendung finden sollte, die schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger behandeln als Waren anderer Staaten. Hiernach betrug der Zoll je dz für Melasse und Sirup 3 Fr., für Roh-, Kristall-, Stampf- und Traubenzucker 15 Fr., Hutzucker 20 Fr. und geschnittenen oder feingepulverten Zucker 30 Fr.

Durch Verordnung v. 5. 11. 1925[2]) wurden die Sätze des Generaltarifs im Durchnitt bis zu 5 Fr. gegenüber der Regelung von 1921 mit der Maßgabe erhöht, daß diese Zölle nur als Mittel zur Erlangung von Zollzugeständnissen seitens anderer Länder bei dem Abschluß von Handelsverträgen benutzt werden sollten.

Durch den verhältnismäßig niedrigen Rohzuckerzoll bei gleichzeitig hohen Sätzen für Verbrauchszucker soll die Einfuhr des letzteren erschwert werden, damit der aus dem Auslande bezogene Rohzucker in Aarberg auf Verbrauchszucker umgearbeitet werden kann.

Der Verbrauch erreicht 36 kg[3]) auf den Kopf der Bevölkerung.

Zollerträge[4]) (in Mill. Fr.):

1918: 3,88; 1919: 5,3; 1920: 6,56; 1921: 4,8;
1922: 5,74; 1923: 6,89; 1924: 8,65; 1925: 8,75.

---

[1]) D. d. Z. I. 1922, S. 301.

[2]) D. d. Z. I. 1925, S. 1560.

[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 274.

[4]) Für die Zeit von 1918—1923: Schweizerisches Finanz-Jahrb. 1924, 26. Jahrg. Bern. Abschn. Handels- u. Zollstatistik, S. 15. Für 1924 wie vorstehend, Jahrb. 1925, S. 22. Für 1925 wie vorstehend, Jahrb. 1926, S. 12.

11. Griechenland.

Sowohl der Rohr- und Rübenzucker als auch die Glykose unterliegt einem Zoll[1]) von 60 Metalldrachmen[2]) im Maximaltarif und von 40 Metalldrachmen im Minimaltarif (je 100 kg). Die Sätze betragen (in Metalldrachmen und je 100 kg) für Maltose 160 und 150, für Sirup 150 und 100 und für Melasse 30 und 20. Der Wert der Metalldrachme war 1927 = 14 Papierdrachmen[3]).

Auf den Kopf der Bevölkerung kommt ein Zuckerverbrauch von 10,50 kg[4]) (1926/27). 1926[5]) wurden 5500 t Zucker eingeführt.

12. Portugal.

Portugal, dessen Versuche, dem Zuckerrübenanbau im Lande Eingang zu verschaffen, scheiterten[6]), ist ausschließlich auf die Versorgung mit ausländischem, insbesondere kolonialem Zucker angewiesen und nahm in der Nachkriegszeit mehrfach Veranlassung, das Zollsystem Änderungen zu unterziehen.

Im Zolltarif v. 27. 3. 1923[7]) war ein Satz für den Zucker, der höher als Typ 20 der holl. Skala klassifiziert wurde, von 0,03 Eskudos im Maximal- und von 0,018 Esk. im Minimaltarif vorgesehen, während aller anderer Zucker im ersteren Tarif mit 0,025 und im letzteren mit 0,015 Esk. belastet wurde (je kg). Bemerkenswert war der die Kolonialinteressen betonende Tarif v. 8. 7. 1927[8]), der die Zollsätze für die Kolonien mit einbezog. Auf dem Festlande der Republik und der Insel Madeira wurden bei der Einfuhr von Sandzucker (über Nr. 20 holl. Stand.) 0,07 (maximal) bzw. 0,05 (minimal) erhoben. Bei

---

[1]) D. d. Z. I. 1925, S. 9 u. 277.
[2]) 1 Drachme = 100 Lepta = 0,81 RM.
[3]) Deutsches Handels-Archiv 1927 — 1429.
[4]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.
[5]) Centralblatt f. d. Z. 1927, S. 307.
[6]) Paasche, Zuckerproduktion der Welt, S. 309.
[7]) D. d. Z. I. 1923, S. 429.
[8]) Deutsches Handels-Archiv 1927, — 2426 u. D. d. Z. I. 1928, S. 1003.

der Einfuhr auf der Insel der Azoren lag der Satz um 0,01 Esk. (maximal und minimal) höher. Für den Zucker anderer Art war durchweg 0,01 Esk. weniger zu zahlen. Es war jedoch eine Senkung sämtlicher Sätze für den Fall vorgesehen, daß der Zucker auf dem Inlandsmarkt zu einem höheren Preise als zum Großhandelspreis des ausländischen Zuckers cif Tejo zuzüglich 0,95 Esk. für Sandzucker oder von 0,75 Esk. für den anderen Zucker verkauft werden würde. Nur wenn dieser Fall im Hinblick auf im Dumpingverfahren eingeführten Zucker zutreffen würde, sollten die Zölle nicht herabgesetzt werden. Die Herabsetzung der Zollsätze sollte gleichfalls eintreten, wenn die Einfuhr von portugiesischem Kolonialzucker nach Portugal weniger als 65 000 t jährlich betragen sollte. Die für die Azoren genannten Zölle sollten nur dann Geltung haben, wenn die Fabriken dieser Inselgruppe alle dort angebauten Zuckerrüben zu einem Mindestpreis von 0,006 Esk. (je kg) kaufen würden.

Die Sonderzölle für die Azoren wurden schließlich durch Dekret v. 10. 8. 1928[1]) wieder beseitigt. Im übrigen wurde an der Höhe der Zollsätze nach dem Tarif v. 8. 7. 1927 nichts geändert, so daß sie jetzt noch (Oktober 1929) Gültigkeit haben. Der aus den Kolonien eingeführte Zucker wurde und wird nur mit den halben Sätzen zur Verzollung herangezogen.

Eine Sonderabgabe, „salvação nacional" wurde zunächst nach der Verordnung v. 31. 7. 1928[2]) — mit der sie eingeführt wurde — von allem Zucker ohne Unterschied der Herkunft im Betrage von 0,03 Esk. erhoben. Der von den Azoren stammende Zucker erhielt jedoch durch Verordnung v. 13. 12. 1928[3]) den Vorzugssatz von 0,01 Esk. und durch Verordnung v. 29. 6. 1929[4]) einen solchen von 0,015 Esk. je kg.

Der noch steigerungsfähige Zuckerverbrauch betrug 1926/27[5]) 10,4 kg je Kopf der Bevölkerung.

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 330.
[2]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, Allg. Teil, S. 327.
[3]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 101.
[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1929, Allg. Teil, S. 372.
[5]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.

13. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Vereinigten Staaten von Amerika erzeugen nur etwa $^1/_6$[1]) ihres Zuckerbedarfes, und zwar hauptsächlich in der Form des Rübenzuckers[2]). Der Rest kommt von Kuba und den insularen Besitzungen. Hiernach mußte auch das Schwergewicht der Zuckersteuergesetzgebung bei der Zollbehandlung liegen und tatsächlich ist der Zucker inländischer Herkunft, mit Ausnahme kleinerer Zeitspannen[3]), nicht mit Verbrauchssteuern belastet worden. Darüber hinaus genoß die Zuckerindustrie stets den Vorteil eines hohen Zollsatzes. Die Staatseinnahmen kamen zum größten Teil aus den Zollerträgen. So war ein hoher Zuckerzoll durch die Finanzpolitik begründet. Aber auch die weitergehenden Richtlinien der Wirtschaftspolitik, daß der Zoll auf landwirtschaftliche Güter, wozu auch der Zucker gerechnet wurde, die höheren Erzeugungskosten und den höheren Lebensstandard der Farmer kompensieren müsse, wurden stets berücksichtigt.

In diese Fürsorge schlossen die Vereinigten Staaten auch die Territorien ein, die in ihren politischen Verband aufgenommen wurden[4]). Zollfreiheit genoß der Zucker von den Hawaischen Inseln (1876), aus Portoriko (1901), von den Philippinen (1913) und von der im Weltkrieg von den Dänen angekauften Jungferninsel (St. Croix).

---

[1]) Commerce Year Book 1928, United States, Washington 1928, S. 216.

[2]) Nur im Staate Louisiana wird Rohrzuckerbau unter wenig günstigen Bedingungen betrieben. Rudi Schlesinger, Die Zollpolitik der Ver. Staaten v. Amerika von der Beendigung des Weltkrieges bis zum Fordney-Mc Cumber-Tarif, Jena 1926, S. 53.

[3]) 1794 Bundessteuer auf das Raffinieren, die 1802 aufgehoben wurde, 1813 wieder eingeführt (Krieg zwischen England und der Union), 1817 wieder beseitigt, 1861 (Bürgerkrieg) erscheint sie zum letzten Male, um 1870 außer Kraft gesetzt zu werden. Büchner, Die Finanzpolitik u. das Bundessteuersystem der Vereinigten Staaten von Amerika, 1789—1924, Jena 1925, S. 18 u. 21.

[4]) Wolf, Julius, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag. Die kubanische Zuckerproduktion u. die Zukunft der Zuckerindustrie, Jena 1906, S. 89 ff.

Die wichtigste Rolle spielt jedoch der amerikanisch-kubanische Handelsvertrag von 1902[1]), der dem kubanischen Zucker eine Zollbevorzugung von 20% einräumte und damit dem nordamerikanischen Kapital den Weg nach Kuba sicher öffnete[2]) und aus Kuba das größte Zuckerland der Welt machte.

Vor dem Kriege war die Industrie auf dem Festlande so erstarkt, daß 1913[3]) die Zuckerzölle herabgesetzt wurden. Gleichzeitig war in Aussicht genommen, ihr vom Jahre 1916 ab jeglichen Zollschutz durch Aufhebung der Zuckerzölle zu entziehen, doch verhinderte der Weltkrieg die Durchführung dieser Maßnahme[4]).

In der Nachkriegszeit wurden dann die Zuckerzölle im Gegenteil beträchtlich erhöht, und zwar durch den Notzolltarif v. 27. 5. 1921[5]). Der Zoll stellte sich hiernach für 96er Rohzucker auf 2 Cents für das Pfund. Die letzte Regelung im Fordney Mc Cumber Act v. 21. 9. 1922[6]) brachte den 96er Zuckerzoll auf 2,206 Cents, wobei im Tarif allerdings nur für den Zucker bis zu 75° Pol. ein Satz von 1,24 C. mit einem Zuschlag von $^{46}/_{1000}$ für jeden weiteren Grad vorgesehen war. Da jedoch überwiegend kubanischer Zucker eingeführt wird, der mit 96° polarisiert, kommt diesem Satz die größere Bedeutung zu. Der auf kubanischen Zucker erhobene Zoll[7]) wird als tatsächlicher Zoll (effective duty) im Gegensatz zum Zoll für Zucker anderer Herkunft (full duty) bezeichnet.

---

[1]) Kaufmann, Wilh., Welt-Zuckerindustrie, S. 58.

[2]) Die amerikanischen Kapitalinvestierungen in der kubanischen Industrie erreichten 1922 eine Höhe von 1 031 069 766 Doll. Rudi Schlesinger, a. a. O., S. 51/52.

[3]) D. d. Z. I. 1922, S. 646.

[4]) Brukner, Zucker u. Zuckerrübe im Weltkrieg, Berlin 1916, S. 128.

[5]) Schlesinger, a. a. O., S. 22.

[6]) Zolltarif (Gesetz vom 21. 9. 1922 zur Beschaffung von Einkünften, zur Regelung des Handels, zur Hebung der Industrie in den Vereinigten Staaten sowie für andere Zwecke) Public-N. 318, 67th Congreß. Sonderabdruck, Deutsches Handels-Archiv, Dezemberheft 1922, Berlin 1923.

[7]) Schlesinger, a. a. O., S. 74.

Im Durchschnitt der Jahre 1910—1914[1]) betrug die gesamte amerikanische Konsumtion (in 1000 Pfund) 7897306, die gesamte amerikanische Produktion (einschl. Kolonien, ausschließlich Kuba) 3899914, die Gesamteinfuhr (ausschließlich Kolonien) 4156041 und die Einfuhr aus Kuba 3956447. Die entsprechenden Zahlen für 1921 waren folgende:

Konsumtion: 9200414, Gesamtproduktion: 4914921, Gesamteinfuhr: 5625119, kubanische Einfuhr: 5180145.

Die Zuckereinfuhr im Jahresdurchschnitt 1910—1914 hatte einen Wert von 104 Mill. Doll.[2]). 1924 betrug der Wert 363[2]) und 1925 246 Mill. Doll.[3]). Dieser wertmäßige (nicht mengenmäßige) Rückgang ist auf das Fallen der Zuckerpreise[4]) zurückzuführen, die in New-York 1923 mit 7 C., 1924 mit 6 C. und 1925 mit 3 C. notierten.

Im Frühjahr 1929 ging dem Kongreß eine Zolltarifnovelle zu, die auch eine Erhöhung der Zuckerzölle vorsieht[5]). Da z. Zt. schon der Zuckerzoll etwa 85% des Wertes vom kubanischen Zucker ausmacht, hat die Absicht der Erhöhung des derzeitigen Zollsatzes in Kuba lebhaften Widerspruch hervorgerufen, zumal die Kubaner infolge des Preisrückganges[6]) den Zollvorteil mehr oder weniger an den amerikanischen Verbraucher abgeben müssen.

14. Kuba.

Bei einer Rohrzuckererzeugung von jährlich 100 Mill. Zentner[7]) ist Kuba — die Perle der Antillen — das erste Zuckerproduktionsland der Welt.

Der bei der Darstellung der amerikanischen Zuckerzoll- und Steuergesetzgebung genannte amerikanisch-kubanische Handelsvertrag von 1902 hatte Kuba diese Entwicklung er-

---

[1]) Entnommen Schlesinger, a. a. O., S. 50/51.

[2]) u. [3]) Revue economique internationale Bruxelles, 18. Année Juin 1926 (zu 2 S. 610; zu 3 S. 541).

[4]) Commerce Year Book 1925, Washington 1926, S. 205.

[5]) Wirtschaftsdienst, Hamburg 1929, Heft 20, S. 855.

[6]) Schlesinger, a. a. O., S. 32.

[7]) D. d. Z. I. 1927, S. 165.

möglicht. Kuba mußte bei Abschluß dieses Vertrages auf die amerikanische Einfuhr Zollnachlässe von 30—40 % gewähren[1]). Der Zollvorteil Kubas kam der Industrie in vollem Umfange zugute, da bei Abschluß der Brüsseler Konvention der Zuckerhandel nicht mehr durch europäischen Prämienzucker auf dem amerikanischen Festlande gestört wurde. Andererseits wurde die 20 %ige Zollbevorzugung von der ständigen Kommission in Brüssel nicht als Prämie angesehen[2]), da Kuba nicht in der Lage war, den Markt der Vereinigten Staaten so auszunutzen, daß es nach anderen Ländern zu billigeren Preisen hätten liefer können.

Der Weltkrieg brachte der Zuckerindustrie einen gewaltigen Aufschwung, da die Zuckerversorgung der Alliierten (s. Großbritannien S. 110) sich auf die Erzeugung Kubas stützte und die ganze Ernte en bloc aufgekauft wurde[3]).

Schwierigkeiten entstanden erst in der Nachkriegszeit, als die europäischen Rübenzuckerindustrien die Kriegsfolgen überwunden und ihren früheren Höchststand erreicht hatten. Dadurch kamen von Jahr zu Jahr steigende Mengen Zucker auf den Weltmarkt, die nach Absatz suchten. Das Überangebot hatte Preisstürze zur Folge, und auch Kuba konnte bei dem Preisstand die Produktion nicht mehr aufrecht erhalten[4]). Nunmehr versuchte die Regierung 1926[5]) durch das Gesetz über die Einrichtung eines Nationalen Verteidigungsausschusses für den kubanischen Zucker und das Ernteeinschränkungsgesetz die Produktion zu regeln und die Krise abzuschwächen.

Die Zuckererzeugung wurde hiernach für 1925/26 auf 4,8 Mill. und für 1926/27 auf 4,5 Mill. t begrenzt[6]) und der

---

[1]) Wolf, Jul., Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag, a. a. O., S. 27.

[2]) Derselbe, a. a. O., S. 21.

[3]) Waldeck, Marg., a. a. O., S. 54ff.

[4]) Bartens, Die letzten Ereignisse und Maßnahmen auf dem Gebiete der kubanischen Zuckererzeugung und ihre Einwirkung auf den Weltmarkt. V. Z. d. d. Z. I. 1926, Technischer Teil, S. 742—750.

[5]) V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 113 ff., S. 383.

[6]) Wirtschaftsdienst, Hamburg 1926, Heft 50, S. 1762.

Erntebeginn in beiden Jahren bis auf den 1. Januar hinausgeschoben [1]). Dadurch sollte für den Absatz der alten Bestände ein längerer Zeitraum geschaffen werden, während beim rechtzeitigen Erntebeginn an deren Absatz wegen der neu auf den Markt kommenden Zuckermengen nicht mehr zu denken gewesen wäre. Weiter wurde eine Ausdehnung des Rohranbaues über den bisherigen Umfang, insbesondere durch Urbarmachung des Waldbodens, verboten.

In der richtigen Erkenntnis, daß die Zuckerkrise, die eine allgemeine Erscheinung auf dem Weltmarkt war, nur durch eine Verständigung aller beteiligten Produktionsländer beseitigt werden könne, faßte die Regierung 1927 [2]) den Plan, eine Zuckerkonferenz nach Habana einzuberufen. Da diese Konferenz nicht zustande kam [3]), regelte sie die zuckerwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes durch das kubanische Zuckerschutzgesetz v. 4. 10. 1927 [4]), das bis zum Jahre 1932/33 in Kraft bleibt, selbständig.

Nach diesem Gesetz hat eine Zuckerschutzkommission die Konjunktur des Weltzuckermarktes zu überwachen. Auf ihren Vorschlag hin wird alljährlich die Höhe und der Anfangszeitpunkt der Ernte bestimmt. Die Beschränkungen fallen jedoch weg, wenn hierauf andere Länder zu einer Steigerung des Ernteertrages und Vergrößerungen der Industrieanlagen übergehen.

Ferner tritt eine Zuckerausfuhrgesellschaft ins Leben, die für die Ausfuhr der Überschußmengen zu sorgen hat und vom Staate jährliche Zuwendungen erhält, die hauptsächlich zur Propaganda für den Absatz kubanischen Zuckers, insbesondere in den Ländern zu verwenden sind, in denen es möglich erscheint, den Verbrauch zu steigern. Neben der bestehenden Steuer von 10 Cents je Sack (= 325 Pfund) ist eine Sondererzeugungssteuer von 20 S. zu zahlen, die der Finan-

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 38/39.

[2]) Bartens, a. a. O., S. 749.

[3]) Die Aussichten einer Weltzuckerkonferenz in Habanna, V. Z. d. d. Z. I. 1927, Allg. Teil, S. 51.

[4]) V. Z. d. d. Z. I. 1927, S. 350ff. u. 1928, S. 34/35 u. 249.

zierung der auf Grund des Gesetzes zu treffenden Maßnahmen dient.

Auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist Kuba noch weiterhin dafür tätig gewesen, neue internationale Vereinbarungen über die Weltzuckererzeugung und die Absatzmärkte herbeizuführen (s. Abschn.: Die Ansätze zu neuen internationalen Vereinbarungen in der Nachkriegszeit, S. 31).

Die Zollgesetzgebung hinsichtlich des Zuckers ist für Kuba ohne praktische Bedeutung, da eine Einfuhr nicht stattfindet. Nach dem Einfuhrzolltarif v. 26. 10. 1927 [1]) wird Rohzucker (je 100 kg) im Höchsttarif mit 2 Doll., im allgemeinen Tarif mit 1 Doll. und im Tarif für die Vereinigten Staaten mit 0,80 Doll. verzollt. Für Raffinade sind die Sätze in den genannten Tarifen 1,875, Doll., 0,9375 und 0,75 Dollar.

C. Die Länder mit Zuckermonopol.

Türkei.

Vor und während des Krieges wurde in der Türkei kein Zucker erzeugt. Der eingeführte Zucker unterlag einer Verzollung, die bis 1916 nach dem Werte erfolgte. Ab 1916 wurden spezifische Zuckerzölle erhoben.

In die Industrialisierungspläne der Nachkriegszeit wurde auch die Herstellung des Zuckers in eigenen Fabriken einbezogen. Ausschlaggebend hierfür waren wohl vor allem politische Gesichtspunkte, die sich auf den Friedensvertrag von Lausanne stützten. In dem Handelsvertrage [2]), der diesem Friedensvertrage beigefügt war, hatte die Türkei die Verpflichtung übernommen, keine Zölle zu erhöhen, die sich auf Waren bezogen, die im Lande selbst nicht hergestellt wurden. Durch die Zuckererzeugung im Inlande, die bis jetzt in zwei neu errichteten Fabriken [3]) erfolgt, wurde die Türkei von dieser Verpflichtung befreit.

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1928, S. 51.

[2]) Tahsin, Der Staatshaushalt u. das Finanzsystem d. Türkei, Hdb. d. Fin.-W., Tübingen 1929, Bd. 3, S. 296.

[3]) D. d. Z. I. 1928, S. 1279 u. 1408.

Der Bau der Fabriken wurde durch das Gesetz v. 5. 4. 1925[1]) ermöglicht. In diesem Gesetz wurde jedem Betriebe eine Konzession für den Umkreis von 5 Milajetz zugesprochen, es durfte also in einem solchen Bezirk 25 Jahre lang keine weitere Zuckerfabrik errichtet werden. Den Betrieben wurde die Befreiung von der Zahlung einer Zuckersteuer für die Dauer von 8 Jahren und für alle übrigen Steuern für 10 Jahre zugesichert. Die mit den Zuckerfabriken verbundenen Nebenbetriebe oder Steinkohlen- und Braunkohlenwerke, sowie Kalkfabriken, die im Interesse der Zuckerfabriken ausgebeutet würden, sollten vollständige Steuer- und Gebührenfreiheit für 25 Jahre erhalten. Auch die in den Fabriken beschäftigten Arbeiter sollten 10 Jahre lang keine Einkommensteuer zu zahlen haben. Im Falle der Errichtung einer Zuckerfabrik erhielt der betreffende Unternehmer kostenlos ein Fabrikgelände von 5 ha vom Staate zugewiesen, der auch sonstige Vergünstigungen in Aussicht stellte, wie die Gewährung von Vorzugstarifen für die Beförderung der Fabrikerzeugnisse auf den Staatsbahnen.

Dieses mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Jahren erlassene Gesetz sollte während dieser Zeit auch auf andere, neu entstehende Zuckerfabriken Anwendung finden.

Im übrigen besteht nach dem Gesetz vom 25. 1. 1926[2]) ein staatliches Zuckermonopol, das am 6. 2. 1926[3]) in Kraft getreten ist. Hiernach ist dem Staate die Einfuhr von Zucker vorbehalten. Auch der im Inlande erzeugte Zucker muß zum Einstandspreis des eingeführten Zuckers (s. weiter unten) an die Monopolverwaltung abgeliefert werden.

Alle Zuckerwaren, Schokoladen und ähnliche zuckerhaltigen Erzeugnisse dürfen nur von der Monopolverwaltung eingeführt werden mit Ausnahme der zu medizinischen Zwecken bestimmten Stoffe, soweit sie in der vom Finanz- und Gesundheitsministerium genehmigten Liste enthalten sind.

---

[1]) V. Z. d. d. Z. I. 1925, Allg. Teil, S. 397/98; siehe auch Centralblatt f. d. Z. 1926, S. 79.

[2]) Abgedruckt in V. Z. d. d. Z. I. 1926, Allg. Teil, S. 311.

[3]) Centralblatt f. d. Z. 1926, S. 200.

Die Einfuhr und Verwendung von Süßstoff ist verboten. Der zu pharmazeutischen Zwecken verwandte Süßstoff wird unter staatlicher Aufsicht verkauft.

Auf den Einstandspreis des eingeführten Zuckers, der sich aus dem Kaufpreis unter Hinzurechnung des Zolles, der Verbrauchssteuer (sofern eine solche erhoben werden wird), der Transport- und sonstiger Kosten ergibt, wird eine Monopolgebühr von 8 Piaster für 1 kg hinzugeschlagen.

Der Absatz an die Wiederverkäufer erfolgt aus den staatlichen Niederlagen. Sonst ist der Verkauf im Inlande frei, sofern die Monopolgebühren gezahlt sind.

Ab 1. 8. 1926[1]) ist das Monopolgesetz dahin geändert worden, daß auch den Kaufleuten der Zuckerbezug aus dem Auslande unter Entrichtung der Monopolgebühren gestattet wurde. Weitere Lockerungen der Monopolgesetzgebung, die auf die Wiedereinführung des freien Zuckerhandels gerichtet sind, sind geplant[2]).

Auf den Kopf der Bevölkerung kommt ein Zuckerverbrauch von 4,4 kg (1926/27)[3]).

Die Einnahmen aus dem Monopol für Zucker und Zuckerwaren betrugen 1927[4]) 4500000 Ltqs.[5]).

Die gegenwärtigen Probleme der Zuckersteuerpolitik unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands.

Die Bedeutung der Zuckerbesteuerung ist abhängig von der Entwicklung der Zuckerindustrie, auf die die Steuer in ihrer Höhe und Erhebungsweise Rücksicht nehmen muß. Die volkswirtschaftlich wichtigste Aufgabe ist die, die Gesetzgebung dem Entwicklungsstadium anzupassen. Erst in zweiter Linie kommt die fiskalische Forderung, aus der Fabrikation in Form der Steuer Nutzen zu ziehen.

[1]) D. d. Z. I. 1926, S. 932.
[2]) Centralblatt f. d. Z. 1927, S. 1236.
[3]) Schallehn, Jahrbuch 1928, S. 19.
[4]) Tahsin, a. a. O., S. 297.
[5]) 1 Ltq = 1 türk. Pfund = 100 Piaster = 18,45 RM.

Von diesen Erwägungen haben sich auch in der Gegenwart die meisten Staaten leiten lassen, indem sie den Zoll für eingeführten Zucker wesentlich erhöhten und zugleich die Zuckersteuer ermäßigten. Ob hierbei überall das richtige Maß eingehalten wurde, mag zweifelhaft erscheinen, da eine Überproduktion auf dem Weltzuckermarkt zu verzeichnen ist und einzelne Staaten sich zur Einschränkung der Erzeugung entschließen mußten.

Ein weiteres Problem der Zuckersteuerpolitik ist das der erneuten Anbahnung einer internationalen Zuckerkonvention. Allein, bei der derzeitigen Verschiedenartigkeit der Zoll- und Steuersätze in den einzelnen Staaten unter Gewährung von offenen und versteckten Prämien, Subsidien usw. dürfte hiermit zunächst nicht zu rechnen sein. Es kommt hinzu, daß die Verhältnisse, wie sie bei Abschluß der Brüsseler Konvention und während ihrer Geltungsdauer bestanden hatten, eine wesentliche Wandlung erfahren haben. Eine Durchführung dieses Planes ohne Einbeziehung der wichtigsten Rohrzuckerländer Kuba und Java ist undenkbar, da das die Niederlage des Rübenzuckers im Kampfe mit dem Rohrzucker bedeuten würde. Eine grundlegende Verschiebung der Interessen ist auch im gegenseitigen Verhältnis der Rübenzuckerländer entstanden. So sind einige Staaten aus importierenden Ländern Selbstversorger geworden, andere haben die im Kriege zerstörte Industrie aufbauen müssen, die durch staatliche Fürsorge noch gewisser Festigung bedarf und schließlich gibt es Länder, die erst jüngst eine Zuckerindustrie entwickeln und zur Gewährung besonderer Zuschüsse gezwungen sind. Denen gegenüber stehen die Staaten mit äußerst fortgeschrittener Industrie, die sich durch internationale Vereinbarungen schwerlich etwas von ihrer Machtstellung nehmen lassen werden. Die Voraussetzungen zu internationalen Verträgen und damit zur Lösung der Zuckerkrise dürften vorläufig nicht gegeben sein.

Damit gewinnen die Bestrebungen erhöhte Bedeutung, die im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung die schwierige Lage der Landeszuckerindustrie und der mit dieser zusammen-

hängenden Wirtschaftszweige lösen wollen. Die Forderung kann nur lauten, Herabsetzung der steuerlichen Belastung zur Verringerung der Gestehungskosten und zur Verbilligung des Nahrungsmittels, wodurch eine Hebung des Inlandsverbrauches erfolgen würde.

Ansätze hierfür zeigen sich bereits. So ist Schweden mit einer Aufhebung der inneren Verbrauchssteuer vorangegangen. Auch in Deutschland wurde die Steuer, wie bei der Behandlung dieser Landesgesetzgebung gezeigt worden ist, ermäßigt. Es bleibt zu hoffen, daß die Finanzlage des Reiches in absehbarer Zeit eine Aufhebung der Verbrauchsabgabe zuläßt. Wenn auch nicht zu erwarten ist, daß bei der bereits vorhandenen Ausdehnung der deutschen Zuckerindustrie die Produktionsmengen in voller Höhe auf dem Inlandsmarkt abgesetzt werden können, so würde doch die durch den Wegfall der Verbrauchsabgabe gestärkte Industrie in den Stand gesetzt werden, die noch vorhandenen Überschußmengen mit Gewinn auf dem Markte der Länder abzusetzen, deren Verbrauch noch steigerungsfähig erscheint. Sie würde damit gleichzeitig zu einer Besserung der Zahlungs- und Handelsbilanz beitragen und somit eine Aufgabe erfüllen, die im Hinblick auf die ungeheueren Tributverpflichtungen Deutschlands gegenüber den Reparationsmächten eine leider nur zu große Bedeutung besitzt.

Lebenslauf.

Am 17. Oktober 1897 wurde ich in Breslau geboren und in der evangel. Religion erzogen. Bis zu meinem 12. Lebensjahre besuchte ich das Gymnasium und Realgymnasium zum Heiligen Geist in Breslau und von da ab die Oberrealschule in Gelsenkirchen i. Westf. Bei meinem Eintritt in das Heer als Kriegsfreiwilliger im Jahre 1915 wurde mir das Zeugnis der Primareife zuerkannt.

An den Kämpfen in Frankreich, Rußland und in der Ukraine nahm ich teil, wurde Offizier und Minenwerfer-Komp.-Führer und erhielt das Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse.

Nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienst bereitete ich mich auf die Reifeprüfung vor, die ich im September 1919 bestand. Hierauf studierte ich während des Wintersemesters 1919 an der Universität Münster i. Westf. Rechts- und Staatswissenschaften. Meine Studien, die ich durch meinen Eintritt in die Zollverwaltung unterbrechen mußte, konnte ich erst vom Wintersemester 1922 an wieder an der Universität Breslau durchführen. Lediglich während des Sommersemesters 1924 hörte ich Vorlesungen an der Technischen Hochschule in Dresden.

Auf Grund der am 14. Juni 1926 vor dem volkswirtschaftlichen Prüfungsamt an der Schles. Friedrich-Wilhelm-Universität bestandenen Prüfung wurde mir der Grad eines Diplom-Volkswirtes verliehen.

Am 17. Juli 1928 bestand ich die mündliche Prüfung zum Doktor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (rer. pol.).

Z. Zt. bin ich als Zollinspektor am Landesfinanzamt Berlin tätig.